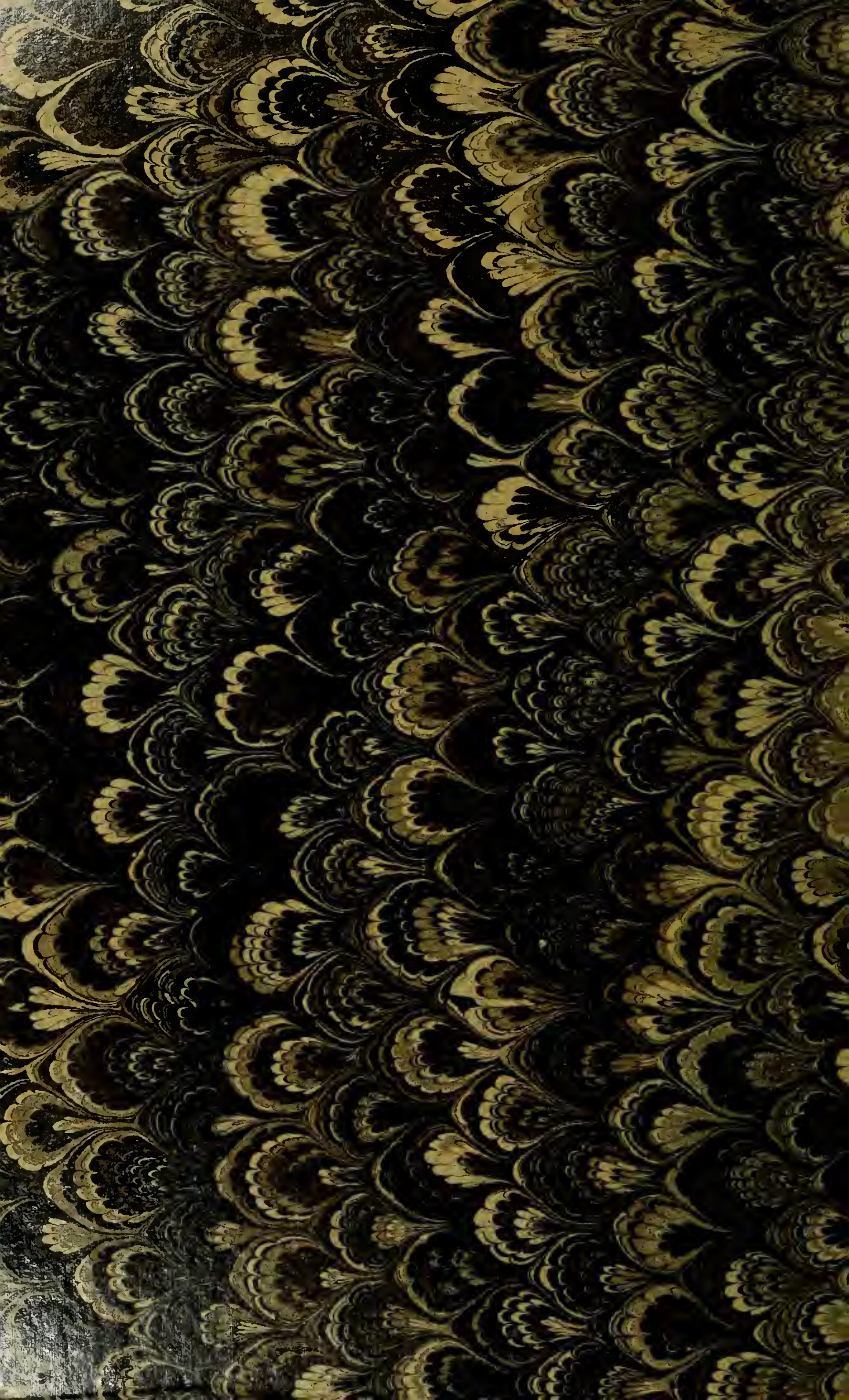
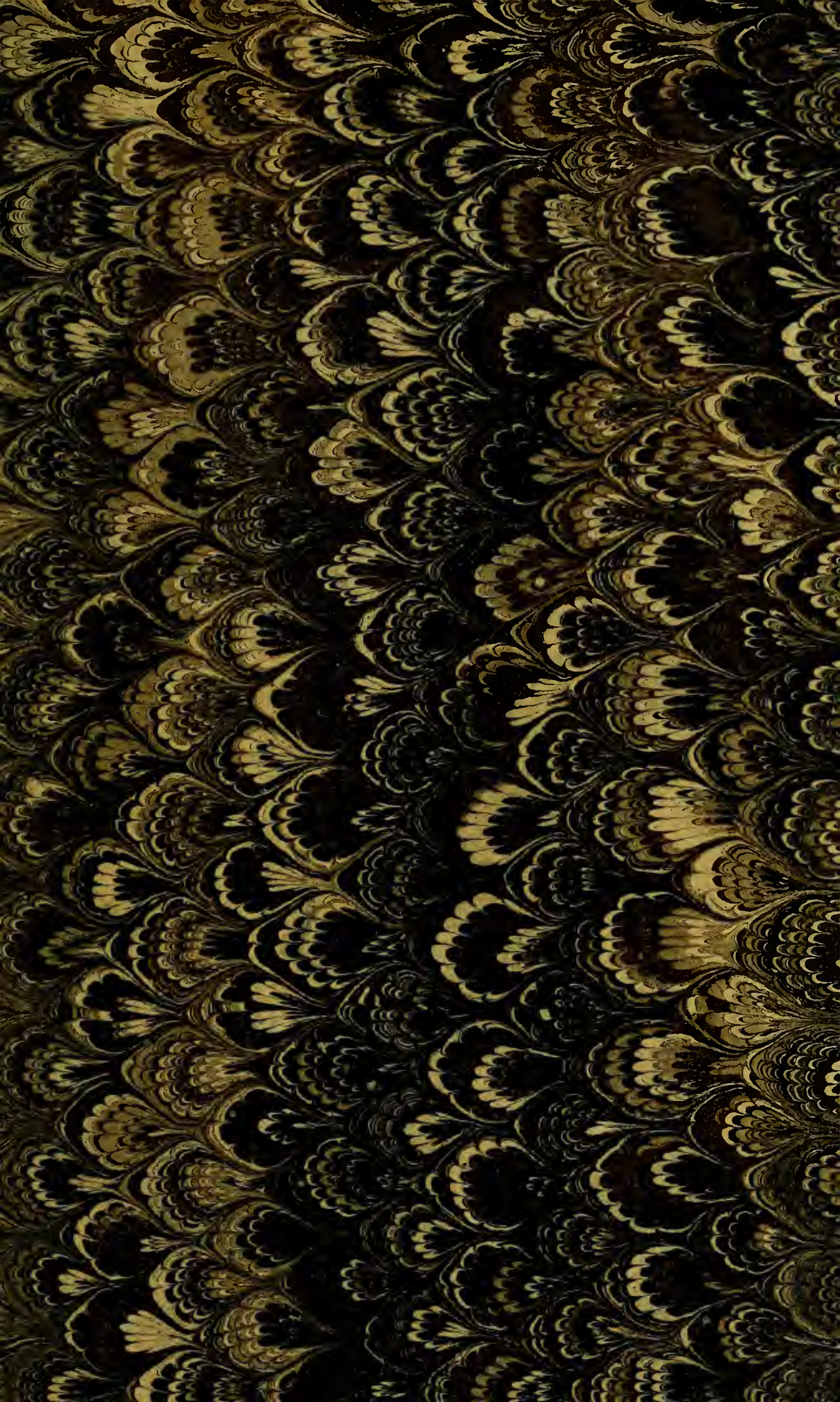




Seinem lieben Freunde Theod. Freiherrn von der Goltz

der Verfasser.

Karl Gustav von Goßler,

Kanzler des Königreichs Preußen.

Ein Lebensbild

von

D. Dr. Wilhelm Schrader,
Geheimer Regierungsrat und Kurator der Universität zu Halle.

Berlin, 1886.
Gustav Hempel, Verlagsbuchhandlung.
(Bernstein und Frank.)

Den Hinterbliebenen.



Inhalt.

1.

Das preußische Beamtentum hat seit seiner Schöpfung durch Friedrich Wilhelm I. in strenger Schule Gewissenhaftigkeit und Amtsgeschick gewonnen und für manche Entbehrung den vollen Ersatz in dem Bewußtsein gefunden, eine wesentliche und zuverlässige Stütze des lebendigen Staats zu sein. Dieses Gefühl stolzer Verantwortlichkeit hat seine Kraft auch nach Einführung eines verfassungsmäßigen Regiments und unter dem geräuschvollen Widerstreit des Parteigetriebes bewahrt, wie nahe die Versuchungen des Ehrgeizes an einzelne sich herangedrängt haben mögen. Eben dieser Beamtenstand hat seit der Wende des letzten Jahrhunderts sein staatstreues und arbeitsvolles Leben durch die Teilnahme an weiteren Bestrebungen bereichert und befruchtet: die Liebe zu alter und neuer Kunst in Wort, Klang und Bild schmückte und veredelte sein Empfinden und verlieh ihm diejenige Idealität, welche scheinbar über die Grenzen des Vaterlandes hinausgieng und gerade hierdurch das eigene Volkstum mit frischer Triebkraft erfüllte. Ungeachtet der großen Zeiten, welche Gott unserem Volke geschenkt, hat man neuerdings eine Abnahme dieses idealen Sinnes unter Beamten und Laien bemerken und hierfür die Art unserer Jugendbildung verantwortlich machen wollen: die Wahrheit ist, daß unsere Schulen nie merklich vor oder hinter der allgemeinen

Sitte und Denkweise ihren Stand eingenommen haben und daß ihre Wirksamkeit stets durch die Summe oder die Stärke der von außen an sie herantretenden Anschauungen und Forderungen wenn nicht bestimmt, so doch erheblich beeinflußt worden ist. Die jugendliche Kraft hat nur ein gegebenes Maß: soll sie neben dem früheren Unterrichtsgewinn genauere Kenntnisse auch in solchen Fächern erwerben, welche bei unbestreitbarer Nützlichkeit doch den Beweis ihrer idealen Erziehungskraft bisher vermissen lassen, so muß die Selbständigkeit und die Tiefe ihres Sinnes um ebenso viel abnehmen, als die Breite und die Last ihres Wissens wachsen mag.

Solch geistiger Wandel trifft alle, welche nach den Höhen des Lebens streben; mehr als andere trifft aber den Beamten, namentlich in verantwortlicher Stellung, die verzehrende Hast unsers öffentlichen Lebens, welches, zwar selbst unstet in seinen Gründen und Zielen, gleichwol ungestüm reiche und bleibende Frucht fordert, bevor noch der Keim zum Stamm herangewachsen, geschweige zur Blüte entwickelt ist. Wenig gedeiht in solcher Kampfeshitze die stille Neigung zu dem Schönen und Edlen, welche das Herz unserer Väter läuterte und erquickte; und doch bildet ebensie den Boden für den Baum, dessen Wurzel selbst das Gestein sprengt und dessen Krone zum Himmel weist.

Um so höher wollen wir schätzen, wenn noch jetzt Männer leben, welche der strengen Erfüllung amtlicher Pflicht Bestrebungen allgemeinerer Idealität zugesellen, ja welche gerade aus der letzteren Antrieb und Kraft zur tieferen Lösung ihrer Berufsaufgabe schöpfen. Und wenn dieses Streben sich nicht mit dem Verständnis menschlicher Kunst begnügt, sondern in ihr und über sie hinaus die Pflege der Religion verfolgt und in der Förderung des Reiches Gottes auf Erden seine Befriedigung und Beseligung findet, so soll das Bild eines so inhalt- und friedevollen Lebens uns in der

Unruhe der Gegenwart zu besonderer Besinnung und Erfrischung gereichen.

Ein Lebensbild dieser Art unternehme ich hier zu zeichnen: langjähriger Verkehr, welcher sich schließlich zu wahrer Freundschaft vertiefte, gemeinsame und von gleicher Auffassung getragene Arbeit in unserer Kirche, herzliche Gemeinschaft beim Durchleben beiderseitigen Glücks und Leides werden ein Vorhaben rechtfertigen, welches ich doch nur mit der reichlich gewährten und dankbar empfangenen Unterstützung durch Angehörige und Verehrer des Verewigten auszuführen vermochte.

2.

Karl Gustav von Goßler wurde am 26. Mai 1810 als das sechste Kind des damaligen Generalprokurators Konrad Christian Goßler in Kassel geboren; seine Mutter Anna Charlotte geb. Cuny stammte aus einer reformierten bei Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich ausgewanderten Familie und starb bald nach der Geburt dieses Sohnes. Die Familie Goßler läßt sich mit Sicherheit bis auf Johann Goßler (1657—1730) verfolgen, welcher ein Bauerngut zu Höchstädt in Oberfranken besaß. Ein Sohn desselben, Christoph (1689—1750), siedelte nach Magdeburg über und gelangte dort zu Wolstand und hoher Achtung, da seine Kinder sich mit Beamtenfamilien, zum Teil von Adel verschwägerten. Besonders gedieh sein dritter Sohn, gleichfalls Christoph geheißen (1723—1791), welcher durch Seiden- und Tuchwebereien ein bedeutendes Vermögen erwarb, auch Erb- und Gerichtsherr mehrerer Güter wurde; für sein persönliches Ansehn zeugt, daß Friedrich der Große ihn 1756 zum Kriegs- und Domänenrat ernannte*). Bei der Ausdehnung seiner kaufmännischen Verbindungen wurde er durch den Krieg mit Holland 1787 hart betroffen; Erwähnung verdient, daß er bei der

*) Siehe Anhang Nr. 1.

hierdurch bedingten Auflösung seines Geschäfts sämmtliche Forderungen unter Entäußerung fast seines ganzen Besitzes befriedigte, ohne selbst für die durch den Krieg verursachten Verluste eine Entschädigung zu beanspruchen. Er hatte siebenzehn Kinder, unter denen der vorhin genannte Vater unsers Kanzlers das funfzehnte war. Dieser, Konrad Christian, von hervorragender juristischer Bildung, 1769 zu Magdeburg geboren, war Rat bei der dortigen Regierung und zugleich bei anderen Königlichen Behörden, als 1807 in Folge des unglücklichen Krieges Magdeburg mit dem linken Elbufer von Preußen losgerissen und zu dem neugebildeten Königreich Westfalen geschlagen wurde. Von der neuen Landesherrschaft als Generalprokurator und Requetenmeister nach Kassel berufen, bewies sich K. Chr. Goßler auch in diesen Stellungen so tüchtig, daß er neben anderen Auszeichnungen im Jahre 1813 mit dem erblichen, später auch preußischer Seits anerkannten Adel beliehen wurde. Nach Auflösung des Königreichs Westfalen kehrte er gern in den preußischen Staatsdienst zurück; sofort als Hilfsarbeiter in das Justizministerium berufen, wurde er 1816 in demselben „wegen seiner durch ausgezeichneten Fleiß, vorzügliche Geschicklichkeit und strenge Rechtschaffenheit bewährten Dienstführung" zum Geheimen Oberjustizrat ernannt und 1834 zum Rat erster Klasse befördert. Unter seinen Arbeiten wird besonders die erste Redaktion des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung genannt; er starb 1842 nach langer ehrenvoller und erfolgreicher Wirksamkeit im vollen Genuß seines Amtes. Schon vor ihm hatten sich zwei ältere Brüder, Christoph und August, im preußischen Justizdienst hervorgethan. Der erstere war Geheimer Oberrevisionsrat und Kammergerichtsrat in Berlin sowie Mitglied der preußischen Gesetzkommission gewesen. Als vertrauter Mitarbeiter von Svarez hatte er sich um die Schöpfung des Allgemeinen Gesetzbuches für

die preußischen Staaten von 1791, des demnächstigen Allgemeinen Landrechts, große Verdienste erworben, sodann im Winter 1791—92 die ersten Vorlesungen über das neue Gesetzbuch im Pallast des Prinzen Heinrich, dem jetzigen Berliner Universitätsgebäude, und zwar für Laien gehalten, auch ein Handbuch zum Gebrauch bei solchen Vorlesungen erscheinen lassen. Der zweitälteste der Brüder, August, hatte um dieselbe Zeit als Tribunalsrat in Königsberg in ähnlicher Weise Vorlesungen über das Gesetzbuch an demjenigen Orte gehalten, an welchem nachmals sein Neffe eine hervorragende Stellung bekleiden sollte*).

Dem Generalprokurator K. Chr. von Goßler wurde also noch in Kassel von seiner ersten Ehefrau als deren sechstes und letztes Kind Karl Gustav geboren, welcher ebenso wie sein älterer Bruder Albert, der spätere Anhaltinische Staatsminister, seine Bildung auf dem Friedrich-Wilhelmsgymnasium in Berlin erhielt. Dankbar hat Karl Gustav allezeit seines Direktors Spilleke gedacht, welcher allerdings in der damaligen Schulwelt Berlins selbst unter sehr bedeutenden Amtsgenossen einen Ehrenplatz einnahm. Mit Vorliebe erwähnte er ferner unter seinen Lehrern den geistreichen in frischer Jugendkraft wirkenden Yrem; vor allem hieng er mit warmer Verehrung an Schleiermacher, von welchem er nach Empfang des vorbereitenden Religionsunterrichts eingesegnet war. Den Schulwissenschaften scheint er ziemlich gleichmäßigen Fleiß zugewendet zu haben: gelobt wurde neben seiner Geschichtskenntnis seine Fertigkeit im Gebrauch der alten Sprachen, und seine mathematische Prüfungsarbeit, dem Bereich der Kegelschnitte entnommen, wurde als sehr gut bezeichnet. Zu seinem Jubiläum erhielt er auch von den Lehrern der alten Anstalt einen Glückwunsch; in

*) Anhang Nr. 2.

seiner herzlich dankenden Antwort bezieht er sich mit wolthuendem Stolz auf den Wahlspruch des Friedrich-Wilhelmsgymnasiums: in Dei honorem, regis gaudium, civium salutem. Zu dem Schulunterricht gesellte sich innerhalb des Hauses die musikalische Ausbildung, deren Frucht später zu schildern ist.

Kaum siebenzehn Jahre alt verließ G. von Goßler das Gymnasium mit einem Zeugnis ersten Grades, um sich der Rechtswissenschaft und zwar zunächst auf der Universität in Berlin zu widmen, wo er Klenze, Gans und vor allem über die Pandekten Savigny hörte. Zwei folgende Halbjahre verlebte er mit seinem etwas älteren Freunde Karl von Horn, dem späteren Oberpräsidenten, in Heidelberg, wo ihn neben Zachariä und Mittermaier besonders Thibaut fesselte. Das letzte Studienjahr sah ihn abermals in Berlin als Zuhörer von Laspeyres, Schmalz, Homeyer und über das Landrecht insbesondere von Savigny, welchem er bis in sein spätes Alter dankbare Verehrung bewahrt hat. Bei allem Fleiß verschloß er sich doch, zumal in Heidelberg und inmitten der dortigen Landschaft, keineswegs der Herrlichkeit des akademischen Lebens, obschon er auch hier wie durch sein ganzes Leben nach seiner glücklichen Begabung die Fröhlichkeit des Herzens mit maßhaltender Gesinnung zu vereinigen wußte. Unter den Jubiläumsgrüßen findet sich als Zuruf eines hohen Militairs der Wahlspruch der Verbindung, zu welcher sich von Goßler in Heidelberg hielt: virtus sola bonorum corona.

Sofort nach vollendetem Triennium unterzog sich von Goßler der ersten juristischen Prüfung und bestand dieselbe am 31. März 1830 sehr gut: nach dem Prüfungsprotokoll legte er gründliche Rechtskenntnisse, eine gute wissenschaftliche Ausbildung, die Gabe leichter und scharfer Auffassung und wolgeübte Urteilskraft an den Tag. Am 13. April wurde er vor vollendetem zwanzigsten Jahre in

der Plenarsitzung des Stadtgerichts zu Berlin als Auskultator eingeführt und vereidigt. Über seine Thätigkeit in dieser Stellung liegen ehrende Zeugnisse vor; bei der zweiten Prüfung, welche er am 1. Juni 1832 mit günstigem Erfolge bestand, war Eichmann, mit dem er später in Königsberg genau befreundet wurde, unter seinen Examinatoren. Am 25. Juni desselben Jahres wurde er als Referendar beim Kammergericht eingeführt; wie rasch und mit welchem Geschick er die neue Aufgabe bewältigte, das ist auch hier amtlich bezeugt. Übereinstimmend wird sein Eifer, seine Gründlichkeit, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit und Gewandtheit, seine klare und bündige Darstellung, seine ausgebreitete Rechtskenntnis und sein besonnenes Urteil gerühmt. Eine ungewöhnliche Anerkennung spricht sich in der Thatsache aus, daß der überbürdete Kammergerichtsrat Bornemann, im Jahre 1848 Justizminister, seine Hilfe für die Bearbeitung der Beschwerdesachen erbat. Erwähnung verdient hier noch der Freimut, mit welchem er zuerst und an der Spitze sämmtlicher Kammergerichtsrefendarien sich gegen eine ungerechte und selbst ungesetzliche Verfügung des damaligen Justizministers von Mühler, seines späteren Schwiegervaters, erhob; doch mit dem Erfolge, daß der Minister nach einiger Zeit seine Vorwürfe und Androhungen, wenn auch nur mittelbar durch Worte der Anerkennung für den Fleiß und das Ehrgefühl der Herren Referendarien, zurücknahm. Im Jahre 1835 unterzog er sich der dritten Prüfung; der sehr anerkennende Bericht über den Ausfall derselben spricht ihm namentlich eine vorzügliche Gabe des mündlichen Vortrags zu. Sonach wurde er am 14. August 1835 zum Kammergerichtsassessor ernannt und schon im October desselben Jahrs zur Vertretung eines Rates an das Oberlandesgericht in Naumburg mit vollem Stimmrecht entsandt. Auch nach Ablauf dieses Auftrages wurde er dort auf den Antrag

seines Präsidenten als Hilfsarbeiter für die Dauer des Bedürfnisses belassen. Wie er daselbst neben seiner weiteren Ausbildung im Justizdienst eine edle von geistigen und künstlerischen Bestrebungen durchzogene Geselligkeit in erquickendem Verkehr mit neugewonnenen Freunden pflegen durfte, das wird in einem besonderen Bilde geschildert werden.

Allein der Aufenthalt in Naumburg sollte ihm ein weit größeres Gut bringen: am 4. Mai 1837 führte er Auguste von Mühler, Tochter des damaligen Justizministers, als Gattin heim, mit welcher er bis zu ihrem am 5. September 1877 erfolgten Tode in glücklichster Ehe, im innigsten Einklang des Geistes und Gemüts, in gegenseitiger Anregung und Ergänzung ihrer Eigenart und zur Gewinnung derselben höchsten Grundsätze und Anschauungen gelebt hat.

Am 20. Dezember 1838, also noch vor vollendetem neunundzwanzigstem Lebensjahre wurde von Goßler zum Kreisjustizrat und Direktor des Land- und Stadtgerichts in Weißenfels ernannt, nachdem er vorher am 5. August das Anerbieten der gleichen Stelle in Suhl abgelehnt hatte; im April 1839 trat er sein neues Amt an. Die selbständige und verantwortungsvolle Stellung eines Gerichtsdirektors stimmte mit seinen Wünschen und Anlagen so sehr überein, daß er in ihr noch bei seinem Jubiläum seinen Lebensberuf erkannt und erfüllt zu haben meinte. Hiermit streitet nicht, daß ihm die engen Verhältnisse und das kleine Gericht in Weißenfels nicht dauernd genügten, da sein lebendiger Geist einer reicheren Nahrung und größerer Aufgaben bedurfte. Gleichwol lehnte er die Aufforderung, als Hilfsarbeiter beim Kammergericht einzutreten, ohne weiteres ab; nach einigem Besinnen auch die Aussicht, als Oberkonsistorialrat und Justitiar in das Konsistorium zu Breslau berufen zu werden, wofür ihn schon damals seine

Allgemeinbildung, seine lebendige Religiosität und die Gabe persönlicher Einwirkung auf andere empfohlen hatte. Allein er wollte nach seinen eigenen Worten der Fahne der Themis und dem eigentlichen Richterberufe treu bleiben, und andererseits scheute er ebenso ausgesprochenermaßen bei seiner zwar innigen aber vermittelnden kirchlichen Richtung die Möglichkeit manigfacher Untersuchungsführung gegen Geistliche, welche in jener erregten Zeit so leicht dem Verdacht der Irrlehre verfielen. Um so mehr befriedigte ihn im Jahre 1844 seine Versetzung in gleicher Amtseigenschaft nach Merseburg, wo er ein größeres Gericht und einen umfassenderen Amtskreis, daneben auch eine gesellig und geistig anregendere Umgebung fand.

Es darf als ein glänzender Beweis seiner auch hier bewährten Tüchtigkeit angesehen werden, daß er 1846 und zwar auf unmittelbaren Befehl des Königs als Direktor an das Stadtgericht in Potsdam versetzt wurde. Dort fand er einen Wirkungskreis, welcher nach der Fülle und der Bedeutung der Aufgaben seiner Neigung und Begabung vollauf entsprach und nach seiner allgemeinen Natur wie auch in einzelnen Zielen als eine unmittelbare Vorübung für sein späteres Amt gelten darf; kein Wunder, daß von Goßler sich in demselben mit eben so viel Eifer als Erfolg bewegte. In diese Zeit fiel die tief eingreifende Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung nach den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849: also die Umwandlung des Stadtgerichts zu Potsdam in ein Kreisgericht, zu dessen Direktor Goßler am 3. Mai 1850 ernannt wurde, und vornehmlich die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, sowie die Einrichtung der Geschworenengerichte. Diese schwierigen Aufgaben faßte Goßler mit solcher Klarheit und Gewandtheit an, daß er daselbst allemal, vertretungsweise auch in Prenzlau mit der Leitung der Schwur=

gerichtssitzungen beauftragt wurde. Dazu kam ein völliger Umbau des dortigen Gerichts, welchem er die eingehendste Teilnahme schenkte; sein in späteren Amtsstellungen öfter bewährtes bauliches Geschick mag hier die erste Anregung und Ausbildung erfahren haben. Widerholt wurde ihm von dem Kammergericht für die umsichtige und thatkräftige Leitung des Gerichts, für seine rege Beteiligung an der sachlichen Bearbeitung der Geschäfte und für den in anstrengender Thätigkeit von ihm bewiesenen Diensteifer die ehrendste Anerkennung ausgesprochen; der Präsident rühmte ihn als den besten Direktor des Bezirks, welcher sich zu einem Obergerichtspräsidenten sehr wol eigne. Rechnen wir hierzu, daß seine musikalischen und geselligen Neigungen in Potsdam volle Befriedigung fanden und daß sich dort auch für seine Gattin, ähnlich wie früher in Naumburg, die innigsten und wolthuendsten Verbindungen knüpften, so kann es nicht überraschen, daß er nach neunjährigem Aufenthalt dem Rufe in eine höhere Stellung zwar ohne Zaudern, aber doch in schmerzlicher Bewegung über das Scheiden von lieben Menschen und Verhältnissen folgte.

Am 21. Mai 1855 wurde von Goßler zum Vicepräsidenten bei dem damaligen Appellationsgericht in Königsberg ernannt, dessen erster Vorsitzender von Zander ihn am 4. Juli dieses Jahrs in sein neues Amt einführte; das Gericht erhielt durch den Königlichen Erlaß vom 25. Oktober 1856 seinen früheren ehrwürdigen Namen als Ostpreußisches Tribunal zurück. Nach abermals neunjähriger Dienstzeit wurde G. von Goßler am 9. April 1864 zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Insterburg ernannt; am 1. September 1868 kehrte er nach Königsberg zurück, um die durch das Ableben des Kanzlers von Zander erledigte Stelle des ersten Präsidenten am Ostpreußischen Tribunal für die übrige Dauer seines Lebens einzunehmen. Seine billige und weitherzige

Auffassung der Menschen und der Verhältnisse trug ihm die schöne Frucht, daß er auch an den neuen Wohnsitzen und unter fremdartiger Umgebung sich wenn nicht sofort heimisch, so doch wol und ungehemmt fühlte; seinen Insterburger Aufenthalt hat er widerholt mit Befriedigung als eine Zeit der inneren Sammlung bezeichnet. Die Anwesenheit Seiner Majestät in Königsberg brachte ihm am 13. September 1869 die Ernennung zum Kanzler des Königreichs Preußen und hiermit seine Berufung in das preußische Herrenhaus*); zwei Monat später erfolgte durch Allerhöchste Verordnung vom 17. November seine Ernennung zum Kronsyndikus. Wie er diese Ehrenämter auffaßte, ist noch genauer darzustellen; ebenso daß er zehn Jahre später in seinem Hauptamte die neue durch die Reichsgesetzgebung bedingte Ordnung und Gliederung des gesammten Gerichtswesens in der Provinz Ostpreußen ins Leben zu führen hatte. Seinen lebhaften Wunsch, dem Königsberger Obergericht, welches fortan auch den bisherigen Gerichtssprengel des Obergerichts in Insterburg einschloß, den altgeschichtlichen Namen des Tribunals zu erhalten, vermochte er zu seinem schmerzlichen Bedauern nicht durchzusetzen; übrigens vollzog sich die große Umwandlung, Dank seiner Umsicht und Thatkraft, so glatt und mit solcher Fürsorge für die richterlichen Beamten, daß dem Kanzler das volle Lob des Justizministers zu Teil wurde. Auch sonst fand er reiche Anerkennung: schon 1862 hatte ihn die juristische Fakultät der Königsberger Albertus-Universität bei der Einweihung des neuen Gebäudes honoris causa zum Doctor juris ernannt**). Seit 1859 Ehrenritter des Johanniterordens wurde er 1869 wegen seiner thätigen Mitwirkung bei Linderung des großen Elends im Notjahre 1867

*) Anhang Nr. 3.

**) Anhang Nr. 4.

zum Rechtsritter dieses Ordens befördert. Im Jahre 1866 erhielt er den Rothen Adlerorden zweiter Klasse und 1876 den Stern zu demselben; 1879 wurde ihm der Kronen-Orden erster Klasse und bei seinem Amtsjubiläum 1880 Stern und Kreuz der Komthure vom Hohenzollernschen Hausorden verliehen.

Nicht mindere Würdigung verdient, daß er in einer Zeit und einer Provinz des leidenschaftlichsten Parteigetriebes sich die allgemeine Achtung und selbst Zuneigung seiner Mitbürger ungeachtet seiner offenbekundeten Königstreue erwarb, wovon die Feier seines eben erwähnten Jubiläums den unzweideutigsten und erfreulichsten Beweis lieferte. Nicht nur die ihm nächst verbundenen Behörden, keine Körperschaft der Stadt oder der Provinz, sei es im Staat oder aus der Kirche, aus dem Heere oder der Bürgerschaft, wollte sich die laute Verehrung des Mannes versagen, welcher in Religiosität und Vaterlandsliebe, in gerechter Führung seines richterlichen Amts, in Pflege der Kunst und edler Geselligkeit unter den ersten stand*). Dies muß um so höher veranschlagt werden, als die spröde und kritische Sinnesart des Ostpreußen sich nicht leicht der unbefangenen Anerkennung amtlichen Verdienstes öffnet, freilich auch um so wärmer und anhänglicher sich erweist, wenn die ursprüngliche Kruste durchbrochen ist.

Die umfängliche Wirksamkeit, welche der Kanzler sich in und neben seinem Amte zu sichern wußte, wird, wie schon bemerkt, in besondern Bildern gezeichnet werden; hier ist aber noch einzufügen, daß der Reichtum und die Innigkeit seines Familienlebens für ihn der Quell war, in welchem seine Kraft und sein Gemüt sich immerfort stärkte und läuterte. Denn reich war dieses Leben in seinen Gaben, aber auch in seinen Prüfungen: von elf Kindern

*) Anhang Nr. 5.

waren dem Elternpaar zwei im zarten Alter entrissen, zwei blühende Töchter und ein liebenswürdiger Schwiegersohn schieden nach kurzem Eheglück, und neben mehreren hoffnungsvollen Enkeln mußte er endlich auch die Lebensgefährtin missen, ein Vorbild selbst noch in der Freundlichkeit und Anmut, mit welcher sie ihr schweres Leiden bis in ihre letzten Tage den ihrigen zu verdecken und zu lindern suchte. Alle diese Heimsuchungen trug der Kanzler nicht etwa in stoischer Selbstbezwingung, sein Herz war vielmehr auch dem Schmerze zugänglich, sondern mit dem Mute und der Demut eines Christen, welcher sich durch solch göttlichen Weckruf zu tieferer Erkenntnis und reinerer Empfindung gefördert fühlt.

3.

Die juristische Ausbildung und die frühere amtliche Wirksamkeit Goßlers ist zugleich mit seinem Lebensgange im vorigen Abschnitt dargestellt; es bezeichnet seine Neigung und Begabung zur Verwaltung, daß er schon damals die ihm aufgetragenen Revisionen mit gewissenhafter Strenge vollzog, ebenso daß er sich mit den Direktoren benachbarter Gerichtssprengel, so mit Wenzel in Halle, dem späteren Oberstaatsanwalt in Berlin und Obergerichtspräsidenten in Ratibor, und mit von Schliekmann in Querfurt in Verbindung setzte, um durch Austausch ihrer Generalberichte weitere Anschauungen zu gewinnen und in manchen Dingen ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen. Dieses lebendige Streben und die an mehreren Stellen bewährte direktoriale Tüchtigkeit lieferte die geeignete Voraussetzung für die hervorragende Thätigkeit, welche er in den letzten dreißig Jahren seines Lebens der Justizverwaltung in Ostpreußen widmen sollte und welche nunmehr nach ihren Hauptzügen zu schildern ist.

In hohem Grade besaß von Goßler diejenigen Eigenschaften, deren er in der verantwortungsvollen Stelle eines Präsidenten für einen so umfangreichen Bezirk bedurfte: gründliche und umfassende Kenntnisse, welche er stetig zu vertiefen bestrebt war, einen weiten Blick, Schärfe des Urteils, die Gabe klarer und treffender Rede,

ein ausgezeichnetes Organisationstalent, große Thatkraft gepaart mit gleichgroßem Wolwollen und herzgewinnender Freundlichkeit, vortreffliche Menschenkenntnis und ein natürliches Geschick andere zu leiten. Dazu kam eine unermüdliche Arbeitslust: rückhaltlos widmete er sich allen Aufgaben, welche an ihn herantraten, bis zum Schlusse seines Lebens.

Mit Recht hielt er es für eine seiner vornehmsten Pflichten, aus eigner Anschauung eine lebendige Kenntnis seines ganzen Bezirks zu gewinnen. Es war ihm geradezu ein Bedürfnis durch häufige Revisionsreisen die ihm untergebenen Beamten innerhalb ihrer Wirksamkeit beurteilen zu lernen, sich von der Lage der Geschäfte zu unterrichten und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Er sah hierin das wirksamste Mittel, anregend auf die Richter und ihre Berufsthätigkeit einzuwirken; auch gewann er so die Möglichkeit, bei seinen Entschließungen über etwaige Veränderungen auf Grund eigner Kenntnis den Forderungen des Dienstes wie den Neigungen und den Fähigkeiten des Einzelnen gerecht zu werden. Sein offener Blick, seine Gewandtheit und Umsicht, auch die gewinnende Art seines Wesens kamen ihm auf solchen Reisen vortrefflich zu statten: mancher hat erfahren, wie er in unwiderstehlicher Weise oft mehr herauszufragen verstand, als man zu beantworten Lust hatte. Wenn er nun in seinen Berichten sich eingehend über die Eigenart und die Vorzüge der einzelnen Richter zu äußeren liebte, so war man sicher, daß er sein Urteil stets nur auf Grund persönlicher Kenntnis abgab oder aber, sofern er hierzu im Einzelfall ausnahmsweise nicht im Stande war, dies ausdrücklich zu bemerken nie versäumte.

Neben der näheren Bekanntschaft mit den Richtern waren es namentlich die Bauten, welche seine besondere Teilnahme in Anspruch nahmen. Auch als Präsident bearbeitete er persönlich und

mit Vorliebe die Bauangelegenheiten; auf seinen Reisen unterzog er die Gerichtsgebäude und Gefängnisse einer sorgfältigen Besichtigung, auch hier lassen seine sachgemäßen Darlegungen erkennen, daß er nur nach eigenen Erwägungen urteilte und selbst unscheinbare Dinge mit regem Verständnis verfolgte. Manche bedeutende Bauwerke sind unter seiner Verwaltung ausgeführt worden; alte Baureste aus der Ordenszeit suchte er mit liebevollem historischen Sinn nach Möglichkeit zu erhalten und äußerte laute Freude, wenn er irgendwo ein schönes Gewölbe fand. Besonders oft und nachdrücklich wies er auf den großen, nur zu häufig unterschätzten Einfluß hin, welchen der Zustand der Baulichkeiten auf die Leistungen der Gerichte und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten auszuüben vermag.

Bei alledem kam er mit peinlicher Gewissenhaftigkeit den Pflichten nach, welche die laufenden Geschäfte seines Obergerichts ihm auferlegten. In den Plenarversammlungen wuste er die Verhandlungen sehr geschickt zu leiten: er hielt darauf, daß der Vortragende erst mit knappen Worten den Kernpunkt des Beratungsgegenstandes darlegte, hierbei drang er stets auf Kürze und Bündigkeit des Vortrags und unterbrach denselben sofort, wenn er zu lange bei Nebendingen zu verweilen schien. Man muste aber sehr gut vorbereitet sein und namentlich jederzeit das Gesetzbuch aufschlagen können; wo steht das? war eine ihm überaus geläufige Frage. Er hielt ferner darauf, daß es bei den Verhandlungen ruhig und geordnet hergieng; zu leidenschaftlichen Äußerungen ließ er es nie kommen. Gewöhnlich deutete er gleich nach dem Vortragenden seine Meinung an, jedoch vorerst nach Art einer Frage, welche zu Erwägungen auffordern, aber Zweifel und Einwendungen nicht ausschließen soll. Überhaupt liebte er vor allem anregend auf die Beratungen zu wirken: trat er mit Entschieden-

heit für eine bestimmte Meinung ein, so gereichte es ihm sichtlich zur Befriedigung, wenn die Mehrheit ihm beifiel, ohne daß er über eine Abstimmung in entgegengesetzter Richtung empfindlich geworden wäre.

Besonders wert war ihm das Richteramt, welches er als Vorsitzender seines Senates übte; mochte die Masse der Präsidialgeschäfte noch so sehr wachsen, den in seinem Senat zu erfüllenden Pflichten durfte dadurch kein Abbruch geschehen. Nur wenn er verreist oder ernstlich erkrankt war, ließ er hier eine Vertretung zu; acht Tage vor seinem Tode führte er zum letzten Male den Vorsitz. So vielseitig auch seine Begabung und so manigfach seine Wirksamkeit war, sein Richteramt stand ihm stets obenan, in ihm erkannte er seinen inneren Beruf. Große Sorgfalt verwendete er auf seine Vorbereitung zu diesen Senatssitzungen. Von den Referenten erwartete er ein ausführliches Votum, möglichst in solcher Fassung, daß dasselbe gleich als Urteilsentwurf Verwendung finden konnte. Bei den Vorträgen der Rechtsanwälte sah er auf sachgemäße Kürze; aufmerksam folgte er, nahm auch nötigenfalls auf Ergänzungen Bedacht, unnütze Ausführungen und Widerholungen schnitt er ab, zumal in letzter Zeit, da ihm langes Sitzen beschwerlich fiel. Mit Leichtigkeit faßte er den vorgetragenen Fall, sowie die Meinungen der Anwälte und Richter auf und traf meist mit scharfem Blick den juristischen Kernpunkt. Bei der Urteilsfällung stand ihm eine gründliche Gesetzeskenntnis zur Seite; in der Vertrautheit mit dem Allgemeinen Landrecht kamen ihm wenige gleich. Aber auch in der neueren Gesetzgebung war er heimisch; in die umfassenden und einschneidenden Reichsjustizgesetze arbeitete er sich trotz seiner hohen Jahre mit jugendlichem Eifer hinein. Sein Hauptaugenmerk war stets darauf gerichtet, daß der Rechtsfall materiell richtig entschieden wurde; so bereitwillig er

die Arbeiten und Ansichten seiner Beisitzer anerkannte, so entschieden trat er für seine abweichende Überzeugung ein, wenn sein Gefühl das materielle Recht und die Moral auf derjenigen Seite zu finden glaubte, welcher der Wortlaut des Gesetzes oder der geführte Beweis minder günstig war. Hielt man ihm in solchen Fällen Einwendungen formeller Natur oder Gesetzesparagraphen entgegen, so konnte er augenblicklich sehr lebhaft werden; es galt ihm als ein besonderer Vorzug des neuen deutschen Prozeßverfahrens, daß das materielle Recht nun nicht so leicht der formalen Strenge des Prozeßrechts erliegen durfte.

Nächst der eigenen richterlichen Thätigkeit ließ er sich die Ausbildung des juristischen Nachwuchses besonders angelegen sein. Als er nach Königsberg kam, fand er vielfach schwierige Verhältnisse vor; manchen Mitgliedern des Gerichts hatten Alter und Krankheit die frühere Tüchtigkeit geraubt und es war nicht immer möglich, dieses Misverhältnis durch stärkere Anspannung der übrigen Räte auszugleichen. Am empfindlichsten waren aber die Mängel im Prüfungswesen. Schon als Vicepräsident suchte von Goßler hier auf eine Besserung hinzuwirken, soweit dies ohne Verletzung der gebotenen Rücksichten möglich war. Mit Entschiedenheit sprach er sich für eine Änderung in der Besetzung der Prüfungskommissionen und namentlich für die damals noch nicht vorgesehene Heranziehung von Universitätsprofessoren zur ersten Prüfung aus; auch sonst machte er Vorschläge, welche in der Folge Verwirklichung fanden. Und Zeit seines Lebens blieb das Prüfungswesen wie der gesammte Vorbereitungsdienst der Referendare unausgesetzt ein Gegenstand seiner lebhaften Fürsorge; er bearbeitete und erledigte dieses ganze Dezernat eigenhändig. In den Referendariatsprüfungen führte er stets den Vorsitz und prüfte stets selbst, zu welchem Behufe er sich sorgfältig vorbereitete. Seine

umfassenden Kenntnisse, sein weiter Blick, die ideale Richtung, vermöge deren er bis zuletzt mit lebendiger Teilnahme der Fortbildung der verschiedenen Rechtsgebiete zu folgen und die Ergebnisse gelehrter Forschung sich anzueignen wuste, sicherten ihn vor der einseitigen Beschränktheit, in welche der praktische Jurist als Examinator leicht verfällt. Neben Civil- und Prozeßrecht berücksichtigte er vorzugsweise das öffentliche Recht, zumal Kirchen- und Staatsrecht; aber er beschränkte sich nicht darauf. Eine besondere Neigung widmete er den alten deutschen Rechtssprüchwörtern: gern wählte er deren eines, um seine Bedeutung und Tragweite erkennen zu lassen. Auch anziehende Tagesereignisse von größerer Bedeutung, z. B. der Hildesheimer Silberfund, boten ihm den willkommenen Anlaß, um in ungesuchter Anknüpfung rechtswissenschaftliche Fragen aufzuwerfen und eingehend zu erörtern; er fand hierin ein vortreffliches Mittel, die Rechtskenntnisse und zugleich den Scharfsinn und die Urteilskraft der jungen Leute zu prüfen. Auf dasselbe Ziel war eine reichhaltige Sammlung eigentümlich gearteter Rechtsfälle gerichtet, welche sein ältester Sohn während der Studienjahre auf Grund eines Gneistschen Pandektenheftes bearbeitet hatte. Seine Art des Prüfens konnte manchem Professor zum Muster dienen; häufig klagte er, daß sich so selten ein guter Examinator fände, welcher mit Verständnis auf die Antworten einzugehen und ihre Folgerungen zu ziehen bestrebt sei. Er selbst stellte strenge Anforderungen, falsche Antworten konnten ihn sehr verstimmen; bei der schließlichen Beurteilung verfuhr er aber mit Wolwollen und nahm dabei auf den Gang der gesammten Vorbildung der Kandidaten sorgfältig Rücksicht. Abhold jeder pedantischen Morosität gönnte er der Jugend den fröhlichen Genuß der akademischen Freiheit; der Gedanke, denselben durch Einführung von Zwischenprüfungen verkümmert zu sehen, war ihm in innerster

Seele zuwider. Aber ebenso entschieden verlangte er von den Studierenden ein ernstes wissenschaftliches Streben, welches unbeirrt durch zeitweilige Zerstreuungen mit Eifer und Anstrengung das vorgesteckte Ziel zu erringen sucht. Großen Wert legte er darauf, wenn sie in ihren letzten Semestern sich an den Seminarübungen beteiligten oder zu Widerholungskränzchen vereinigten. Ungünstige Prüfungsergebnisse konnten ihn tief bekümmern; er gieng ihren Ursachen bis zur genauen Durchmusterung der gymnasialen Abgangszeugnisse nach. Es gereichte ihm hierbei zur Beruhigung, daß die auf Zurückweisung lautenden Beschlüsse fast immer mit Einstimmigkeit gefaßt wurden. So hat die große Mehrzahl der jüngeren Justiz- und Verwaltungsbeamten in Ostpreußen vor ihm die erste Staatsprüfung abgelegt und demnächst unter seinen Augen den praktischen Vorbereitungsdienst vollendet.

Für diesen Vorbereitungsdienst forderte er ebenfalls eine möglichst freie, nicht in die Schranken mechanischer Abrichtung und äußerer Schulung gebundene Entwickelung; er verwarf jeden Zwang, von dessen Notwendigkeit er nicht überzeugt war, und die Vorschrift, nach welcher die Referendarien ihre erste Ausbildung der Regel nach bei kleinen Gerichten empfangen sollten, gereichte ihm sehr zum Anstoß. Von dem Vorbehalt, welcher eine schonende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse offen ließ, machte er in seiner wolwollenden Milde den ausgedehntesten Gebrauch; aber das genügte ihm nicht, der Grundsatz selbst war wider seine Überzeugung. Das Leben in kleinem Ort und die Beschäftigung bei dem dortigen Einzelrichter schienen ihm nicht so heilsam für die Ausbildung der jungen Männer, wie die anregenden Beziehungen in größeren Verhältnissen und die Thätigkeit an einem bedeutenderen mit tüchtigen Richtern besetzten Gericht. Lebhaft vertrat er die Überzeugung, daß auch die sorgfältigste bis ins

einzelne gehende Anleitung keineswegs den Ausschlag gebe, daß es vielmehr in erster Linie auf den eignen Eifer der jungen Leute, ihre selbstthätige Ausbildung in ernster Arbeit und auf den bedeutsamen Einfluß ankomme, welchen das Beispiel ausgezeichneter Vorbilder auf sie zu üben vermöge. So urteilte er aus seiner persönlichen Erfahrung und gedachte hierbei gern der Anregung, welche er in den Plenarsitzungen des Stadtgerichts und des Kammergerichts in Berlin empfangen hatte; um so mehr beklagte er, daß durch die Justizeinrichtung von 1879 jene Plenarsitzungen geschwunden waren.

Niemals hat von Goßler einen Referendar zur großen Staatsprüfung präsentiert, ohne ihn zuvor im letzten Abschnitt seiner Ausbildung bei dem Tribunal genau kennen gelernt und persönlich seine Tüchtigkeit im Referieren erprobt zu haben. Mit Bedauern beobachtete er, daß gerade der Schulung in der Kunst des Referierens, worin er den Höhepunkt der praktischen Ausbildung und den hauptsächlichsten Prüfstein für einen tüchtigen Juristen sah, das neue Prozeßverfahren wenig günstig war; er gab sich persönlich die größte Mühe, diejenigen Referendarien, welche minder geübt zum Oberlandesgericht kamen, nach Kräften in jener Richtung zu fördern. Wenn aber ein Referendar durch einige Referate seinen Anforderungen genügt hatte, so gewährte er ihm bereitwillig eine Einschränkung seiner Thätigkeit, um ihm die erforderliche Zeit zur gründlichen theoretischen Vorbereitung auf das große Examen zu gönnen. Überhaupt drang er darauf, daß mit der praktischen Ausbildung das wissenschaftliche Studium möglichst Hand in Hand gienge; die vielfach übliche Einschulung zur letzten Prüfung durch einen Berliner Repetitor rügte er als einen Misbrauch, wogegen er es gern sah, wenn Referendarien sich zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit zusammenfanden. Sobald der

Vorbereitungsdienst vollendet und auch der zum Abschluß des theoretischen Studiums gewährte dreimonatliche Urlaub verstrichen war, verlangte er alsbald die Meldung zur großen Staatsprüfung; jeder Neigung zum Zögern trat er mit väterlichen Ermahnungen und nötigenfalls mit den ernstesten Verfügungen entgegen. Unter den dortigen Referendarien bestand die schöne Sitte, daß sie dem Kanzler sofort von Berlin aus den glücklichen Ausfall der Prüfung anzeigten; sie wußten, welche Freude eine solche Nachricht ihm stets bereitete.

Zu seinen hervorragendsten Eigenschaften gehörte eine unerschöpfliche Arbeitskraft, ein wahrhaft eiserner, keine Anstrengung scheuender Fleiß. Wenn man ermißt, daß die Verwaltung und die Rechtsprechung in einem so ausgedehnten Bezirk schon für sich hohe Anforderungen an die Thätigkeit eines Mannes stellte, wenn man ferner berücksichtigt, welches Maß an Zeit und Kraft er anderweit den verschiedensten Interessen widmete, so ist es in der That erstaunlich, wie viel dieser eine Mann zu leisten vermochte. Noch in seinem siebenzigsten Lebensjahre bewährte er, wie schon erwähnt, seine bewundernswürdige Kraft und sein Arbeitsgeschick an den umfassenden Aufgaben, welche die auf den 1. Oktober 1879 anberaumte Einführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der deutschen Prozeßordnungen ihm stellten. Bei seinem unermüdlichen Fleiße verriet die zunehmende Masse der Vorbereitungsarbeiten, welche eine sorgsame, ja peinliche Behandlung erheischten, nichts von den Beschwerden, welche sein Alter und sein leidender Zustand mit sich brachten. Schon im April 1879 konnte er in seinem Gesuch um den Urlaub zu der dringend gebotenen Badekur mit Befriedigung darauf verweisen, daß die Listen und Vorschläge über die zukünftige Verwendung der höheren und niederen Beamten aufgestellt, die nötigen Bau- und Mietsverträge abgeschlossen und

alle zur sicheren und ordnungsmäßigen Überleitung dienlichen Maßregeln getroffen seien. Bei den gebotenen einschneidenden Veränderungen war er unausgesetzt darauf bedacht, die Interessen der einzelnen Beamten möglichst zu schonen und, so weit Härten unvermeidlich blieben, durch Erwirkung einer Anerkennung das bittere Gefühl der Zurücksetzung thunlichst zu mildern. Pünktlich traten in seinem fortan die ganze Provinz Ostpreußen umfassenden Bezirke alle neuen Gerichte zum vorbestimmten Tage mit voller Kraft ins Leben. In Königsberg vollzog der Kanzler am Vormittag des 1. Oktober 1879 mit feierlicher Rede die Eröffnung des neuen Oberlandesgerichts, dessen leitender Präsident er fortan sein sollte; in dem stattlich hergerichteten großen Sitzungssaal des alten Schlosses ruhte sein Blick gerade an diesem Tage mit besonderer Bewegung auf dem ehrwürdigen Schmucke des Raumes: den lebensgroßen Bildnissen des großen Kurfürsten und aller preußischen Könige, dem Justizthrone Königs Friedrichs I. und dem Marmortische, welcher bei der Krönung dieses ersten Königs, wie auch bei der des jetzigen Königs und ersten Kaisers, die Königskrone getragen hatte, diesen bedeutungsvollen, dem Kanzler so theuren Denkzeichen einer hehren Vergangenheit. Gleich darauf begab er sich in den Schwurgerichtssaal des Landgerichts, um auch hier die Eröffnungsfeier für das Landgericht und das Amtsgericht zu vollziehen. Mit aufrichtiger Freude begrüßte er die neuen Ordnungen; war er doch stets nach Kräften für die segensreiche Rechtseinheit eingetreten, welche er nun für das Deutsche Reich verwirklicht fand. Mit jugendfrischem Eifer wußte er sich in die neuen Gesetze einzuleben, für deren Vorzüge er einen sehr offenen Blick hatte; manche dieser Vorzüge, welche seinen Anschauungen besonders zusagten, wußte er nicht genug zu rühmen. Aber er hätte sich selbst untreu werden müssen, wenn er nicht auch die Opfer

empfunden hätte, welche die neuen Errungenschaften kosteten. Er verkannte nicht, daß nach einem unabänderlichen Gesetz auch jener Fortschritt mit Opfern erkauft werden muste, und er fand sich darein; aber er bedauerte den Verlust mancher an sich guten wie durch das Herkommen bewährten Einrichtung, hierunter besonders, daß seinem Obergericht der mit der ruhmvollen Geschichte der Provinz und des Herrscherhauses eng verbundene Namen des ostpreußischen Tribunals genommen wurde.

Aber auch sonst unterzog er sich bereitwillig den umfänglichsten und schwierigsten Arbeiten, ohne über ihnen die pünktliche Erfüllung seiner nächsten Pflichten zu versäumen. Wenn das Tribunal ein Gutachten über Gesetzesfragen erstatten sollte — und dies war auch abgesehen von der Vorbereitung und Durchführung der neuen großen Justizgesetze nicht selten der Fall —, so übernahm er selbst das Referat oder wenigstens das Korreferat und widmete sich ganz seiner Aufgabe, mochte es sich dabei auch um Fragen von minderer Bedeutung handeln. Dazu kam noch die große Menge von Berichten, welche er aus den manigfachsten Anlässen zu erstatten hatte: zumal die umfassenden Jahresberichte an den Justizminister, in welchen die Präsidenten der Obergerichte regelmäßig den Stand der gesammten Justizpflege ihres Bezirks eingehend darzustellen haben, sind dreißig Jahre hindurch ausnahmslos von ihm selbst verfaßt worden. Gerade diese Berichte mit ihren oft wertvollen Vorschlägen, welche stets von Erfahrung und praktischem Blicke zeugen, lassen ersehen, wie er die verschiedenen Zweige der Rechtspflege beherrschte und durch selbstthätige Fürsorge zu fördern verstand; sie sind außerdem ein augenfälliges Denkmal des Fleißes, gründlich, durchdacht und klar im Inhalt, dabei gewandt und gefällig im Ausdruck, und bieten somit ein treues Abbild seiner Persönlichkeit. Überhaupt war seiner Feder

eine natürliche und treffende Ausdrucksweise eigen. Seine Handschrift vereinigte Deutlichkeit mit der größten Zierlichkeit, Gleichmäßigkeit und Sauberkeit; sogar die zahlreichen Blätter seines Nachlasses, auf welchen er bis zuletzt je nach Anlaß die verschiedensten Bemerkungen und Entwürfe, ja umfassende Auszüge aus wissenschaftlichen Werken aufgezeichnet hat und welche sein unausgesetztes Streben nach wissenschaftlicher Weiterbildung bekunden, tragen diese Vorzüge.

Als edelste Zierde seines Charakters erscheint aber das unbegrenzte Wolwollen, die thatkräftige Fürsorge und die herzgewinnende Freundlichkeit, welche er seiner Umgebung entgegentrug. Unermüdlich war er in der Sorge für das Wol seiner Beamten, stets bereit, die besonderen Vorzüge eines jeden anzuerkennen, seinen Schwächen thunlichst Nachsicht zu beweisen. Nichts war seinem Wesen verhaßter als jene leidige Sucht, alles zu bekritteln und hierdurch eine um so höhere Meinung von der eigenen Vortrefflichkeit zu wecken; er war im Gegenteil geneigt überall das Gute hervorzuziehen und den Personen wie den Sachen die besten Seiten abzugewinnen. So entschieden er auch als Vorgesetzter einem unangemessenen öffentlichen Treiben seiner Beamten entgegentrat, so beurteilte er doch die Fähigkeiten und Leistungen eines Mannes nicht nach dessen politischer Gesinnung. Allem Wissen und Können anderer erwies er die größte Achtung und ließ sich die Unbefangenheit seines Urteils nicht leicht durch persönliche Verstimmungen trüben. Über einen Richter, welcher sich in einer Formfrage sehr halsstarrig gezeigt hatte, äußerte er längere Zeit deshalb sein Misfallen; als aber ein Vertreter an das Oberlandesgericht einberufen werden muste, fiel seine Wahl gerade auf diesen Richter, weil er denselben für besonders befähigt hielt. Eine Beförderung oder Auszeichnung, welche einem Beamten seines Be-

zirks zu Teil wurde, gereichte ihm selbst zu großer Freude. Eine seiner Hauptsorgen bildete Zeit seines Lebens die unbefriedigende Lage der Einzelrichter an kleinen Orten; hier hätte er gar zu gern durchgreifend abgeholfen, wenn dies möglich gewesen wäre. Tüchtige Kräfte unter den Richtern suchte er thunlichst in die ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung zu bringen, bevor ihre Arbeitskraft in untergeordneter Thätigkeit erlahmte. Mit besonderer Befriedigung sah er auf diejenigen, welche auf seine Anregung hin zu einem höheren Wirkungskreise berufen worden waren, wenn gleich er ungern einen bewährten Arbeiter aus seiner Nähe entließ. Auch für die äußeren Bedürfnisse seiner Untergebenen hatte er ein offenes Herz und eine hilfsbereite Hand. Seiner Freude am Wolthun kamen die zahlreichen Stiftungen entgegen, welche der Verwaltung und Aufsicht des Tribunals unterstanden; vermöge der für bedürftige Referendare gestifteten Stipendien — es waren deren elf zu einem jährlichen Betrage von je 300 Mark vorhanden — hat er manchen Beamten im Beginn seiner Laufbahn vor dem Untergange bewahrt.

Auch seiner Fürsorge für die Gefangenen darf an dieser Stelle gedacht werden. Er nahm die genaueste Kenntnis von ihrer Beschäftigung und ließ sich die Einführung gewisser Arten von Arbeiten, welche er anderwärts kennen und als geeignete Vorbereitung zur späteren Begründung eines ehrlichen Erwerbes schätzen gelernt hatte, persönlich angelegen sein. Zu den willkommensten Früchten seiner Bemühungen rechnete er die stetig wachsende Steigerung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen; ein Teil davon floß bestimmungsmäßig den Unterstützungsgeldern für Waisen der Justizbeamten zu und gewährte ihm die Mittel, durch allmähliche Erhöhung der kärglich bemessenen Unterstützungen manche bittere Not zu lindern.

Im unmittelbaren Verkehr zeigte er die größte Liebenswürdigkeit verbunden mit Offenheit und Lauterkeit der Gesinnung; sein leutseliges und verbindliches Wesen lag weit ab von dem schroffen und herrischen Tone eines Bureaukraten, auch bei seinen Untergebenen trat er jeder Neigung zu solcher Unziemlichkeit entgegen. Persönliche Anliegen fanden bei ihm die möglichste Berücksichtigung: geduldig und aufmerksam hörte er dem Gesuchsteller zu und erteilte ihm gern je nach Lage der Sache offen und gerade sogleich den geeigneten Bescheid, da ihm leere Redensarten und Winkelzüge verhaßt waren. Bewerbern, welche er für höhere Stellen nicht befähigt hielt, sagte er dies unumwunden; überhaupt hielt er mit seinem Urteil nicht gern zurück. Hatte sich jemand etwas zu Schulden kommen lassen, so kam es wol vor, daß er ihn anscheinend sehr böse und mit strengen Worten empfieng; aber er schnitt ihm nicht die Verteidigung ab und fiel bald, wenn die Umstände es irgend erlaubten, in einen väterlich mahnenden Ton. So freundlich und gütig er auch war, man fühlte doch entschiedene Ehrerbietung vor ihm. Seinem Kollegium gegenüber fühlte er sich gern in einer gleichsam hausväterlichen Stellung. Peinlich empfand er es, wenn seinem herzlichen und vertraulichen Wesen eine Persönlichkeit von starrem unzugänglichen Charakter sich entzog; es wurde ihm schwer, dann ein rechtes Verhältnis zu gewinnen, und er konnte sich lange mit dem Gedanken quälen, ob er selbst vielleicht irgend etwas versehen habe. Ein verschlossener Mensch in seiner Nähe war ihm ein Gegenstand dauernder Unruhe und es kostete ihn die größte Überwindung, ebenfalls eine kühle Zurückhaltung zu beobachten; doch mußte man die Geduld bewundern, mit welcher er solch unvermeidliches Geschick zu tragen wußte.

Hatte er bei einer Meinungsverschiedenheit mit besonderer

Lebhaftigkeit eine Ansicht bekämpft, gleichviel mit welchem Erfolge, so kam ihm leicht die Sorge, er möchte den Gegner absichtslos verletzt haben; in solchem Falle war es ihm Bedürfnis, eine freundliche Annäherung zu suchen, ja nach Umständen sich ausdrücklich wegen seiner Heftigkeit zu entschuldigen. Anderen schenkte er gern Nachsicht und Verzeihung und trug nie im Groll etwas nach, da er hierzu bei seiner außerordentlichen Herzensgüte geradezu unfähig war. Einst hatte ein Rechtskandidat die Prüfung vor ihm nicht bestanden und hierauf in erregter Stimmung einen sehr beleidigenden Brief an ihn abgesandt. Ernüchtert wollte der junge Mann dem verhängnisvollen Schreiben noch möglichst Einhalt thun: es fand sich, daß der Kanzler dasselbe mit einem kurzen Vermerk über die moralische Unreife des Absenders lediglich zu den Akten genommen hatte. Und als jener sich widerum und mit besserem Erfolge zur Prüfung stellte, nahm er zu seiner Beschämung wahr, wie der Kanzler in seinem gleichmäßig wolwollenden Benehmen auch nicht die leiseste Erinnerung an das Schreiben verriet.

Kein Wunder, daß ein solcher Mann weit über den Kreis seiner näheren Umgebung hinaus sich der allgemeinen Liebe und Verehrung in ungewöhnlichem Grade erfreute. Der Zauber seiner Persönlichkeit, in welcher sich ehrfurchtgebietende Würde und vertrauenerweckende Herzlichkeit in eigentümlicher Weise verband, nahm auch diejenigen gefangen, welche seinem Wirken ferner standen. Um so erklärlicher war die treue Anhänglichkeit derer, welche sich in unmittelbarem amtlichen Verkehr durch ihn im Wissen und Handeln gefördert, in ihrer Stellung gehoben und ihren Beruf in edelster und zugleich nachdrücklichster Weise vertreten sahen; um so begreiflicher ihr Bestreben, sich dieses Vorgesetzten durch treue Pflichterfüllung würdig zu zeigen. Die schöne

Frucht solcher Leitung und solcher Nacheiferung trat zu Tage, als im September 1882 der Justizminister Dr. Friedberg Ostpreußen in amtlicher Eigenschaft besuchte. Seit der Regierung Friedrichs des Großen hatte kein Justizminister das ostpreußische Gerichtswesen persönlich geprüft; um so dringender hatte der Kanzler dem Haupte der Justizverwaltung den Wunsch eines solchen Besuchs widerholt ausgesprochen. Nun durfte er denselben in feierlicher Versammlung des Oberlandesgerichts mit einer Ansprache begrüßen, welche der eigentümlichen Vergangenheit dieses Gerichts gedachte und auf die Bedeutung der historischen Kleinodien im Sitzungssaale hinwies, und ihn dann zur Besichtigung der Gerichte und Gefängnisse geleiten. Aus eigener Anschauung gewann somit der Minister die Überzeugung, daß der Zustand der ostpreußischen Rechtspflege in jeder Beziehung ein befriedigender war, und unter rühmender Anerkennung der Verdienste des Kanzlers sprach er seine besondere Freude darüber aus, wie derselbe, mit allen Verhältnissen der Provinz seit vielen Jahren vertraut, überall verehrt und beliebt, seine verantwortliche Stellung als Leiter der Rechtspflege mit glücklichstem Erfolge ausfüllte. Als eine besonders willkommene Frucht dieser Reise begrüßte es der Kanzler, daß in der Folge die von ihm beantragte Errichtung eines Landgerichts in Memel zur Ausführung gebracht wurde; er hatte dieselbe schon früher mit aller Wärme befürwortet, da er diese Forderung nach der Bedeutung der Stadt und der Eigentümlichkeit ihrer Lage aus eigener Anschauung als völlig begründet erkannt hatte.

4.

Die schließliche Amtsstellung Gustavs von Goßler öffnete ihm zugleich den Weg zu politischer Wirksamkeit, so gern er sonst sich der unruhigen Bewegung des öffentlichen Lebens entzog; sein innerer Beruf zum Richteramt widersprach aller Parteisucht und seine Sinnesweise lenkte ihn mehr auf Wirkungsgebiete, deren Bahnen und Ziele er klar zu übersehen und wo möglich selbständig zu bestimmen vermochte. Aber seine Ernennung zum Kanzler brachte seine Berufung in das preußische Herrenhaus mit sich und legte ihm politische Verpflichtungen auf, welche er nunmehr wie jede Pflicht nach bestem Wissen und Wollen zu erfüllen suchte und in der That zum Wole des Staats, zur Förderung der Geschäfte und zu eignem Ruhme wirklich erfüllt hat. Auch ist richtig, daß unter allen Auszeichnungen ihn keine tiefer beglückt hat, als die Verleihung des Kanzleramtes, nicht nur wegen des mit demselben verbundenen hohen Ranges sondern weit mehr noch wegen der geschichtlichen von einer glorreichen vaterländischen Entwickelung getragenen Weihe, welche diese Würde vor anderen Staatsämtern hervorhob.

In dem alten Ordenslande Preußen hatten dem Hochmeister vier Großgebietiger als Räte zur Seite gestanden; an ihre Stelle traten nach Umwandlung des Ordensstaats in ein weltliches

Herzogtum vier Oberregimentsräte: der Landhofmeister, der Oberburggraf, der Kanzler und der Obermarschall. In der Regel dem alten Adel des Landes entnommen standen sie an der Spitze der Verwaltung und führten ihrer außerordentlichen fast fürstlichen Machtstellung entsprechend auch den Titel Regenten*). Als unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft eine andere Staatsordnung begann und namentlich durch den Großen Kurfürsten die straffen und monarchischen Grundlagen eines rasch erstarkenden Staatswesens gelegt wurden, da wurden jene Regimentsräte allmählich ihrer Machtfülle entkleidet und traten schließlich in die Reihe der hohen Hofwürdenträger ein; im Jahre 1712 erhielten sie den Charakter Geheimer Etatsräte mit dem Prädikat Excellenz. Friedrich Wilhelm IV. verlieh, wie schon bemerkt, den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen das Recht, als lebenslängliche Mitglieder in die erste Kammer, das spätere preußische Herrenhaus, einzutreten**.) Als das älteste dieser Ämter erscheint das Kanzleramt, in welches zuerst Georg von Polenz, Bischof von Samland, wegen seiner treuen und opferwilligen Dienste von dem ersten Herzog Albrecht als oberster Kanzler des Herzogtums Preußen eingesetzt wurde. Der Kanzler war Großsiegelbewahrer und hatte bei feierlichen Aufzügen, bei Krönungen und Huldigungen, das große Reichssiegel zu tragen; auch sollte er die Namens des Landesherrn zu haltenden Reden verrichten. Am bedeutsamsten tritt aber von jeher seine Beziehung zur Justizverwaltung hervor, deren Haupt er als Präsident des Hofgerichts und später des Tribunals ist, und eben diese Verbindung hat alle Wandlungen der Verhältnisse überdauert, insofern nach langjährigem Herkommen nur die Königsberger Tribunalspräsidenten, meist nach mehrjähriger Führung

*) Anhang Nr. 6.

**) Anhang Nr. 3.

dieses Amtes, durch Verleihung der Kanzlerwürde ausgezeichnet wurden.

Georg von Polenz war übrigens oberster Kanzler, neben welchem stets noch ein Kanzler, und zwar nach einander drei in Thätigkeit waren. Je nachdem man diese mitzählt, war G. von Goßler der 24., 26. oder 28. in der Reihe der Kanzler; kaum ein Jahr nach Eintritt in die Tribunalspräsidentur wurde ihm die neue Würde zu Teil, von deren Verleihung er die erste überraschende Mitteilung aus dem eigenen Munde seines Königs empfieng. Für ihn war indes diese neue Würde nicht lediglich eine Rangerhöhung, welche ihn unter die ersten Räte der Krone reihte, sondern ein wirkliches Amt mit besonderen Pflichten und einem eigentümlich gearteten Wirkungskreise. Diesen sah er nicht etwa darin allein, daß bei einigen Stiftungen, welche das Tribunal verwaltete, die Oberaufsicht mit gewissen Befugnissen statutarisch dem Kanzler zustand; vielmehr strebte er dem Kanzleramte über den Titel und den Rang hinaus einen besonderen Inhalt zu geben, indem er möglichst aus der Landesgeschichte heraus und abgesehen von seiner richterlichen Stellung sich als den Repräsentanten der Rechtspflege im alten Königreich Preußen fühlte. In diesem Sinne machte er sich mit den Verhältnissen der älteren einheimischen Adelsfamilien vertraut und liebte es, wenn dieselben ihn in Rechtsangelegenheiten, welche sich auf Lehne, Fideikommisse, Erbschaften u. dgl. bezogen, persönlich um Rat fragten. Solche Fälle bestimmte er zum Vortrage und sorgte dafür, daß auch die ablehnenden Bescheide in höflichem Tone gehalten wurden, fügte auch wol selbst eine gefälligere Wendung hinzu. Und wenn er nach einem besonderen Auftrage des Königs im Interesse einer Adelsfamilie schwierige Verhandlungen zu führen hatte, nach deren erfolgreicher Erledigung ein huldvoller Erlaß ihm für seine Hin=

gabe und bewährte Pflichttreue die Allerhöchste Anerkennung aussprach, so erblickte er auch in solcher Wirksamkeit die Bethätigung einer besonderen Amtspflicht des Kanzlers.

Seinen Sitz im Herrenhause nahm von Goßler bei Eröffnung der nächsten Session am 6. October 1869 ein und widmete sich hier alsbald mit vollem Eifer und sichtbarem Erfolge den Aufgaben dieses Hauses. Unter schweren Opfern und Anstrengungen nahm er regelmäßig an den Sitzungen Teil, so lange er es mit seinen sonstigen Pflichten irgend vereinigen konnte, wie er denn 1873 sechsmal zwischen Königsberg und Berlin hin und her reiste, um an beiden Orten seinen Obliegenheiten zu genügen. Wenn es galt geeignete Kräfte für schwierige Kommissionsberatungen zu gewinnen, so durfte man stets auf seine arbeitstüchtige Bereitwilligkeit rechnen; gegebenen Falls unterzog er sich dann auch der schriftlichen meist sehr mühevollen Berichterstattung und der Vertretung dieses Berichts in den Verhandlungen des Hauses selbst. Den Beratungen folgte er aufmerksam und griff in dieselben als Redner ein, wo er sich ein sachkundiges Urteil zutrauen durfte, beschränkte sich aber hierbei keineswegs auf Gegenstände des Privatrechts, sondern bewegte sich mit Vorliebe und besonderem Erfolg auf dem Gebiete des Staats- und des Kirchenrechts. Die Gründlichkeit und der Umfang seines Wissens, die Unbefangenheit seiner Auffassung, seine reiche Erfahrung und die Gewandtheit und Klarheit seiner Rede sicherten ihm ein aufmerksames Gehör und allseitige Anerkennung.

Soweit seine parlamentarische Thätigkeit sich auf die Förderung der Kunst und der evangelischen Kirche bezog, wird dieselbe anderweitig geschildert werden; auch seine sonstigen Leistungen lassen sich hier nicht sämmtlich aufzählen. Bei den Gesetzen über das Alter der Großjährigkeit, über die Enteignung von Grund-

eigentum, über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, bei der Kreisordnung, dem preußischen Personenstandsgesetz und bei zahlreichen anderen Gesetzen, insbesondere bei den mehrtägigen Beratungen über die Vormundschaftsordnung hat er zu längeren oder kürzeren Reden das Wort genommen. Vor allem muß der Verdienste gedacht werden, welche er sich um die Neuregelung des Grundbuchwesens durch das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und durch die Grundbuchordnung erworben hat; hier eröffnete er die Kommissionsberatungen mit einem grundlegenden Vortrage, verfaßte den umfangreichen Bericht und war als Berichterstatter im Hause selbst mit Nachdruck und Erfolg thätig. Hierdurch kam endlich das wichtige Werk, welches seit fünfzehn Jahren widerholt in Angriff genommen war, zum Abschluß. „Daß es gelang den Entwürfen eine Gestalt zu geben, durch welche sie für das Leben brauchbar und haltbar wurden, war wesentlich das Werk der Kanzlers, welcher die schwierige und wenig dankbare Aufgabe des Referenten über diese Entwürfe mit hingebender Sorgfalt übernahm", — so lautete später das Zeugnis eines hervorragenden Juristen, welcher selbst als Mitglied der Kommission sich an der Arbeit beteiligt hatte und welchem der Kanzler gelegentlich nicht ohne Schärfe entgegen getreten war. Dieser selbst hat jene Berichte zu den Grundbuchgesetzen als seine schwierigsten und erfolgreichsten Arbeiten im Herrenhause bezeichnet. Eines weiteren Erfolges durfte er sich 1878 erfreuen, als es sich um die Bestimmung der Sitze für die künftigen Gerichte handelte. Für die Provinz Sachsen hatte die Staatsregierung als Sitz des Oberlandesgerichts Naumburg ausersehen; im Herrenhause traten bewährte Redner für Halle, wofür die Kommission sich entschieden hatte, und andererseits für Magdeburg ein. Da war es der Kanzler, welcher in

längerer Ausführung die Widerherstellung der Regierungsvorlage empfahl und hiermit die Entscheidung für Naumburg herbeiführte. Und als die Stadt, welche in diesem Beschlusse mit Recht die glückliche Erledigung einer Lebensfrage für sie sah, dem Kanzler durch ihre Behörden ihren Dank darbrachte, da gab er in seiner Erwiderung seiner Freude darüber herzlichen Ausdruck, daß er aus voller Überzeugung gerade für diejenige Stadt habe eintreten können, in welcher er einst als Assessor seine amtliche Laufbahn begonnen und sich den häuslichen Herd, den Ausgangspunkt seines Lebensglücks begründet habe.

Es war diese Session die letzte, in welcher der Kanzler thätig in die Geschäfte des Hauses eingriff; in der Folge hielten ihn die mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung verbundenen Arbeiten und die wachsende Geschäftslast seines Amtes für längere Zeit den Sitzungen des Herrenhauses fern. Von Anfang an hatte er den Grundsatz befolgt, nur dann sich an den Geschäften des Landtags zu beteiligen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung derjenigen Pflichten geschehen konnte, welche ihm sein Hauptamt auferlegte; so hat er zwar in späteren Jahren seinen Sitz im Herrenhause wider eingenommen und seiner politischen Pflicht durch Abgabe seiner Stimme genügt, aber in den Listen der Redner ist sein Name nicht mehr verzeichnet. Ebenso wenig hat er noch in dem widerbelebten preußischen Staatsrat thätig sein können, zu dessen Mitgliede er durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1884 ernannt war; sein Abscheiden verhinderte eine Wirksamkeit in diesem Körper, welche er übrigens als sehr schwierig und verantwortlich ansah.

Auch als Kronsyndikus, zu welchem er wie oben bemerkt am 17. November 1869 bestellt war, durfte er im Jahre 1875 und zwar in einer höchst wichtigen Angelegenheit thätig sein. Die

Herrschaft Schwedt war seit 1800 als Staatsdomäne von den fiskalischen Behörden verwaltet, im Jahre 1873 aber durch rechtskräftige Entscheidung eines fünfzehn Jahre hindurch geführten Prozesses der Krone als Fideikommisgut zugesprochen worden. Nun war zwischen dem Staatsfiskus und dem Kronfideikommis über die dem letzeren aus dem langjährigen fiskalischen Besitz der Herrschaft erwachsenden Entschädigungsansprüche die Auseinandersetzung zu bewirken. Dieselbe bot die grösten Schwierigkeiten, nicht nur wegen der Weitschichtigkeit des zu bewältigenden Materials — allein die ergangenen Erkenntnisse umfaßten über vierhundert Bogen, — mehr noch wegen der Ungewißheit über die anzuwendenden Rechtsgrundsätze, da die schwierigsten Streit- und Zweifelsfragen auf den Gebieten des Privatrechts wie des Staatsrechts zu lösen waren. Diese Aufgabe fiel dem Kronsyndikate zu, welches zum Gutachten über die entscheidenden Rechtsgrundsätze aufgefordert wurde; zum Berichterstatter wurde am 1. August 1875 der Kanzler bestimmt, durch eigenhändigen Zusatz des Königs war eine möglichst schleunige Erledigung befohlen worden.

Der Kanzler befand sich hierbei in peinlicher Lage: vor wenigen Wochen erst war er aus dem Herrenhause nach einer Session zurückgekehrt, welche für ihn bei seiner lebhaften Beteiligung an den Beratungen über die Vormundschaftsordnung, über mehrere kirchenpolitische Gesetze, über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hinterlegungswesen besonders mühevoll gewesen war. Er litt an den Folgen der übermäßigen Anstrengungen, welche die Pflichten seines Amtes, die Arbeiten des Landtages und der Provinzialsynode ihm auferlegt hatten; dazu muste er im August bei der Beurlaubung mehrerer Tribunalsräte die Hauptlast der Geschäfte tragen, indes für den September die vom Arzt verordnete Badereise zu unternehmen war und für den November die schwierigen

und umfangreichen Beratungen der außerordentlichen Generalsynode bevorstanden. Aber auch dieses Mal versagte sich der Kanzler nicht der ihm angetragenen Arbeit, vielmehr erledigte er sie mit einer unter den angegebenen Verhältnissen überraschenden Schnelligkeit. Am 4. November legte er den von ihm ausgearbeiteten Entwurf des Gutachtens abgeschlossen vor, welcher durch die übrigen Mitglieder des Syndikats nur in einem Punkte, allerdings in dem wichtigen über die Verjährungsfrist der Kronansprüche abgeändert wurde und mit dieser Änderung als Gutachten des Kronsyndikats dem Ausgleich zwischen Staat und Krone zur Grundlage diente.

Aus der bisherigen Schilderung würde sich auch ohne besondere Darlegung die Sinnesweise ergeben, welche den Kanzler in seinem politischen Verhalten geleitet hat. In langjähriger Thätigkeit und in verantwortlicher Stellung hatte er ein bedeutendes Gebiet des staatlichen Lebens zu überwachen; solche Arbeit macht zwar einerseits die Mängel der jeweiligen Zustände und die Notwendigkeit ihrer Abhilfe fühlbar, andererseits predigt sie nachdrücklich die Lehre, daß jede Änderung nur dann eine heilsame und dauernde Besserung hoffen lasse, wenn sie die Eigenart des Volkstums und die Geschichte des Landes nicht zu beseitigen sondern zu entwickeln geeignet sei. Jenes tiefe Gefühl der Verantwortlichkeit hat den Kanzler auch in seine politische Wirksamkeit begleitet; nie würde er einen Schritt gethan oder empfohlen haben, für welchen er nicht bereit gewesen wäre vollauf einzutreten. So hielt er sich allezeit ebenso aus Neigung wie aus richterlicher Gewöhnung von jeder öffentlichen Bewegung fern, selbst wenn sie von sonst befreundeter Seite betrieben wurde, ohne doch seine politische Überzeugung irgendwie zu verdecken; aber er konnte sich nur zu festen und klaren Zielen und zu maßvollem Handeln unter

Festhaltung der geschichtlichen Voraussetzungen bekennen. Dazu kam die milde Innigkeit seines religiösen Empfindens, welche das Vorhandene eher zu schonen und sanft zu heilen, als schroff abzuschneiden geneigt ist; es kam hierzu der Anblick der bedenklichen Erschütterungen, denen Staat und Sitte seit einem Menschenalter ausgesetzt waren, und ebenso die Beobachtung, daß in der Tagespresse sich zwar viel mehr Geist als früher, aber leider auch eine Unreife und selbst Frechheit kund gab, welche die öffentliche Meinung nicht zu leiten sondern zu fälschen angethan war. Einen Mann von weitem Überblick und reicher Erfahrung, welchen überdies sein Amt wie sein Herz an die Wolfart seines Staates und seines Volks geknüpft hatte, musten alle diese Erlebnisse nicht zwar zu scheuer Enthaltung, aber zur Behutsamkeit des politischen Handelns führen. Rechnen wir hierzu die ebenso ererbte als selbständig gefaßte tiefe und verehrungsvolle Ergebenheit gegen seinen Kaiser und das Haus der Hohenzollern, und seine hinlänglich begründete Überzeugung, daß Preußens Bestand und Größe, wie aus der Thatkraft seiner Herrscher hervorgegangen, so auch nur durch eine kräftige und entschlußfähige Monarchie erhalten und gemehrt werden könne, so war eben die entschiedene Königstreue und konservative Gesinnung des Kanzlers das notwendige Ergebnis seines ganzen Lebensganges. Er war 1848 anfangs geneigt, der damals angekündigten Gestaltung der preußischen Verfassung und Verwaltung nachzugehen; allein die Unklarheit und Widerwärtigkeit der nachfolgenden Bewegungen überzeugten ihn bald, daß die Befestigung des Königtums und seine Unterstützung durch eine vorsichtig bemessene Mitwirkung der Volksvertretung das nächste Bedürfnis sei, und eben diese Überzeugung, welche er nach einigen Briefen zu schließen mit seinem wolunterrichteten Freunde Illaire teilte, hat sich ihm in den nachfolgenden Jahren um so tiefer

eingesenkt, je auffälliger ein erheblicher Volksteil sich in der Zeit der grösten Gefahren gegen die echtpreußischen Überlieferungen und die vaterländischen Zwecke zu verschließen vermochte.

Bei allem dem war von Goßler weder ein politischer Pessimist, noch ein befangener Parteimann; man würde ihn eher einen konservativen Reformer nennen dürfen. Von den Einseitigkeiten der konservativen Partei hat er sich stets fern gehalten und andererseits an der gedeihlichen Zukunft seines Vaterlandes nie verzweifelt. Auch wo die Maßnahmen der Staatsregierung mit der konservativen Überlieferung zu streiten schienen, hat er sich der Mitwirkung an der politischen Arbeit, so weit er zu derselben berufen war, nie versagt und ist demgemäß in der Gesetzgebung für die evangelische wie für die katholische Kirche stets vorsichtig bemüht gewesen, dem Staate zu erhalten, was derselbe zu seiner Sicherung nicht entbehren konnte. Und als das große Kriegsjahr 1870 hereinbrach, da hat er und in gleicher Weise seine unvergeßliche und an opferwilliger Liebe so reiche Gattin drei Söhne in den Kampf ziehen sehen, im Vertrauen auf Gott, der alles zum besten lenken werde, und in Hingabe an König und Vaterland, welche auch den höchsten Preis zu fordern berechtigt seien. So ist leicht zu erklären, daß er hoch in der Achtung unserer erlauchten Herrscherfamilie stand und daß er unentwegt mit dem beglückenden Vertrauen seines Kaisers beehrt wurde. Wenn der Kanzler in den letzten Lebensjahren während der Tage der gebotenen Erholung seinen geliebten Herrn in Gastein begrüßen durfte, so lag für ihn in dieser ersehnten Begegnung stets ein Moment der Erfrischung, dessen kräftigende Erinnerung sich auch auf die nachfolgende Arbeitszeit erstreckte.

5.

Die Vererbung besonderer Neigungen und Fähigkeiten sehen wir häufiger auf dem Gebiete der zeichnenden und musikalischen Künste, als in der Wissenschaft und Dichtung hervortreten: vielleicht auch, daß die lebendige Anschauung der väterlichen Schöpfungen den Nachahmungstrieb und die Einbildungskraft des Kindes unmittelbar anregt und in gleichartige Bewegung setzt. Gustav von Goßler wurde in eine sehr musikalische Familie hineingeboren; sein Vater liebte die Musik nicht nur als Bindeglied für eine feinere Geselligkeit, sondern auch um ihrerselbstwillen, seine beiden älteren Schwestern behandelten das Pianoforte mit künstlerischer Auffassung, der ältere Bruder Albert ebenso die Geige. Kaum war Gustav im Stande ein kleines Cello festzuhalten, als er Unterricht in dem Spiel dieses Instruments erhielt und nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten zum Vortrage der erlernten Stücke vor den Gästen des Hauses angehalten wurde; sein Lehrer, wie auch der eines noch lebenden Jugendfreundes, war der damals hochgeschätzte Cellist Gans, Mitglied und Konzertmeister der königlichen Theaterkapelle. Die Beanlagung und die wachsende Fertigkeit des jungen Goßler wurde allmählich in weiteren Kreisen bekannt, so daß er schon als Primaner im Jahre 1826 in Gemeinschaft mit angesehenen Berliner Persönlichkeiten, unter denen der

Hofstaatssekretair Bußler, der Oberbürgermeister Deetz, ein Kammergerichtsrat Jordan, der Generallieutenant von Pirch und vor allem Felix Mendelssohn-Bartholdy genannt werden, zur Begründung der philharmonischen Gesellschaft berufen wurde. Auch in Heidelberg blieb er dem Cello treu und gewann durch sein Spiel den Zutritt zu manchem Hause, welches sonst vermutlich dem leichtlebigen Studio verschlossen geblieben wäre; und mit steigendem Eifer und Erfolge pflegte er im Verein mit seinem Bruder Albert während seiner ersten juristischen Dienstjahre die Musik, welche damals die höhere Beamtenwelt Berlins in besonderem Grade gesellig verband und befriedigte. Welch breiten Raum die Musik in diesen Kreisen einnahm, läßt sich selbst aus den spöttischen Bemerkungen E. Th. Amad. Hoffmanns abnehmen; gleichviel indes, wie weit derselbe mit seiner Verhöhnung der Berliner Theezirkel im Recht war, unleugbar fanden gerade die gebildeten Familien der Hauptstadt ein Gefallen an dieser Kunst, welche die Gemüter in edlere Schwingungen versetzte, als der Parteihader der folgenden Jahrzehnte.

Den Höhepunkt des musikalischen Lebens bildete indes für G. von Goßler der Aufenthalt in Naumburg, wo unter den Amtsgenossen vor allem Gustav Krug, dessen wir als eines treuen Freundes noch später gedenken, als hervorragender Klavierspieler, begabter Komponist und durchgebildeter Kenner, neben ihm der Bratschist Jungmeister und der Assessor Gottheiner mit seiner Frau, er Cellist, sie Pianistin, die erfreulichste Anregung und Unterstützung brachten. Das Notenpult bildete den belebenden Mittelpunkt der Geselligkeit: unter den behandelten Werken überwiegen die Kompositionen von Bach, Haydn, Mozart, Beethoven, von diesem auch die späteren und schwierigeren, von den neueren Romberg, Mendelssohn, Niels Gade, Schubert, widerholt wurden

auch Krugs eigene Duos und Quartetts gespielt und beurteilt. Auch öffentliche Aufführungen fanden zu wolthätigen Zwecken Statt; der Nachlaß erwähnt deren drei aus den Jahren 1837 und 1838, an deren jeder das später schmerzlich vermißte Cello Goßlers reichlich beteiligt war. Nicht in gleicher Ausdehnung konnte die Musik in Weißenfels und Merseburg bei dem Mangel an ausgebildeten Kräften getrieben werden; indes sie schwieg auch hier nicht, und widerholt wurde Goßler zur Mitwirkung nach Naumburg eingeladen.

Der Aufenthalt in Potsdam, wo von Goßler für seine Neigung einen wolbereiteten Boden und größere Verhältnisse vorfand, führte in seinem Verlauf zu einer zweiten musikalischen Blüteperiode, welche sich sachlich an die dortige philharmonische Gesellschaft, persönlich besonders an die Namen Seiffert, Präsident der Oberrechnungskammer, und von Keudell, jetzt Deutscher Botschafter bei dem Könige von Italien, knüpft. Die Philharmonie war 1816 zur Erzielung einer höheren musikalischen Bildung gegründet, hatte allmählich eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen und verfügte über hervorragende Kräfte und nicht unbedeutende Geldmittel; sie stand unter der Leitung des hochverdienten Ferd. Wendel, auf dessen Andringen 1850 von Goßler, Seiffert und von Keudell eintraten und hiermit eine erhebliche Zahl anderer zum Beitritt bewogen. Die Philharmonie gewann durch diesen hauptsächlich der höheren Gesellschaft entstammenden Zuwachs und durch ihre Verlegung in den großen Saal des Palastes Barberini einen ungeahnten Aufschwung. Der reiche Anteil, welcher G. von Goßler an dieser Blüte zukam, drückt sich in dem sehr warmen Dankschreiben des Vorstandes vom 22. Juni 1855 aus, mit welchem dieser ihn bei seiner Versetzung nach Königsberg begrüßte und zugleich zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannte; in

seiner Antwort bezeugt Goßler, daß sein Leben in Potsdam überhaupt reich an innerer Befriedigung gewesen sei. Aber vor und neben seiner Teilnahme an dieser Gesellschaft gieng derselbe auch in kleinerem Kreise der Pflege edlerer Musik nach, zunächst in Verbindung mit den beiden oben genannten Kunstfreunden, denen sich allmählich ein größerer Kreis, in ihm die Geiger F. Wendel, Griebel, Wollenhaupt, der Assessor, jetzige Regierungspräsident von Diest als Cellist, daneben Sänger und Sängerinnen zugesellten, so daß man allmählich von der strengeren Quartett- und Kammermusik zu größeren Aufführungen, auch hier mitunter für allgemeine Zwecke, mit ebenso viel Erfolg als Befriedigung fortschritt. Unter den hochstehenden Gönnern dieser Bestrebungen befand sich auch der damalige Oberpräsident von Flottwell.

In Königsberg und Insterburg entwickelte sich das musikalische Leben Goßlers bei der gesteigerten Amtslast und der ursprünglichen Fremdheit der Umgebung langsamer; doch fand musikalischer Verkehr am ersten Orte mit dem auch in weiteren Kreisen geachteten, vor kurzem verstorbenen Louis Köhler und dem jüngeren Jensen, zeitweilig auch mit dem klavierkundigen Regierungspräsidenten von Ernsthausen, in Insterburg mit dem damaligen Staatsanwalt und jetzigen Reichsgerichtsrat Schaper und seiner Gattin Statt. Gern folgte der Kanzler während des zweiten Königsberger Aufenthalts den neuen Anregungen, welche ihm die musikalische Begabung der Töchter bot: mit der älteren spielte er Duos, zwei jüngeren war er zu ihrem Gesange ein stets bereiter Begleiter und Führer. Der Tod der Gattin und der allzufrühe Heimgang der beiden Sängerinnen nahm ihm das Cello aus der Hand; erst im letzten Lebensjahre gereichte ihm die Möglichkeit, während der Provinzialsynode mit dem schon genannten nun-

mehrigen Oberpräsidenten von Ernsthausen zusammenzuspielen, zur Auffrischung alter theurer Erinnerungen.

Wie aus unserem Berichte hervorgeht, war die musikalische Richtung und Bildung des Kanzlers eine ernste und edle; ihr entsprach auch sein Spiel, an welchem noch in späten Jahren die reine Tonbildung, die Promptheit des Ansatzes und des Abbrechens, die Tiefe des Ausdrucks bemerkt und geschätzt wurde. Die Verwandtschaft des Cello mit der menschlichen Stimme brachte er in den Liedern von Schubert zum vollen Ausdruck. Sein Instrument liebte er wie einen vertrauten Freund, mit welchem er sich namentlich in früherer Zeit gern in seinem Arbeitszimmer phantasierend unterhielt; aus der Art seiner Arpeggien und Doppelgriffe ließ sich mit ziemlicher Sicherheit seine Gemütsstimmung erkennen. Das Zusammenspiel mit anderen nahm er stets sehr gewissenhaft; mit Nachdruck hielt er auf Bewahrung nicht nur des Taktes, sondern auch jener echten Harmonie, welche das Hervordrängen des einzelnen Instruments ausschließt und das ganze Tonwerk in seiner Ebenmäßigkeit zur Anschauung bringt. Welch inneren und allgemeinen Wert die Musik für ihn besaß, erhellt auch daraus, daß er bekannte Aussprüche Luthers über diese Kunst sich besonders ausgeschrieben hatte*).

Es ist schon angedeutet, daß trotz der gelegentlichen geräuschvollen Begeisterung für neue Tonwerke die Musik in unserem geselligen Verkehr nicht mehr dieselbe Bedeutung, dieselbe stillwaltende und umbildende Macht besitzt wie früher; eben dies gilt von den großen Dichterwerken, an denen die Väter ihr Empfinden erweiterten und läuterten. Die harte Wirklichkeit mit ihren schweren und heißen Fragen hat seit der Halbschied des Jahrhunderts unser

*) Anhang Nr. 7.

Denken und Wollen mit einer Kraft gepackt, welche unbefangene Anschauung des Schönen fast ausschließt; so gelangt unsere Jugend meist auf dem Wege der Litteraturgeschichte zu einem vermittelten und matterem Genusse dessen, was wir damals gewohnt waren als das Spiegelbild ewiger Ideen unmittelbar in uns aufzunehmen. Die Liebe zu unseren Klassikern setzt sich in verstandesmäßige Betrachtung derselben und in alexandrinischen Sammlerfleiß um; selbst die Philosophie, welche ihre Jünger von den Aufregungen des Tages zur lautern und ruhevollen Erkenntnis des Unendlichen rufen sollte, war unter den Epigonen Hegels zu einer Waffe umgeschmiedet, mit welcher man Glauben und Handeln, Kirche und Staat raschen Laufes umzuformen gedachte. Auch die Gegenwart hat ihr Recht, und so Gott will mögen unsere Enkel in den ausgebrannten Schlacken der jetzigen Kämpfe einen ergiebigen Fruchtboden für neue Gebilde des schönen Scheins gewinnen; allein ebenso ist die Wehmut gestattet, mit welcher wir in einer ruhelosen Zeit der einfachen und erweckenden Ideale unserer Jugend, unserer warmen Empfindungsfähigkeit für Shakspere und Göthe, für die neuentdeckte deutsche Heldensage und den geisteshehren Schiller gedenken. Zu jenen Begeisterten, welche einen Teil ihres inneren Lebens in herzlicher Liebe zu unseren Dichtern ausströmten, gehörte auch unser Goßler; die Naumburger Geselligkeit erzählt von dem gemeinsamen Lesen der großen Dramatiker und bis ins späte Alter hat er sich die Teilnahme an den dichterischen Bestrebungen unseres Volks erhalten. Es gereichte ihm sichtlich zur Genugthuung, daß zwei Räte des von ihm geleiteteten Tribunals, E. Wichert und L. Passarge, neben der gewissenhaftesten Aktenarbeit auch das schönwissenschaftliche Gebiet mit Erfolg anbauten und beide haben diese Teilnahme dankbar empfunden*).

*) Anhang Nr. 8.

In Königsberg gewann Goßler zu einem ihm ursprünglich fremden Kunstgebiet ein besonders fruchtbares Verhältnis, ja nach seiner eigenen Äußerung einen gewissen Ersatz für den geminderten Betrieb der Musik. Der dortige Kunstverein, welcher später einen so bedeutenden Einfluß üben sollte, verdankt seine Entstehung einem eigentümlichen Anlaß: als Königsberg im Jahre 1832 zum ersten Male von der Cholera heimgesucht wurde, da faßte der damalige Stadtrat Degen in Verbindung mit anderen angesehenen Männern den Gedanken, teils zur Gewinnung von Mitteln für Notleidende, teils zur geistigen Erfrischung durch die Kunst, ihren Besitz an Gemälden und sonstigen Kunstwerken gesammelt auszustellen. Das Unternehmen fand die günstigste Aufnahme, so daß man zur Gründung eines bleibenden Kunst- und Gewerbevereins schritt, welcher seit 1844 unter Ausscheidung der gewerblichen Gegenstände sich auf die Pflege der bildenden Künste beschränkte. Somit ist dieser Verein in einer abgelegenen von der Staatsregierung nicht immer genügend bedachten Provinz aus eigenem Triebe wahren Gemeinsinns hervorgegangen, ein Sproß und widerum eine Stütze des ostpreußischen Selbstgefühls, welches seine Kraft und Entschlossenheit mehrfach auch bei großen Epochen der preußischen Geschichte entfaltet hat. Allmählich befestigte und erweiterte der Verein seine Wirksamkeit, jenes durch größeren Zuwachs an Mitgliedern und Geldmitteln und durch die Gewinnung eines angemessenen und dauernden Ausstellungsraums in dem großen auch geschichtlich merkwürdigen Moskowiter-Saal des königlichen Schlosses, welcher zuerst 1841 auf die Fürsprache Schöns, später auf die stets widerholten Verwendungen Goßlers für die nunmehr zweijährigen Kunstausstellungen eingeräumt wurde. Die Erweiterung erfuhr der Verein durch das Zusammenschließen mit anderen Vereinen der östlichen Provinzen zu geordneten Aus-

stellungsverbänden; für die Regelung dieses schwierigen Sozietätsverhältnisses war die leitende Thätigkeit eines so gewandten und zugleich so wenig in den Formen befangenen Juristen, wie Goßler, von dem grösten Nutzen. Vornehmlich gewann aber der Verein ein bestimmtes Ziel und stetiges Leben durch Begründung einer öffentlichen Sammlung von Bildern lebender Meister, denen freilich im Anfang auch ältere Gemälde hinzutraten, teils durch Schenkungen namentlich aus dem Nachlasse des bekannten Stadtpräsidenten von Hippel und des Geheimen Oberfinanzrats Minuth, meist der späteren niederländischen, unter den letzteren auch viele der neueren deutschen, belgischen und französischen Schule angehörig, teils durch ständige Darleihung älterer italienischer Werke aus den königlichen Museen in Berlin und Potsdam. Diese Sammlung wurde nun nach Maßgabe der anfangs beschränkten, für Königsberg und die damalige Zeit immerhin erheblichen Mittel durch Ankauf neuerer Werke vermehrt; hierbei galt von 1846—1873 der Grundsatz vorgängiger Bestellung bei den Künstlern, wogegen man später zu freihändigen Ankäufen schritt. Die hiermit gleichmäßig fortschreitende Belebung und Ausbildung des Kunsttriebes hat auch die Gründung der Königsberger Kunstakademie um 1840, wobei das Hauptverdienst um diese für Ostpreußen äußerst wertvolle Schöpfung allerdings dem Oberpräsidenten von Schön zukommt, wenn nicht veranlaßt, so doch befördert.

Dieses frische Leben erfuhr indes während der Jahre 1849—1856 einen bedauerlichen Stillstand, ja eine merkliche Schwächung: der sachliche Grund dieses Rückganges ist klar genug. Die allgemeine staatliche Erregung hatte bekanntlich die Gemüter in Ostpreußen schon früher in starke Schwingungen versetzt; der Ausbruch von 1848 mit seinen widerwärtigen Erscheinungen und Nachwirkungen hatte aber die dortige Bevölkerung, zumal in

Königsberg selbst, in scharf entgegengesetzte Lager auseinander gerissen, zwischen denen für vermittelnde Mächte kaum ein Wirkungsraum übrig blieb. Vielmehr lähmte die leidenschaftliche Erbitterung und Entfremdung ein gemeinsinniges Wirken auch auf solchen Gebieten, von deren Anbau sonst doch mit Fug ein sammelnder und versöhnender Einfluß erwartet wird. Dazu kam der Mangel einer leitenden Persönlichkeit, welche durch eigene Kraft und amtliches Ansehen jene schweren Hemmungen wenn nicht überwinden, so doch hätte erleichtern können. Diese bot sich nunmehr in dem jüngst eingetroffenen und somit an jenen Kämpfen nicht beteiligten Vicepräsidenten von Goßler und sie bot sich zu einem Zeitpunkte, in welchem unter den besonnenen Männern auf beiden Seiten sich das Verlangen nach einem Ausgleich der erwähnten Gegensätze, mindestens nach Verständigung und Vereinigung zur Förderung des Gemeinwols regte. So erfolgte am 30. April 1856 die Wahl Goßlers zum Vorsitzenden des Königsberger Kunstvereins im rechten Augenblicke und sonach mit günstigster Wirkung; auch ihm selbst trug sie neben manigfacher und schwieriger Arbeit doch dauernde Befriedigung ein, so daß er diese Stellung über ein Vierteljahrhundert, selbst während seines Insterburger Aufenthalts beibehalten hat. Dem Vereine und den Vereinsausstellungen brachte seine Thätigkeit den grösten Nutzen. Zunächst gelang es ihm, die Königliche Einwilligung und die ministerielle Unterstützung dafür zu gewinnen, daß hervorragende neuere Werke, welche im Besitze Seiner Majestät waren oder die Zierde der Königlichen Sammlungen in Berlin bildeten, für die Dauer der Ausstellung dargeliehen wurden; so durfte sich auch Ostpreußen an der Anschauung der Meisterwerke von G. Richter und Ad. Menzel, von Camphausen und Defregger, von G. Spangenberg und Achenbach, von Gentz und Günther neben vielen anderen gleichwertigen

erfreuen und erbauen. Nicht minder wichtig und verantwortungsvoll war die Wahl und Ausscheidung unter den reichlich zuströmenden Ausstellungsgegenständen und ebenso die gerechte und geschmackvolle Aufstellung der Bilder, welche planmäßig, mit geübtem Blick und auf Grund früherer Warnehmung binnen kurzer Zeit vollzogen werden muſte. Diese verwickelte und peinliche Aufgabe konnte nur einem Manne gelingen, welcher mit der eigenen Einsicht und Erfahrung die Gabe und die Neigung verband, die sonst nicht eben leicht zu behandelnde Künstlerwelt zu unbefangener Mitarbeit heranzuziehen; und ebenso schlichtete sich ein unter einigen leitenden Mitgliedern gelegentlich hervorbrechender Zwiespalt, welcher der Wirksamkeit, wenn nicht dem Bestande des Kunstvereins verhängnisvoll zu werden drohte, wesentlich durch die gerechte und zugleich selbstbewuste Haltung seines Vorstehers wie nicht minder durch die Verehrung und Anerkennung, welche seiner Person und seinem Streben allerseits entgegengebracht wurde.

Der reiche Erfolg dieses umsichtigen Bemühens zeigte sich denn auch nach verschiedenen Richtungen: zunächst während der Ausstellungen, welche mehr und mehr ein Fest und ein Vereinigungspunkt für Stadt und Provinz wurden, in der Zahl der Besucher, welche allmählich von 1300 auf 2400 stiegen, und in dem von sichtlicher Teilnahme begleiteten Austausch ihrer Empfindungen. Der Kaufbetrag für die zur Verlosung bestimmten Bilder wuchs um mehr als das dreifache, die für Privatankäufe aufgewendete Summe fast um das fünffache. Gewiß hat an dieser Zunahme der wachsende Wolstand der Provinz seinen Teil; daß aber die Kunstliebe so stetig angeregt und auf würdige Ziele gerichtet wurde, ist doch wesentlich das Verdienst der Vereinsleitung. Insbesondere kam aber das Geschick und der Erfolg dieser Leitung der Gemäldegallerie sowol nach ihrer Ausdehnung als nach ihrem Kunstwert

zu gute, so daß dieselbe keiner anderen Provinzialsammlung nachsteht, die meisten weit überragt und eine hohe Zierde und ein stetig wirkendes Bildungsmittel für Ostpreußen und die Stadt Königsberg bietet, in deren Besitz sie bei übrigens völlig selbständiger Vereins-Verwaltung seit 1862 übergegangen ist. Zum Ankauf neuer Bilder sind unter der Leitung von Goßlers mehr als 200 000 Mark verwendet; bei der Wahl der Gemälde hat sich das Streben stets auf den Erwerb des Besten gerichtet, und es verdient hohe Anerkennung, daß der Vorsitzende hierbei der reiflichsten Erwägung im Kreise des künstlerisch beratenen Vorstandes Raum gab, ohne seine besonderen Wünsche voranzustellen. Von dem Unternehmungsgeiste des Vereins zeugt die Thatsache, daß derselbe 1879 Defreggers berühmten Todesgang Hofers, selbst unter Anspannung seines Kredits, um 38 000 M. erwarb und hiermit dem fernen Osten ein Kleinod verschaffte, vor dessen Ankauf man anderswo zurückgescheut war. So enthält die Sammlung eine Reihe von Gemälden ersten Ranges, unter deren Meistern hier nur Schirmer, Achenbach, Kalkreuth, Max. Schmidt, Behrendsen, Scherres, Vautier, Tiedemand, Knaus, J. Brandt, K. Becker, Hiddemann, Lessing, Rosenfelder, Camphausen, G. Spangenberg, Pauwels, Piloty und Lindenschmit genannt werden mögen, vieler anderer Maler aus der früheren Zeit wie aus der Gegenwart nicht zu gedenken. Neben dem hohen Werte der einzelnen Werke bietet die Sammlung aber auch insofern einen großen Reiz und eine allgemeinere Belehrung, als sie die Entwickelung der deutschen Malerei in den letzten funfzig Jahren und den Fortschritt der Kunst von dem etwas blassen und unbeholfenen, zum Teil skizzenhaften Idealismus der früheren Zeit zur lebenswarmen Ausprägung des Gedankens und zur sicheren Beherrschung und Verwendung der Farbe in der Gegenwart in ziem-

lich lückenloser Stufenfolge vorführt, ohne doch der Effekthascherei irgend ein Zugeständnis zu machen.

Dazu kam, daß die Vereinsglieder für jede zweijährige Periode ein Kunstblatt erhielten, welches nach geeigneten Gemälden der Sammlung in Kupfer gestochen wurde, so daß der Verein auch um die Fortbildung dieses besonderen Kunstzweigs, namentlich durch Trossin und seine Schüler, sich verdient gemacht hat. Wenn demnach der Verein schon in früherer Zeit die Portraits mancher verdienter Ostpreußen für die Sammlung beschafft hatte, so war es nur ein gern entrichteter Zoll der Dankbarkeit, daß er zum Jubelfeste des Kanzlers dessen Bild durch Neide anfertigen und der Gemäldegallerie einverleiben ließ, und ebenso erklärlich war, daß die Lehrer an der Königsberger Kunstakademie dem Kanzler bei demselben Anlaß ein kostbares Album selbstgefertigter Aquarellen widmeten*).

Die eben gezeichnete Wirksamkeit Goßlers hob und erweiterte sich noch durch seine Berufung in die sogenannte Landeskunstkommission und durch seine Teilnahme an dem Verein für historische Kunst.

Seit 1863 war durch den preußischen Staatshaushaltsetat ein Jahresbetrag von 25 000 Thalern, welcher später auf 100 000 Mark erhöht worden ist, zu Ankäufen von Kunstwerken für die Nationalgallerie sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstichs bereit gestellt; den Anstoß hierzu hatte der Konsul Wagner in Berlin durch letztwilliges Vermächtnis seiner überaus wertvollen Gemäldesammlung an den Staat gegeben, mit welcher der Grund zur Nationalgallerie gelegt worden war**). Die Verwendung jenes Betrages erfolgte nach Bestimmung

*) Anhang Nr. 9.

**) Anhang Nr. 10.

des Unterrichtsministers, welcher sich indes an die Vorschläge einer aus Künstlern und Kunstkennern gebildeten Kommission, der sogenannten Landeskunstkommission, zu binden pflegte. Diese Vorschläge regelten sich zu einem Teile nach dem Zwecke der Nationalgallerie, welche vornehmlich künstlerische Darstellung vaterländischer Gegenstände, namentlich historische Gemälde aus der vaterländischen Geschichte, und ferner nach der ausdrücklichen Willensmeinung des Königs eine Folge von Bildnissen der grösten preußischen Feldherren und Staatsmänner aufnehmen sollte. Zum anderen Teile handelte es sich darum, neue Bauten von architektonischer Bedeutung mit malerischer Ausschmückung zu versehen, auch Kirchen mit Altarbildern auszustatten. Es versteht sich, daß, wenn auch jene Summe etatsmäßig für das preußische Staatsgebiet verwendet werden muste, es sich doch zumal nach Aufrichtung des deutschen Reichs nicht etwa um die Förderung der preußischen sondern der deutschen Kunst handelte. Grundsatz war unter Ausschluß des Zwischenhandels der unmittelbare Verkehr mit den Künstlern, welche auf diese Weise entweder ihre wertvollsten Werke durch die Staatsregierung erworben sahen oder nach Vorschlag der Kommission zu neuen Schöpfungen angeregt wurden. Denn die Kommission beschränkte sich nicht auf den Ankauf fertiger Bilder und Skulpturen, sondern sie veranlaßte auch hervorragende Künstler, Entwürfe zu neuen Kunstwerken entweder aus eigener Idee oder nach Angabe der Kommission einzureichen und nach erfolgter Billigung oder unter vorgeschlagener Änderung auszuführen. So war die vorerwähnte Beseitigung des Zwischenhandels nicht etwa in erster Reihe ein Gebot der Sparsamkeit, sondern sie hatte den viel wichtigeren Sinn, die schaffende Thätigkeit des Künstlers selbst zu wecken und zu leiten. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die reichen Früchte dieser überaus glücklichen Einrichtung, sei es in

der Bezeichnung der beteiligten Künstler oder der Kunstwerke genauer aufzuführen; nicht nur die Nationalgallerie sondern auch zahlreiche Festräume der Universitäten, Gymnasien, Gerichts- und Verwaltungsgebäude zeugen in ihrem Schmuck von dem Aufschwung, welchen die Kunst seitdem durch das ganze Landesgebiet genommen und auch widerum erzeugt hat. Denn der Gewinn dieses Unternehmens erschöpft sich nicht in der Summe der entstandenen Bildwerke, wiewol auch deren Zahl und Vollendung der Lebensaufgabe eines großen Staats würdig ist; er erweitert und vertieft sich vielmehr in der äußerlich unmeßbaren und doch völlig sicheren Einwirkung auf den Kunstsinn des Volkes, auf die Veredelung der nationalen Anschauungen.

Die Sitzungen der Kommission fanden nach Bedürfnis jährlich ein bis zweimal, anfangs unter der unmittelbaren Leitung des Ministers, statt; sie waren mehrtägig und trugen bei der Bedeutung des Zwecks und der äußerst sorgfältigen und eingehenden Prüfung der Vorlagen den Teilnehmern ebenso viel Mühe als Verantwortung ein. In diese Kommission wurde der Kanzler, dessen ersprießliche Wirksamkeit für den Königsberger Kunstverein und in der Verbindung für historische Kunst im Ministerium nicht unbemerkt geblieben war, zuerst im Jahre 1869 und dann alljährlich berufen; zu den rein künstlerischen und technischen Gesichtspunkten, welche durch die übrigen Mitglieder vertreten wurden, brachte er neben dem geübten Auge die Gewohnheit, auch die Kunst unter allgemeine staatliche und religiöse Anschauungen zu stellen. Er brachte außerdem die Neigung zu lebendiger Mitwirkung und die anderwärts erprobte Gabe unbefangener, vermittelnder und doch überall zweckfördernder Leitung mit, so daß er mit derselben vom Jahre 1874 an nach den eröffnenden Worten des Ministers und seines nächstbeteiligten Rats auf den allgemeinen

Wunsch der Kommission immer wider betraut wurde. Es liegen zahlreiche Zeugnisse vor, wie dankbar die Kommission die Wolthat eines solchen Vorsitzes empfand, auch mit welchem Vertrauen sich einzelne Künstler an den Kanzler wendeten: hier mag nur auf die einleitenden Worte hingewiesen werden, mit denen der Geheime Oberregierungsrat Jordan das erste Stammbuch der Nationalgallerie im Jahre 1880 begleitet hat.

Schon vor der eben beschriebenen Einrichtung hatte sich die Verbindung für historische Kunst gebildet. Entsprungen aus der Empfindung, daß die deutsche Malerei sich teils ins Unklare und Nebelhafte, teils in das niedere Charakterbild zu verlieren drohe und daß sie deshalb eines kräftigen auch äußerlich fördernden Hinweises auf ihr höchstes Ziel, die Darstellung bedeutender geschichtlicher Vorgänge bedürfe, war nach vorgängiger Besprechung zu München jene Verbindung von drei kunstsinnigen Männern, dem Schulrat Looff, dem Grafen Fr. von Thun und dem bekannten Kunsthistoriker Fr. Eggers im Jahre 1855 zu Dresden als ein Aktienunternehmen begründet worden; durch den sofortigen Zutritt des Königsberger Kunstvereins sah sich G. von Goßler an den Arbeiten auch dieser Verbindung beteiligt. Die Aufgabe war schwierig: es handelte sich um Beschaffung bedeutender Geldmittel für einen idealen Zweck, dessen Früchte doch erst in der Zukunft lagen, und ebenso um belebende und auch lenkende Einwirkung auf die Künstler, von denen ein im Rückgang befindlicher Zweig der deutschen Malerei neue Pflege erhalten sollte. Je dornenvoller der Weg zu diesem doppelten Ziele war, um so rückhaltlosere Anerkennung verdient die hingebende, von idealer Auffassung getragene und doch zugleich durch praktische Umsicht begrenzte Thätigkeit jener drei Männer, welche aus eigenem Beginnen und ohne

jede staatliche Beihilfe im Verlauf der Jahre bedeutendes hervorgerufen und in gewissem Sinne für die oben gezeichnete Thätigkeit der Landeskunstkommission das Vorbild geliefert haben. Denn auch in dem älteren Verein trat die nationale Richtung in den Vordergrund: Vorgänge aus der deutschen Geschichte wurden bevorzugt mit dem ausgesprochenen Zwecke, zu jener Zeit des politischen Mismutes auf das geschichtliche Bewustsein unsers Volks belebend einzuwirken, was durch Wanderausstellungen der von dem Verein erworbenen Bilder vermittelt werden sollte. So erhellt, daß die Aufgabe der jüngeren Landeskunstkommission sich vielfach mit den Zielen der Verbindung für historische Kunst berühren muste, nur daß sie eben dieselben mit bedeutenderen Mitteln und gesammelter Kraft zu verfolgen vermochte. Diese Gleichartigkeit hat sich aber nicht hemmend, sondern eher förderlich erwiesen, zumal die leitenden Persönlichkeiten (Eggers, Schöne, Jordan, von Goßler) zum Teil für beide Kreise dieselben waren. Die ersten Gemälde, welche der Bestellung des Vereins entsprangen, waren von A. Menzel und M. Schwind, denen sich in der Reihe der Jahre unter anderen Bleibtreu, G. Spangenberg, Rosenfelder, Scholz, Kamphausen, Piloty, Thumann, Lindenschmitt anschlossen. Bei einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von 12 000 Mark hat die Verbindung bis jetzt etwa 300 000 M. zum Ankauf von Bildern historischer Gattung verwendet.

Den älteren Genossen schloß sich G. von Goßler als Vertreter des Königsberger Kunstvereins auf der siebenten Hauptversammlung zu Köln im Jahre 1861 an; bedeutender erscheint mir noch der Einfluß, welchen er durch seine Berichte auf die von ihm vertretenen Vereine (neben Königsberg in der Regel auch Danzig und Stettin) und somit auf die gesammte östliche Vereinsgruppe

übte. Von allgemeiner Bedeutung war noch, daß er im Anschluß an die Kölner Versammlung die gleichzeitige Kunstausstellung in Antwerpen und die Gemäldesammlungen in Amsterdam und dem Haag besuchte und in Folge der dort erhaltenen Eindrücke die Aufmerksamkeit der deutschen Vereine auf die Schöpfungen der hervorragenden belgischen Meister jener Zeit, de Kayser, Leys, Dillens und des damals erst auftretenden Pauwels lenkte, auch mit dem letzteren persönliche Anknüpfungen suchte, welche später unserem Kunstleben zu gute kamen. Allerdings hatte schon die Berliner Ausstellung vom Jahre 1842 in den beiden Prachtbildern von Gallait und de Biefve gezeigt, was die belgische Kunst vermöge und wie viel von ihr in der Behandlung der Farbe und in wirkungsreicher Gruppierung zu lernen sei. Der von Goßler erstattete Reisebericht erneuerte und verallgemeinerte die damaligen Eindrücke; es ist nicht schwer, die Nachwirkung dieser Berührung in der Entwickelung unserer Malerei zu entdecken.

Das gereifte Urteil und das Ansehn, welches Goßler durch die geschilderte Thätigkeit sich auf diesem Kunstgebiete erwarb, sicherte ihm auch bei anderen Anlässen einen bestimmenden Einfluß; im Jahre 1874 vertrat er im preußischen Herrenhause mit bestem Erfolge den von der Staatsregierung beantragten Ankauf der Suermondt'schen Sammlung*), welche seitdem eine unschätzbare Ergänzung des Berliner Museums bildet, und seiner Verwendung verdankt das Königsberger Konsistorium aus dem Nachlasse Rosenfelders das schöne Bild, welches die erste Abendmahlsfeier der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg darstellt. Aber auch ihm selbst brachten diese Bestrebungen einen schönen Gewinn

*) Anhang Nr. 11.

in der persönlichen Verbindung mit den oben genannten Kunstfreunden, welche sich namentlich bei Looff und Eggers zu vertraulichem und hingebenden Anschluß an den höher stehenden und doch gleich fühlenden Genossen steigerte; die Antworten Goßlers geben den erfrischenden Eindruck solcher Freundschaftsbeweise deutlich kund.

6.

Dieses gesammte staatliche und künstlerische Wirken v. Goßlers verband sich mit einem tiefen religiösen Gefühl, welches je mehr und mehr seinem Denken und Empfinden Klarheit und Harmonie, seinem Wollen und Handeln Stetigkeit und Nachdruck verlieh und sein Leben selbst in schweren Wechselfällen mit dem Frieden umkleidete, welcher den Kindern Gottes verheißen ist. Wer glaubet, der fliehet nicht, dieses Wort des Propheten hat sich an dem Kanzler in seiner vollen Kraft bewährt, und so hat er sich auch mit strenger Wahrhaftigkeit um die Aneignung des ewigen Heils bemüht. Vielleicht daß dieses Ringen auch durch äußere Fügungen verstärkt und begünstigt wurde: das Aufrücken in höhere Ämter, das hieraus stammende Gefühl größerer Verantwortlichkeit, die lebendige Anschauung der großen vaterländischen Entscheidungen, die Würdigung der Gefahren, mit denen die wachsende Verwirrung des sittlichen Bewustseins den Staat und die Gesellschaft so offenkundig bedroht, — alles dieses muste seine ernste Natur immer tiefer mit dem Verlangen nach der Klarheit füllen, welche nur aus dem göttlichen Lichte quillt.

Kein Zweifel aber, daß dieses Verlangen durch das Vorbild genährt wurde, welches ihm die nächste und innigste Lebensgemeinschaft bot. Wir haben der Beispiele genug, daß selbst ungläubige

Männer durch ihre Frauen zu Gott zurückgeführt worden sind; zu diesen ungläubigen hat freilich G. von Goßler nie gehört. Er hat stets dankerfüllt seines Lehrers Schleiermacher gedacht; schon während seines Potsdamer Aufenthalts beteiligte er sich mit Nachdruck an den Bestrebungen des Gustav-Adolf-Vereins und eben dort erhielt und nahm er Anlaß, seine tiefe Anhänglichkeit an die Kirche und an einen ihrer berufensten Prediger während einer Kirchenvisitation in unabhängigem und warmem Bekenntnis zu bezeugen. Aber wie oft erleben wir, daß thatkräftige Männer, deren Beruf auf äußere Arbeit, auf die Leitung bedeutender Amts- und Lebenskreise hinweist, sich anfänglich mit allgemeiner Ehrerbietung vor den göttlichen Dingen begnügen und erst durch die Anregungen des Familienlebens, besonders aber durch die Glaubensinnigkeit, ja durch den unmittelbaren Zuspruch der Gattin zu kraftvoller Kirchlichkeit erweckt und befähigt werden! Wer Frau Sophie von Goßler gekannt, wird über ihren vorbildlichen Einfluß auf das Glaubensleben ihres Gatten nicht im Zweifel sein, ebenso wenig aber darüber, daß diese Anregung in dem ernsten Gemüt des Kanzlers sich bald zu bewustem und selbsteignem Wollen entwickeln muste. Zeugnis dessen ist, daß sich in seinem Nachlaß eine Reihe von religiösen Sinnsprüchen und von Bibelstellen, unter den letzten namentlich solcher aus dem Neuen Testament, welche die Auferstehung und das ewige Leben verkünden, von seiner Hand aufgezeichnet gefunden hat. Und nicht genug, daß sein Gemütsleben sich immer inniger mit den Heilsthatsachen und dem kirchlichen Bekenntnis verband und ausglich; vielmehr trieb es ihn nach dem Maße und der Art seiner Begabung, den Segen, welchen er selbst empfand, auch handelnd auszuprägen und seiner Umgebung mitzuteilen. Dies zeigte sich zunächst in seiner hingebenden Mitarbeit an christlichen Liebeswerken, worunter seine

Teilnahme am Gustav=Adolf=Verein schon erwähnt wurde, sodann ebenso in der unermüdlichen und umsichtigen Thätigkeit, welche er der Begründung, dem Ausbau und der Belebung unserer kirchlichen Einrichtungen auf allen Stufen des synodalen Lebens und gleicherweise in den Verhandlungen des Herrenhauses gewidmet hat. Beides verdient eine genauere Darstellung.

Unsere Zeit steht wegen ihrer Unkirchlichkeit in argem Verruf; unsere Gottentfremdung wird uns häufig und nachdrücklich genug vorgehalten. Richtig ist, daß Gottlosigkeit und böse Sitte sich kaum jemals so frech hervorgewagt als in dem letzten Menschenalter: die Leugnung des lebendigen Gottes, ja alles Überirdischen empfiehlt sich in wissenschaftlicher Verkleidung der Menge der Halbgebildeten, welche weder befähigt sind die lückenhafte Beweisführung des Materialismus und des Pessimismus zu erkennen, noch geneigt ihren Wandel nach der Strenge des Sittengesetzes zu regeln. Freilich wo das Leben nicht als eine Pflicht sondern nur als ein nach Möglichkeit auszubeutender Besitz des einzelnen gilt, da erlischt notwendig das Gefühl sittlicher Gemeinschaft und die vernunft= und gewissenlose Selbstsucht verschmäht nicht nur die Mitarbeit an der Heilung der kranken Menschheit, sie verschmäht und wirft fort auch das eigene Leben, wenn dasselbe statt der Befriedigung der Lust Entsagung und Demut fordert. Kein Wunder, daß diese Irrlehren aus den Schriften der falschen Propheten in die Tagespresse überströmen und in den Versammlungen des armen Volks gepredigt werden, welches sein Elend weder abzuwehren noch zu tragen weiß; kein Wunder dann, daß solch geistige Verfinsterung die gedrückten verführt ihr eigenes Leben wie das Leben des Mitmenschen zur verachten und selbst auf geringen Anlaß auszutilgen.

Indes hat gerade diese Heftigkeit und Nacktheit des Übels die

ersten Keime der Heilung erzeugt. Die früher weithin verbreitete Gleichgiltigkeit, der religiöse Schlaf, die verstandesmäßige Abfindung mit den Thatsachen der Offenbarung, die sittliche und ästhetische Verflachung sind allerdings bei vielen zu offenem Abfall entartet: sie haben aber eben deshalb auf der anderen Seite das Bewußtsein schwerer Verfehlung und Nachlässigkeit aufgerüttelt und die kirchliche Feigheit durch den Mut des christlichen Bekenntnisses ersetzt. Widerum aus den höheren und gebildeteren Kreisen, auf denen allezeit die Verantwortung für den Stand der allgemeinen Sittlichkeit lastet, ertönt mit wachsender Stärke der Ruf zu rastloser und hingebender Arbeit an dem Ausbau der Kirche wie zu opferwilliger Hilfe für die geistig und leiblich darbenden. Und wie beim Bösen so gilt noch mehr vom Guten, daß der Anfang die Hälfte des Weges bedeute: vor der frischen und doch demütigen Aufnahme des Evangeliums verbleichen die Gespenster der Scheinweisheit, der Glaube an das Reich Gottes verbürgt das stetige wenn auch langsame Wachstum unserer Kirche, und wenn die neuerwachte Lust an christlicher Liebesarbeit zunächst die Fülle des Elends fast mehr aufgedeckt als gelindert hat, so liegt doch in dieser Erkenntnis die Vorbedingung und zugleich ein weiter Schritt zur Heilung. Nicht alles ist an diesem augenfälligen Bemühen um Kirchentum und Wolthätigkeit lauter: Herrschsucht und Eitelkeit drängen sich auch hier wie bei allem Menschenwerk ein. Allein es ist mir nicht zweifelhaft, daß die Hingabe an das Göttliche zuletzt das Unreine ausstoßen und daß mit der eigenen Beseligung auch die Kraft zu weiterem Ringen wie die Zuversicht des endlichen Gelingens wachsen wird. Die Kirche zahlt reichlich zurück, was ihr an Liebe gewidmet wird, auch in dem Sinne, daß sie den Willen ihrer Arbeiter stärkt und ihr Gemüt von den Schlacken der Selbstsucht reinigt.

Die lebendige Frucht dieses Gottvertrauens läßt sich insbesondere an solchen Schöpfungen beobachten, welche unter dem Drange christlichen Erbarmens von einzelnen wie auf höhere Eingebung begonnen zunächst weit über das Vermögen ihres Urhebers hinausragen und gerade durch diese Kühnheit die Hilfe vieler herbeirufen und entzünden. Hierher gehört, was in unseren Tagen zur Ausbildung der Diakonie, zur Pflege der Halbsinnigen und Krampfbehafteten, zur Beseitigung des Landstreichertums geschehen ist; und unter solchen Schöpfungen verdient das Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg nach der Zeit seines Ursprungs und nach seiner ausgedehnten Wirksamkeit vorzugsweise genannt zu werden.

Das Krankenhaus der Barmherzigkeit verdankt sein Entstehen der Anregung eines seiner Zeit vielgenannten höheren Offiziers, welcher unter der Nachwirkung der Umsturzbewegungen im Jahre 1848 vielfach in Parteianschauungen befangen war und auch wol die Grenzen seines amtlichen Berufs wie das Maß seiner Begabung miskannte, aber durch diese Schöpfung seinen christlichen Sinn und seine Liebe zu den Schwachen unzweifelhaft dargethan hat. Die im Jahre 1850 gegründete Anstalt litt noch längere Zeit wie unter anderen Vorurteilen so namentlich unter der Abgunst, welche den sonstigen Bestrebungen ihres Gründers entgegengebracht wurde und welche selbst die thatkräftige Hilfe des verehrungswürdigen Oberpräsidenten Eichmann und die eifrige Fürsorge seiner trefflichen Gemahlin nicht völlig zu überwinden vermochte. Erst seitdem der damalige Tribunalsvicepräsident von Goßler 1858 zum Obervorsteher gewählt wurde, gestaltete sich die Lage der Anstalt günstiger; wie glücklich sie sich seitdem entwickelt hat, wird aus folgenden Angaben erhellen.

Noch im Jahre 1858 fand die ganze Anstalt ihr Unter=

kommen in dem einen Hause, welches ihr bei der Gründung überwiesen war; 1885 umfaßte sie ein großes Häuserviertel mit ausgedehnter Gartenfläche. Fast alle hinzutretenden Gebäude und namentlich die Kapelle im Haupthause waren inzwischen neu aufgeführt; der zuletzt unternommene Bau eines Feierabendhauses für alt gewordene Schwestern geht jetzt seiner Vollendung entgegen. Diesem großen Besitze gegenüber sind die Schulden, welche noch auf der lediglich aus milden Beiträgen gestifteten Anstalt lasten, von keiner Bedeutung. Ursprünglich nur der Krankenpflege gewidmet, erkannte das Haus doch bald als einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe die Ausbildung von Diakonissen, und wenn es in jenem Bezuge nicht mehr, aber doch reichlich ebenso viel als andere Krankenhäuser gewirkt und darüber hinaus durch geordnete Seelsorge und Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes seinen Zusammenhang mit der Kirche immer bezeugt und befestigt hat, so ist es in der zweiten Richtung durch Ausbildung und Entsendung zahlreicher Pflegerinnen nicht nur ein Segen für die Provinz Preußen, sondern auch ein Vorbild für gleichartige Häuser in anderen Landesteilen geworden. Im Jahre 1858 besaß das Haus vierzehn Diakonissen und wenige Probeschwestern, 1885 gehörten ihm insgesammt zweihundertunddreißig Schwestern mit einundfunfzig Außenstationen an; besondere Erwähnung verdient die Hilfe, welche den Kliniken der Universität durch die dorthin erbetenen und entsendeten Pflegerinnen gewährt wird. Ursprünglich, wie schon bemerkt, mit Mistrauen angesehen, ist es jetzt unter allen Schöpfungen christlicher Liebe in Stadt und Provinz die volkstümlichste, wird schlechthin die Barmherzigkeit genannt und ist wie äußerlich sicher gestellt so auch fest in die helfende Liebe der Gemeinden und der kirchlichen Vertretungskörper eingefügt,

wozu die opfervolle Arbeit der Schwestern während der widerholten Seuchen und Kriege sichtbar beigetragen hat.

Zu dieser segensreichen Entfaltung und der jährlich wachsenden wolverdienten Zuneigung der Bevölkerung hat vor allem die im Hause waltende Treue verholfen; daß aber diese Arbeit richtig gelenkt und verteilt wurde, daß sie in hohen und weiten Kreisen Anerkennung und stets bereite Hilfe, oft über das Maß aller Erwartung hinaus, gefunden hat, ist in erster Reihe das Werk unsers Kanzlers, welcher als Obervorsteher von 1858 bis zu seinem Tode mit der kurzen Unterbrechung seines Insterburger Aufenthalts die Anstalt geführt hat. Seine Thätigkeit bestand hierbei in regelmäßigen Besuchen des Hauses, in der mit starkem Briefwechsel verbundenen Erledigung aller äußeren Geschäfte, in der Abhaltung der Vorstandssitzungen, den Beratungen mit dem Geistlichen, dem Oberarzt und der leitenden Schwester, und nicht zum wenigsten in der steten Fürsorge für die Beschaffung der großen Geldsummen, welche zum Unterhalt und weiteren Ausbau der Anstalt erfordert wurden; eine Erleichterung für ihn trat erst 1869 mit der Anstellung eines Geistlichen als besonderen Anstaltsdirektors ein. Mehr als diese Arbeit bedeutete aber das feine von wahrer Liebe erzeugte und getragene Verständnis, welches Goßler für die eigentümliche Aufgabe des Hauses besaß und wie bei anderen Anläßen so in seinen kurzen Ansprachen bei den Festen der Anstalt bekundete. Diese gesammte Wirksamkeit fand ihre Ergänzung und innere Stütze an nächster Stelle in der thätigen Teilnahme, welche Frau von Goßler schon seit 1856 bis zu ihrem Heimgange der Anstalt geschenkt hat. Ganz und gar eines Sinnes mit ihrem Gemahl gab sie sich auch mit ganzem Herzen der Arbeit für die Anstalt hin: nicht nur daß sie die zur Unterstützung und Erweiterung des Hauses getroffenen, oft mit großer und unangenehmer

Mühewaltung verbundenen Unternehmen stets mit gleichem Frohsinn und freilich auch einem der Arbeit entsprechenden Ertrage leitete, sondern tiefer noch ergriff die herzgewinnende Freundlichkeit, mit welcher sie den pflegenden Schwestern und den Kranken nahe trat. Dies ist allezeit, insbesondere in dem Jahresberichte der Anstalt von 1877 freudig und dankbar anerkannt; eine größere Anerkennung und zugleich die willkommenste Fortsetzung ihres Wirkens ergab sich aus dem durch die Folgezeit völlig gerechtfertigten Vertrauen, welches nach ihrem Tode die Tochter an die Stelle der Mutter berief.

Es versteht sich, daß dem Kanzler die gleiche Dankbarkeit von dem Krankenhause und für dasselbe in Worten und, was besser war, durch helfende That gern bezeugt wurde; niemals doch lebhafter als bei seinem Amtsjubiläum. Ihre Majestät die Kaiserin ehrte den Jubilar durch ein Handschreiben, in welchem sie anknüpfend an ihren im Herbst 1879 der Anstalt geschenkten Besuch seine Verdienste dankend hervorhob*). Der Vorstand des Hauses sprach seinen Dank in einem prachtvoll ausgestatteten Schreiben aus und übergab zugleich eine bald auf 7500 Mark anwachsende Geldsumme, welche zur Stiftung eines für immer mit dem Namen seines Obervorstehers ausgezeichneten Freibetts bestimmt war. So entsprach es durchaus dem gegenseitigen Verhältnis, wenn der Kanzler auf diese Gabe antwortete, daß er seine Liebe zum Krankenhause der Barmherzigkeit in Worten nicht auszudrücken vermöge und daß er die Thätigkeit, welche er demselben habe zuwenden dürfen, als eine besondere göttliche Segensspende empfinde.

Nicht so lange Zeit, aber dieselbe Treue widmete der Kanzler einer älteren Stiftung, welche gleichfalls den Zweck verfolgte einem

---

*) Anhang Nr. 5.

der drückendsten und gefährlichsten Schäden unserer Zeit beizukommen. Der im Jahre 1833 zu Königsberg gegründete Hilfsverein für städtische Armenpflege nahm sich insbesondere der verwarlosten Kinder an, welche, Knaben wie Mädchen, in einem besonderen Hause je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Räumlichkeiten ihrer Unarten entwöhnt und in christlicher Erziehung mit den nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet wurden. Die Leitung dieses Vereins trat G. von Goßler im Jahre 1857 an und führte sie mit erfolgreicher Umsicht bis zu seiner Versetzung nach Insterburg. Seinen Bemühungen besonders ist es zu danken, daß die wachsenden Vereinseinnahmen eine Vermehrung der Zöglinge von 35 auf 40 gestatteten. Die Abfassung des Jahresberichts, sonst Sache des Vereinssekretärs, übernahm er selbst; er leitete die Vorstandssitzungen und regelte die Ausgaben, und bei häufigen Besuchen der Anstalt prüfte er die geistige und leibliche Entwickelung der Zöglinge auf das genaueste. Aber auch später nachdem die Leitung der Vereinsangelegenheiten anderen Händen anvertraut werden muste, gab er seiner bleibenden Zuneigung zu dieser Stiftung deutlichen Ausdruck: an den großen Festen unserer Kirche unterließ er selten, nach dem Gottesdienste das Vereinshaus zu besuchen, zur Weihnacht aber und wo es sonst galt den Kindern eine Freude zu bereiten, zeigte er nicht allein ein teilnehmendes Herz sondern auch eine offene Hand.

Diesen beiden Stiftungen, von denen die erste im Verlauf ihrer Entwickelung eine mächtige Bedeutung für die damals noch geeinte große Provinz Preußen, ja wie schon bemerkt in vorbildlicher Weise auch für andere Landesteile gewonnen hat, die zweite mehr auf örtliche Wirksamkeit beschränkt war, hat der Kanzler seine eingreifende Fürsorge besonders zugewendet, ohne doch anderen mildthätigen Vereinen seine hilfreiche Teilnahme zu versagen.

Noch ergiebiger und weiter reichend war indes seine Thätigkeit für den Ausbau und die lebendige Erfüllung unserer Kirchenverfassung durch alle Stufen ihrer Entwickelung; es ist von dem grösten Gewicht, daß ein ausgezeichneter Jurist von so hervorragender Würde nicht nur sein Wissen und sein amtliches Ansehn, sondern überhaupt sein Sinnen und Empfinden von Anfang an in den Dienst der Kirche und ihrer Verfassung gestellt hat.

Bekanntlich hegte schon Friedrich Wilhelm IV. das Verlangen, die evangelische Kirche aus der staatlichen Umschlingung möglichst loszulösen und ihr hiermit zu größerer Selbständigkeit und eigenem Leben zu verhelfen; hiervon zeugt die Berufung der Generalsynode im Jahre 1846, die Einsetzung des Oberkirchenrats und der Erlaß vom 29. Juni 1850 über die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeverfassung. Auch ließ sich nicht verkennen, daß unsere Kirche aus der Erweckung des religiösen Gefühls in und nach den Freiheitskriegen einen bleibenden Gewinn nicht gezogen, sondern durch weite Schichten einer flachen Selbstgerechtigkeit Raum gegeben hatte, deren Wurzel hauptsächlich in dem damals herrschenden theologischen Rationalismus und seinen geistlichen Trägern lag. Von dem Predigtamte konnte also trotz manchen Regungen tieferer Erkenntnis die Heilung dieser lähmenden Selbstzufriedenheit nicht kommen: so war der Versuch, die heilsverlangenden Laien gleichwie in der Urkirche zur Arbeit zu rufen, wol gerechtfertigt. Allein die Schwierigkeit der Aufgabe, die Scheu, daß die Laien ihre Thätigkeit nicht innerhalb und zum Heile der Kirche entfalten sondern wider dieselbe kehren möchten, dazu die Vorliebe für bestimmte äußere Formen, insbesondere für ein bischöfliches Regiment verhinderten, daß es zu klaren und fruchtzeugenden Auffassungen, zu einer festen und weitgreifenden Gestaltung der kirchlichen Verfassungspläne kam. Wenn demnach auch durch den

vorerwähnten Erlaß und in Fortsetzung desselben durch die Verordnungen vom 27. Februar 1860 und vom 5. Juni 1861 über die Bildung der Gemeindekirchenräte und der Kreissynoden den Gemeinden eine gewisse Mitwirkung an den kirchlichen Zwecken eingeräumt wurde, so war dieselbe doch viel zu eng bemessen und viel zu sehr vom Mistrauen gegen ein selbständiges Gemeindewesen bestimmt, als daß hiermit ein frischer Quell kirchlichen Lebens aufgegraben werden konnte.

Wollte man also der Kirche in den Gemeinden einen festeren Halt sichern und aus denselben wirkliche Nahrung zuführen, so that ein kräftigeres und weitherzigeres Verfahren Not. Auch belehrte ja das Beispiel der beiden westlichen Provinzen, daß eine wärmere Kirchlichkeit sich nicht nur mit einer presbyterialen Verfassung vertrage, sondern wol gar durch dieselbe gehegt und gemehrt werde. Sonach wurden die außerordentlichen Provinzialsynoden des Jahres 1869 berufen, um Grund und Klarheit für eine weitere und fruchtbarere Ordnung zu schaffen; das Kirchenregiment hatte erkannt, daß hierzu die für die Gemeinderatswahlen bestehende Vorschlagsliste durch eine freiere Wahlart ersetzt, die Mitwirkung der Gemeinde aus der bisherigen Umschnürung gelöst, das Laienelement verstärkt werden müsse. Eine so folgenschwere Maßregel war nicht unbedenklich: man konnte die Entfesselung unkirchlicher Mächte fürchten, durch welche das Pfarramt nicht gestützt sondern unterbunden und untergraben würde, und wenn der Unterschied zwischen geistlicher Seelsorge und kirchlicher Zucht noch heute auf beiden Seiten nicht selten verkannt, sogar gelegentlich ein Übergriff in das Lehrgebiet der Kirche versucht wird, so kann der heftige Widerspruch, welchem die Erweiterung des Gemeindewahlrechts damals gerade in hochkirchlichen Kreisen begegnete, nicht überraschen. Zudem war man auf eben dieser Seite nicht selten geneigt, das

geistliche Amt wegen seiner göttlichen Einsetzung als eine Alleinherrschaft aufzufassen, dies freilich im Sinne der nachlutherischen Orthodoxie, aber im völligen Gegensatze zu Luther selbst, welcher, ohne dem Predigtamt etwas zu vergeben, doch sofort und trotz den damaligen unfertigen und unklaren Verhältnissen die Gemeinde nicht nur zur Abschüttelung des Papsttums sondern auch zur Belebung der kirchlichen Sitte und zur Warnehmung der Zucht herbeigerufen hatte. Und wo, wie schon angedeutet, bei der unklaren Gährung auf religiösem Erkenntnisgebiet von der ungehemmteren Zulassung der Laien eine Entstellung oder Nichtachtung der reinen Lehre befürchtet wurde, da war man eben deshalb leicht versucht die große Gefahr zu übersehen, welche eine schroffe und einseitige Bekenntnisgerechtigkeit für das Leben der Kirche wie für die Erlösung des einzelnen Christen heraufführen muste. Diese verschiedenartigen Sorgen fanden auf den Provinzialsynoden von 1869 ihren lebhaften Ausdruck und verschärften sich im Verlauf des Kampfes zu Gegensätzen, welche später zwar ihre Zielpunkte verschoben und ihre Formen gewechselt haben, aber leider bis heute nicht genügend ausgeglichen sind.

In die Synode der Provinz Preußen wurde auch der Kanzler von Goßler durch Königliche Ernennung berufen; seine kirchliche Thätigkeit hatte allerdings schon mehr als ein Jahrzehnt früher mit seiner Wahl zum Gemeindeältesten an der Altroßgärtner Kirche in Königsberg begonnen. Bei Eröffnung der Synode noch durch die Verhandlungen des Herrenhauses fern gehalten, trat er erst mit der dritten Sitzung ein; die Größe des ihm schon damals entgegengetragenen Vertrauens erhellt aus dem Umstande, daß er nachträglich sofort und zwar einstimmig in sämmtliche Kommissionen gewählt wurde, welche zur Vorberatung der kirchenregimentlichen Vorlagen eingesetzt waren.

Innerhalb der hiermit beginnenden Entwickelung unserer Kirchenverfassung hat der Kanzler von vorn herein eine klare und feste Stellung eingenommen und dieselbe durch alle Zeitbewegungen ohne Wanken festgehalten, wenn gleich seine Auffassung sich im einzelnen vertieft, sein Urteil über das zunächst Notwendige und Erreichbare geschärft haben mag. Weitsichtiger als die Mehrheit der Synode erkannte er sofort*), daß dem Bekenntnisstande unserer Kirche keine Gefahr drohe, daß vielmehr die Mittel und Wege gefunden werden sollten, um die Pfarrer in eine lebendigere und vertrauensvollere Verbindung mit ihren Gemeinden zu setzen, ihre Wirksamkeit über die Predigt und die Sakramentsverwaltung hinaus zu erweitern, das geistliche Amt durch die glaubensbewußte Gemeinde zu stützen und gegen unklare oder gar kirchenfeindliche Bewegungen zu stärken, endlich mit dieser Ausdehnung der kirchlichen Hilfsquellen und Machtmittel die Schlafenden zu wecken, die Elenden und Verkommenen zu Christus und seiner Kirche zurückzurufen. Keine Nebenrücksicht vermochte seinen Blick von dem durchgreifenden Grundsatze abzulenken, daß die Kirche nicht von oben und außen, sondern nur von unten und innen erbaut werden könne. Die Einzelgemeinde war ihm daher die eigentliche Quelle und Trägerin des kirchlichen Lebens, die Wurzel, aus welcher die höheren Glieder der Kirche hervorwachsen, in welche diese widerum Sicherheit und Kraft ergießen sollten. Aus dieser Überzeugung, welche er mit Kopf und Herz gleichmäßig gefaßt hatte, erklärt sich seine unermüdliche und hingebende Thätigkeit im Kirchenrat seiner Königsberger Gemeinde, dessen Sitzungen er nie versäumte, dessen Bestrebungen im großen wie im kleinen er mit Rat und innerer Teilnahme zu beleben und allezeit auf das wesent-

*) Anhang Nr. 12.

liche hinzulenken wußte. Dies alles doch, ohne sich und sein hohes Amt jemals in den Vordergrund zu stellen; er sprach häufig, aber nur, wenn er zur Förderung der Arbeit wirklich beizutragen vermochte. Dieselbe Weise der Beteiligung hat er auf den Kreis-, den Provinzial- und den Generalsynoden eingehalten, nicht vermöge irgend einer Berechnung; vielmehr war es ihm natürlich, sich nur an entscheidenden Fragen und zwar insoweit zu beteiligen, als er sich Kraft und Einsicht zu ihrer Lösung zutrauen durfte, dann aber mit allem Nachdruck, zu welchem seine Kenntnisse und sein Gewissen ihn befähigten, und ohne Scheu vor Anfeindung und Verdächtigung, welche doch sonst auf kirchlichem Gebiete ebenso häufig als empfindlich zu sein pflegen. Auf die Behandlung solcher Fragen hat er sich nach Ausweis der hinterlassenen Aufzeichnungen stets auf das eingehendste vorbereitet, überall neben sachlicher Begründung auch auf Klarheit und Schärfe des Ausdrucks bedacht. Hierbei verdient besonders bemerkt zu werden, daß er nie dem nicht seltenen Fehler scharfer Juristen verfiel, die Beratungsgegenstände einseitig nach Gesichtspunkten des formellen Rechts oder wol gar nach vorgefaßter Meinung advokatisch zu behandeln. Aus seinen Vorbereitungen wie aus seinen Reden ergiebt sich vielmehr eine Vorliebe für die rechtsgeschichtliche Beleuchtung der Frage, mittels deren er dieselbe nach ihrer allmählichen Entwickelung und im Zusammenhange mit den verwandten Gebieten zu erfassen und aus jeder Parteibeschränkung loszulösen versuchte. Es ist deshalb leicht verständlich, daß er bemüht war auch dem Staate zu geben, was des Staates ist, nicht nur im Sinne äußerer Gerechtigkeit sondern insbesondere weil er auch den Staat als ein sittliches Gebilde begriff, der für seine wesentlichsten Lebensäußerungen Antrieb und Maß aus der religiösen Sittlichkeit zu entnehmen, dann aber auch seine Kraft dankbar zur För-

derung des kirchlichen Lebens anzuwenden habe. Bedürfte es hierfür eines äußeren Beweises, so würde derselbe durch die Rede geliefert werden, mit welcher der Kanzler in der vierzehnten Sitzung des Herrenhauses vom 7. März 1872 in gleichmäßiger und scharfprüfender Würdigung der staatlichen wie der kirchlichen Ansprüche für das Aufsichtsrecht des Staates über die Schule eintrat*). Es war eine natürliche Folge dieser sachlichen Klarheit und Entschiedenheit, daß sein Eingreifen nie aufreizend und trennend sondern, soweit dies möglich war, vermittelnd und versöhnend wirkte, eben weil er bei aller Treue gegen seine Grundsätze und bei aller Anhänglichkeit an die gleichgesinnten Freunde doch nie die Partei über die Sache stellte, nie Recht haben und behalten, sondern stets das Rechte suchen und finden wollte. Dies ist gelegentlich selbst von seinen Gegnern anerkannt, wie sich z. B. aus einem als Manuscript gedruckten Berichte der Minorität auf der Provinzialsynode von 1869 (S. 10) ergiebt, wie viel mehr von unbefangener Seite. In dieser Beziehung mag es gestattet sein, aus einem Briefe, welchen der hier vor anderen urteilsberechtigte Präses dieser Synode, der auch schon heimgegangene Superintendent Erdmann aus Tilsit, nach Schluß der Beratungen an den Kanzler schrieb, den Anfang anzuführen: „Eure Excellenz wollen gütigst erlauben, daß ich einem Gefühle, welches ich Ihnen vorgestern nicht aussprechen konnte, einen kurzen schriftlichen Ausdruck gebe. Es ist dies das Gefühl tiefer Ehrerbietung vor dem Geiste, in welchem Sie die nun geschlossene Provinzialsynode so wesentlich gefördert, und das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für das Wolwollen, mit dem Sie dem ungeschulten Präses derselben stets unter die Arme gegriffen haben. Sind meine Funktionen bei dieser außer-

---

*) Anhang Nr. 13

ordentlichen Synode nun auch beendet und vergangen, so lebt die Erinnerung an die letzten Novemberwochen des vorigen Jahres doch in mir fort und mit ihr die herzlichste Ehrfurcht vor den Männern, welche trotz der verschiedensten und trotz der höchsten Lebensstellung und Geistesbegabung doch ein warmes Herz für die Kirche haben und für ihr heiliges Recht, das sich am wenigsten dem klaren Blicke des Rechtsgelehrten entziehen kann."

Verfolgen wir hiernach im einzelnen die Teilnahme des Kanzlers an dem Aufbau unserer Kirchenverfassung, um sodann seine kirchliche Thätigkeit auf Grund derselben zu betrachten.

Wie schon angegeben, handelte es sich auf der Provinzialsynode von 1869 zunächst um Erweiterung des Gemeindewahlrechts bei der Bildung der kirchlichen Vertretungskörper, oder mit anderen Worten um Aufhebung der seit 1850 bestehenden Vorschrift, nach welcher der Kirchenvorstand aus der in doppelter Anzahl von den jeweiligen Kirchenorganen Vorgeschlagenen gewählt werden muste. Es erhellt ohne weiteres, daß diese Wahlart im wesentlichen der Selbstergänzung des Kirchenrats und zwar unter der bestimmenden Einwirkung des Pfarrers gleichkam. Ein so beschränkendes und mistrauisches Verfahren bildete selbst für den Geistlichen eine peinliche Last und war überdies nicht geeignet, das kirchliche Leben in den Gemeinden anzuregen noch zu stärken, hatte auch dieses Ziel thatsächlich bis dahin völlig verfehlt. Gleichwol erfuhr die auf Beseitigung der Vorschlagsliste gerichtete Vorlage des Kirchenregiments die herbsten Angriffe: man scheute sich an dem Bestehenden zu rütteln, noch mehr scheute man, die bisher in engem Kreise geübte Macht an die Gemeinde hinzugeben und aus der bisherigen Abgeschlossenheit in einen lebendigeren und vertraulicheren Verkehr mit ihr zu treten. Vor allem fürchtete man das Eindringen ungläubiger und kirchenfeindlicher Mitglieder;

mindestens mußte also vor der Entscheidung über die Vorschlagsliste das aktive und passive Wahlrecht mit schützenden Bedingungen umgeben werden. Die Vorlage bot diese Bedingungen in ziemlich unbestimmtem Ausdruck; statt dessen wurde die von dem Kanzler beantragte und ausführlich begründete Fassung angenommen*), welche sodann fast wörtlich in die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 34 Nr. 3 und § 35 übergegangen ist. Ebenso trat der Kanzler**) entschieden für die vom Kirchenregiment vorgeschlagene Bildung einer größeren Gemeindevertretung neben dem Gemeindekirchenrat ein, welche denn auch trotz dem damaligen ablehnenden Beschlusse der preußischen Provinzialsynode in unsere Kirchenverfassung aufgenommen worden ist. Nachdem also das Gemeindewahlrecht kirchlich genügend umgrenzt war, entschied sich die große Mehrheit der Synode, unter ihr der Kanzler von Goßler, für Aufhebung der Vorschlagsliste.

Mit Festigkeit trat der Kanzler dem von zwei entgegengesetzten Seiten gestellten Antrage entgegen, die Superintendenten durch die Kreissynoden wählen zu lassen***), zuerst weil nichts gefährlicher sei als die Wahl der Vorgesetzten durch die Untergebenen, dann weil die oft mit geringer Mehrheit vollzogene Wahl keineswegs die Auserwählung des rechten Mannes verbürge, vor allem aber, weil er die Befugnis des landesherrlichen Kirchenregiments ungeschmälert sehen wollte. Denn es sei eine neue und ungeschichtliche Auffassung, daß das landesherrliche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution sei, welche durch die Synodalverfassung im Sinne vermeintlicher Freiheit ersetzt werden müsse; die Bestellung der kirchenregimentlichen Organe und die Ernennung ihrer

*) Anhang Nr. 14.
**) Protokolle S. 35.
***) Protokolle S. 42 ff.

Mitglieder, deren unterstes Glied die Superintendenten bildeten, sei eben ein unabnehmbarer und festzuhaltender Ausfluß des landesherrlichen Reservatrechts in Kirchensachen. So kam es dort nur zu dem sehr unbestimmten und zahmen Beschlusse, daß den Kreissynoden eine Mitwirkung bei der Wahl der Superintendenten gewährt werden möge; auch in dieser Fassung ist demselben später keine Folge gegeben. Es ist freilich bekannt, daß die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in § 36 den Kreissynoden die Wahl ihres Direktoriums, einschließlich der Superintendenten, für einen sechsjährigen Zeitraum vorbehaltlich der höheren Bestätigung einräumt, wobei doch der Bestand des landesherrlichen Kirchenregiments und die übrigen landesherrlichen Rechte durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1853 ausdrücklich vorbehalten worden sind. Nicht so bekannt ist indes, daß diese Bestimmung sich als besonders segensreich oder gar als notwendig erwiesen habe; vielmehr fehlt es auch in ihrem Geltungsbereich nicht an Bedenken.

Überhaupt war der Kanzler dem Streben, die Kirche von jeder staatlichen Berührung loszulösen und sodann die Regierung der Kirche soweit als möglich in ihre synodalen Körper zu verlegen, gründlich abhold; er fürchtete mit Recht von diesem besonders in hochkirchlichen Kreisen genährten Bestreben die gänzliche Trennung von Staat und Kirche, ein Ziel, welches freilich von den Extremen beider Seiten bald bewust bald unbewust verfolgt wird. Für beide Teile fürchtete er hiervon die verderblichste Wirkung: für den Staat, weil ihm hierdurch die Notwendigkeit einer sittlich-religiösen Grundrichtung verdunkelt würde, für die Kirche, weil sie hiermit den entgegengesetzten Gefahren einerseits des geistigen und korporativen Stillstandes und andererseits der fortschreitenden Absplitterung dissentierender Sekten bis zum völligen Zerfallen ausgesetzt werden müste.

Es ist im Grunde nur ein Ausfluß des ebenbezeichneten Strebens, wenn die Synoden für sich oder für die aus ihnen gewählten Vorstände eine Beteiligung an der Besetzung der theologischen Lehrstühle auf unseren Universitäten begehren. Denn diese vermeintlich zum Schutz der reinen Lehre geforderte Maßregel, — als ob nämlich die Synodalvorstände zum Urteil über diese Reinheit besonders und für alle Zeit befähigt wären —, müßte schließlich zur Ablösung der theologischen Fakultät von der Universität und zu ihrer Ersetzung durch Priesterseminare führen, womit dann ebensowol dem theologischen Scholastizismus als einer schlechthin unevangelischen Unterwürfigkeit unter äußere Satzungen und vergängliche Lehrauslegungen Thor und Thür geöffnet werden würde. Jenes Verlangen ließ sich schon auf der preußischen Provinzialsynode von 1869 hören; allein es wurde auf den Einspruch des Kanzlers und eines theologischen Professors von übrigens anerkannt gläubiger Richtung abgewiesen. Dieselbe Forderung ist seitdem widerholt erhoben und hat bekanntlich auf der ersten und der zweiten ordentlichen Generalsynode die Mehrheit der Stimmen für sich gewonnen*). Auf der vierten preußischen Provinzialsynode von 1884 wurde sie unter Ausdehnung auf die kirchenregimentlichen Ämter gestellt, ist aber auf dieser, der letzten, welcher von Goßler seine Thätigkeit widmen konnte, von ihm und seinen kirchlichen Freunden von der Goltz und Jacoby mit Nachdruck und entscheidendem Erfolge bekämpft und mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Mit Recht wiesen diese Redner darauf hin, daß der erforderliche Schutz für die Kirche schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1855 gewährt sei, daß keine preußische Staatsregierung über diese Verordnung hinaus sich jemals an die

*) Anhang Nr. 15.

Gutachten oder gar an den Einspruch der Synodalvorstände binden werde, daß endlich die beantragte Befugnis den grösten Nachteil für die Kirche selbst in sich berge. Überhaupt ist ja für den Sachkundigen klar genug und wurde von dem letztgenannten Synodalmitgliede besonders betont, daß die Laien, eben weil sie nur äußere und aus ihrer Umgebung gleichsam abgelöste Eindrücke erhalten, sehr geneigt seien die Gefährlichkeit einzelner theologischer Richtungen zu überschätzen. Die theologische Wissenschaft hat von je verschiedene Schulen gezählt, welche sachgemäß gerade auf unseren Universitäten vertreten sind und allezeit vertreten sein werden, welche dort ihre Grundsätze nach mehr oder minder strenger Methode, immer aber im Zusammenhange mit dem gesammten Wissens- und Forschungsgebiete darlegen und natürlich ergänzen oder auch bekämpfen. Letzteres nicht gerade durchweg in versöhnlichem Sinne, aber schließlich, wie keinem der Geschichte dieser Wissenschaft Kundigen entgeht, mit dem Erfolge, daß die Irrtümer abfallen und der ewige Kern der Lehre aus allem Streit reiner, voller und gesicherter hervorgeht. Dieses glückliche Ergebnis wird aber wesentlich durch den Gesammtcharakter unserer Universitäten bedingt und gefördert; die Heilung des Irrtums ergiebt sich nicht immer allein aus der Theologie heraus, sondern häufig genug durch die Hilfe verwandter Wissenschaften. Die Geschichte unserer Kirche lehrt z. B. klar genug, wie viel die spekulative Philosophie zur Überwindung des Rationalismus beigetragen hat. Wenn aber das theologische Lehramt unmittelbar unter dem Einfluß der kirchlichen Vertretungskörper gestellt würde, so müste es in einer oder der anderen Weise, gleich oder später, aber unfehlbar den übrigen Wissenschaften entfremdet werden, und in natürlicher Folge würden dann die theologischen Kämpfe, in denen methodische Zucht und unbefangener Wahrheits-

sinn bald erlöschen müßten, viel erbitterter ausfallen und mit der Zuthat der Ketzerverdächtigung versetzt werden. Es bedarf beiläufig wol kaum der Bemerkung, daß weder Luther noch Schleiermacher auf unseren Hochschulen geduldet wären, wenn ihre Berufung von dem unmittelbaren Einfluß der kirchlichen Organe abhängig gewesen wäre; und ebenso wenig wird es des Hinweises auf die verderblichen Folgen bedürfen, welche sich bei Erfüllung jenes Anspruchs aus dem nicht nur denkbaren, sondern im Verlauf der Zeit unvermeidlichen Wechsel in der Zusammensetzung und der Sinnesrichtung der synodalen Körperschaften ergeben müßten.

Den außerordentlichen Provinzialsynoden von 1869 folgte der Erlaß der Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, für deren landesgesetzliche Einführung der Kanzler im Herrenhause zu besonderer Thätigkeit berufen wurde. Daß die neue Verfassung nicht durchgängig das zweckgemäße bot, hier und da auch die Gemeindeorgane zu sehr mit äußeren Bestimmungen belastete, durfte nicht befremden: sie sollte, abgesehen von den Sondereinrichtungen der beiden westlichen Provinzen, die allgemeinen Formen für die gesammte unierte Landeskirche liefern und konnte somit die Spuren eines theoretischen Aufbaus nicht völlig abstreifen. Im wesentlichen traf sie indes das richtige: sie rief die Arbeitswilligen zu lebendiger Teilnahme herbei und schuf hiermit die Möglichkeit, für die Forderungen der Kirche Verständnis und Geneigtheit in weitere Kreise zu tragen. Mit anderen Worten sie wollte auch über die jeweilige Einzelgemeinde hinaus die Gläubigen sammeln und die Schlafenden wecken.

Zur Förderung dieses Zweckes trat am 6. November 1873 eine Anzahl gleichgesinnter Kirchenmänner aus den verschiedenen Gemeinden Königsbergs zunächst zu gemeinschaftlicher Verständi-

gung und auf Grund derselben zur Bildung eines Vereins zusammen, welcher innerhalb seines Wirkungskreises die junge Verfassung im Sinne bekenntnistreuer Union mit lebendigem Inhalt erfüllen und hierdurch kräftigen wollte*). Weder damals noch später hat dieser Verein sich die Bekämpfung anderer Richtungen als Aufgabe gestellt; sein eigentliches Ziel war immer, die Gemeinden um das Wort Gottes zu sammeln und innerhalb der nunmehr gewährten Verfassung zur Thätigkeit zu mahnen. Gerade dieser Aufgabe und dem Inhalt der Verfassung entsprach es, daß der Verein nach zwei Seiten eine Grenze zog, zunächst gegen diejenigen, welche die Offenbarung mit ihren Thatsachen in die wechselnden Auffassungen menschlicher Verstandeserkenntnis auflösen und verflüchtigen wollten, dann auch gegen die, welche um angeblicher Reinheit der Lehre willen sich von der Union mistrauisch oder gar feindlich abkehrten, um engere gottesdienstliche Genossenschaften mit einem seltsamen Gemisch von Amtskirchentum und puritanischer Regierungsform auszustatten.

Der Kanzler bekannte sich von vorn herein mit offener Entschiedenheit zu den Zwecken jenes Vereins und ist demselben bis zu seinem Heimgange ohne Wanken treu geblieben. Er hatte sich zur Eröffnung und Leitung der begründenden Versammlung bereit erklärt; ein augenblickliches heftiges Unwolsein nötigte ihn, diese Aufgabe einem Freunde zu übertragen, aber sein Name steht mit dem der anderen Genossen unter der ersten Kundgebung des Vereins und allezeit hat er sich dieser Genossenschaft und ihrer Erfolge gefreut**). Diese Erfolge zeigten sich zunächst in den zustimmenden und ermunternden Bescheiden, welche der „Verein von Freunden der positiven Union in der Provinz Preußen" (denn

*) Anhang Nr. 16 über die Grundsätze dieses Vereins.
**) Anhang Nr. 17.

dies war und blieb seine eigentliche Benennung) auf seine Gesuche um baldige Berufung der Generalsynode von dem Minister Falk und dem Oberkirchenrat am 13. November 1874 erhielt. Noch reicher und wolthätiger offenbarte sich der Einfluß des Vereins in dem friedlichen und gerechten Walten, welches das kirchliche und synodale Leben jener großen Provinz bisher vor anderen ausgezeichnet hat und so Gott will sich auch ferner erhalten wird trotz allen Anfechtungen, denen der Verein neuerdings in so törichter Weise ausgesetzt wird.

Der neuen Verfassung kam zu gute, daß der Kanzler im Herrenhause Berichterstatter über die Vorlage war, welche der Kirchenordnung gesetzliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Staats sichern sollte. Das Abgeordnetenhaus hatte diese gesetzliche Grundlage nur für die eigentliche Gemeindeordnung zugestanden, aus dem äußeren Grunde, weil noch unbekannt sei, welche Änderungen die bevorstehende Generalsynode etwa für die Zusammensetzung der synodalen Vertretungskörper vorschlagen könne; in Wahrheit aber, weil den Abgeordneten an einer reichlicheren Beteiligung der Laien auf den höheren Synodalstufen gelegen war. Die Gründe des Abgeordnetenhauses finden sich in dem Kommissionsbericht des Kanzlers mit großer Klarheit gewürdigt; er selbst war mit der Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die landesgesetzliche Geltung schon jetzt nicht nur für die Gemeindeverfassung sondern auch für die Kreissynodalordnung auszusprechen sei, und er verteidigte diese Ansicht selbst gegen solche Redner, welche damals die Ansprüche des Abgeordnetenhauses billigten, aber in späterem Meinungswechsel sogar die von dem Kanzler eingenommene Stellung für allzu freisinnig hielten. Während der Beratung im Hause erklärte indes der Kanzler mit staatsmännischer Einsicht und in richtiger Würdigung der Sachlage, daß er die Zustimmung

zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses für unerläßlich halte, falls hiervon die staatliche Anerkennung der Gemeindeordnung schlechthin abhienge. Für die Milde und Wärme seiner Empfindung zeugt, daß er seinem Handexemplar des Berichts als Randbemerkung den Spruch beigefügt hat: Den Schwachen im Glauben nehmet auf und verwirret die Gewissen nicht. — Es ist bekannt, daß das Herrenhaus sich mit geringer Mehrheit für die Beschlüsse der Abgeordneten entschied.

So kam im November 1875 die außerordentliche Generalsynode, die erste Gesammtvertretung der unierten Landeskirche, mit der Aufgabe, den Abschluß der Kirchenverfassung herbeizuführen. Wenn gleich ihr wie selbstverständlich nur gutachtliche Befugnis zustand, so ließ sich doch bald aus der Tiefe ihrer Erwägungen wie aus der zu Tage tretenden religiösen Wärme und Erregung erkennen, welch entscheidendes Gewicht dieses Gutachten haben werde, ein Gewicht, welches überdies durch den Minister ausdrücklich anerkannt wurde*). Demnach haben mit einer Ausnahme, welche den Anspruch der synodalen Vertretung auf Mitwirkung bei Besetzung der Laienämter im Kirchenregiment abwies, sämmtliche Beschlüsse der Synode später die kirchliche und landesgesetzliche Bestätigung erlangt. Daß die Generalsynode den Kampfplatz für heftigen Widerstreit abgab, dessen trennende und schwächende Nachwirkung bis heut nicht erloschen ist, dies war einem Fehler der kirchenregimentlichen Behörden beizumessen**). Wäre die stärkere Laienberufung in die Kreis- und Provinzialsynoden, wie sie das Abgeordnetenhaus verlangte und das Kirchenregiment selbst später in seine Vorlage an die außerordentliche Generalsynode aufnahm, von vorn herein durch die Kirchen-Gemeinde- und Synodal-

*) Anhang Nr. 18.
**) Anhang Nr. 19.

Ordnung bestimmt worden, so wäre der Generalsynode die Zumutung erspart geblieben, einer Änderung der jungen Verfassung zuzustimmen, welche einem Teile der Versammlung gefährlich, einem anderen sogar gesetzlich unzulässig erschien. Denn der Allerhöchste Erlaß vom 10. September 1873 hatte freilich von einer definitiven Ordnung der Gemeindeorgane und der Synoden gesprochen. Gegen beide Bedenken wendete sich der Kanzler mit Klarheit und Nachdruck*): unter Bezug auf die Provinzialsynoden von 1869 sprach er die durch die nachfolgende Entwickelung bestätigte Zuversicht aus, daß die stärkere Heranziehung der Laien für die lebensvolle Gestaltung der Evangelischen Kirche heilsam und gerechtfertigt sei, und er wies aus dem eben erwähnten Erlasse selbst nach, daß definitiv nicht gleichbedeutend mit unabänderlich sei, daß vielmehr die schon damals in Aussicht genommene Berufung einer Generalsynode gerade die Möglichkeit einer Änderung und somit eine Beschränkung jenes Definitivums in sich schließe**). So stimmte er denn auch für den Antrag des Oberpräsidenten von Horn (Verh. der außerord. G.-S. S. 509), welcher jene Erweiterung des Laienelements mit einer schützenden Bestimmung zuließ und in dieser Form in unsere Kirchenverfassung übergegangen ist.

Hierauf beschränkte sich aber die Beteiligung des Kanzlers an den Beratungen der Generalsynode nicht; vielmehr verdankt der wichtige fünfte Paragraph der Generalsynodalordnung, welcher die Mitwirkung der Staatsregierung bei Genehmigung eines Kirchengesetzes regelt, seine Fassung einem Antrage von Goßlers***), und ebenso half er zu § 19 wirksam (Verhand. S. 334), die Ver-

*) Anhang Nr. 20.
**) Anhang Nr. 21.
***) Anhang Nr. 22.

tretung der unierten Landeskirche in ihrem Verhältnis zu anderen deutschen Kirchen und kirchenähnlichen Verbänden in der rechtlich allein zulässigen Form festzustellen.

Für die landesgesetzliche Bestätigung der neugeschaffenen Kirchenordnung war es von gröstem Belang, daß im Herrenhause, in welchem vornehmlich ein lebhafter Widerstand gegen diese Anerkennung befürchtet und auch wirklich erhoben wurde, der Kanzler Berichterstatter war. Sein umfänglicher Bericht*) zeichnet sich, wie von seiner Sachkenntnis und inneren Teilnahme zu erwarten war, durch Klarheit und gewissenhafte Würdigung aller Gesichtspunkte aus; er enthält wertvolle Äußerungen der staatlichen Kommissarien über den rechtlichen Grund und den Umfang des landesherrlichen Kirchenregiments und wird für unser Kirchenrecht stets von Bedeutung sein. Hierzu kam die Beteiligung des Kanzlers an der mündlichen Beratung, welche wol als eine leitende bezeichnet werden darf**); Grund genug, wie er selbst in einer handschriftlichen Bemerkung hinterlassen, seine Arbeit als eine mühevolle aber erfolgreiche zu bezeichnen. Die Vorlage wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen; für den hiermit gewonnenen Abschluß des kirchlichen Verfassungswerks bleibt die Kirche und der Staat unserem Kanzler zu dauerndem Danke verpflichtet.

Nicht alles war erreicht, dessen die Kirche zu bedürfen glaubte; sie blieb in manchem Bezuge mehr an staatliche Entscheidungen gebunden, als mit ihrer lebendigen Entwickelung verträglich schien, und sie entbehrte schmerzlich der äußeren Mittel, um schwere Schäden auszuheilen. Jene Abhängigkeit war wesentlich die unverdiente Folge des Mistrauens, welche das staatsfeindliche Vor-

*) Anhang Nr. 23.

**) Anhang Nr. 24.

gehen der römischen Kirche gegen kirchliche Selbständigkeit überhaupt erregt hatte; die Armut entsprang aus älteren und neueren Versäumnissen des Staats, die zwar bei dem bisherigen Mangel einer selbständigen Kirchenverwaltung leicht zu erklären waren, deshalb aber um nichts minder schwer auf unserer Kirche lasteten. Um von älteren Ansprüchen zu schweigen, welche sich allerdings nach formellem Recht nicht durchsetzen ließen, so hätte die Staatsregierung wol die Verpflichtung gehabt, bei Gelegenheit der so eilig bewirkten Gesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung für den offenkundigen Schaden, welchen dieselbe dem Pfarreinkommen zufügen muste, durch Überweisung einer angemessenen festen Jahresrente einzutreten. Es ist auch unzweifelhaft, daß die Landesvertretung, welche in ziemlicher Verblendung von der Civilehe die Schwächung des römisch-priesterlichen Einflusses hoffte, dieser Bewilligung zugestimmt haben würde. Hier wie anderswo rächte sich, daß man große staatsrechtliche Verhältnisse und Grundsätze nach civilrechtlicher Methode behandelte.

Bei allem dem war nunmehr der evangelischen Kirche fürs erste so viel Freiheit verliehen, um sie zur Entfaltung ihrer Eigenkraft und zu gesteigerter Einwirkung auf das Leben unseres Volks zu befähigen. Wenn dieser heiß ersehnte Aufschwung nicht in dem erwarteten Grade und nicht ohne unheilvolle Störungen erfolgte, so liegt der schon angedeutete Grund dieser Erscheinung in den vorausgegangenen Kämpfen, welche durch die neue Verfassung zwar zunächst beschwichtigt, aber nicht innerlich ausgeglichen waren. Es war nicht anzunehmen, daß Besorgnis und Widerspruch völlig schweigen werde. Jene sah immer noch mistrauisch auf die verstärkte Zahl der Laien, an welche ein Teil der früheren pastoralen Amtsbefugnis übergehen sollte, und sie hatte hierzu um so mehr

Anlaß, als der Berliner Radikalismus auch bei dieser Gelegenheit es sich nicht versagen konnte, das Einwurzeln der jungen Schöpfung durch sein rohes Eingreifen zu unterbrechen. Und der Widerspruch suchte sich nur andere Angriffspunkte, da allerdings, abgesehen von den eben erwähnten widerwärtigen Vorgängen, die Vermehrung der Laien in der kirchlichen Vertretung sich als heilsam, ja bei den schwereren Aufgaben als notwendig erwies. Immerhin — das muß noch jetzt mit Kummer bekannt werden — fiel ein böser Meltau auf die frische Blüte. Die packende, weit ausgreifende, umschaffende Macht unserer Kirche ist noch nicht zur Geltung gekommen; vielmehr droht ihr, wenn nicht bald allseitiges und selbstverleugnendes Besinnen über uns kommt, die Gefahr ähnlicher Verkümmerung, wie sie nach den leuchtenden Tagen Luthers und Melanchthons unsere Kirche entnervt und zersplissen hat.

Nicht alle haben sich durch diese Krankheitserscheinungen betrüben und beengen lassen: unser Kanzler hat sich der kirchlichen Entwickelung trotz aller Zwischenfälle aufrichtig gefreut und allezeit sich mit gottvertrauendem Eifer an den Arbeiten beteiligt, zu denen die neue Kirchenordnung ihn vor vielen aufrief. Insbesondere waren es zwei Aufgaben, denen er sich immer wider mit unermüdlicher Sorgfalt zuwendete, der Regelung der Stolgebühren und der Trauordnung. Jener, welche noch jetzt des befriedigenden Abschlusses harrt, hat er seine Einsicht und Thatkraft auf den drei heimischen Provinzialsynoden von 1875, 1878 und 1881 gewidmet und mittelbar seine Bemühung noch auf der vierten Synode von 1884 als Vorsitzender der Kommission für die Pfarrgehalte fortgeführt. Mit besserem Erfolge hat er auf der ersten ordentlichen Generalsynode 1879 die vorgelegte Trauordnung in der Kommission wie in der öffentlichen Sitzung beraten: der wichtige § 14 derselben, welcher das Rekursverfahren bei verweigerter

Trauung regelt, verdankt seine Gestalt einem von dem Kanzler und dem Grafen von Rothkirch-Trach gemeinsam gestellten Antrage*).

Bedeutender indes, als die Förderung solcher besonderen Aufgaben, war die Erfahrung und der vorwärts strebende Eifer, die Herzenswärme und widerum die Gelassenheit, mit welcher er an die kirchliche Arbeit und in die Mitte seiner Freunde trat. Sein Ansehen wuchs auch bei anders gerichteten mit jeder Synode, seine friedvolle und zugleich kräftige Zuversicht hat uns oft zur Stärkung und Beruhigung gereicht und auf lange hin wird von den kirchlichen Genossen das Abscheiden eines Mannes beklagt werden, dessen persönliche Bedeutung den immerhin hohen Wert seiner einzelnen Leistungen weit überwog.

*) Anhang Nr. 25.

7.

Dieser persönliche Einfluß wurde durch seine reich entwickelte Begabung für Freundschaft und geselligen Verkehr wesentlich unterstützt. Er war manigfachen Gebieten des geistigen Lebens mit reger Teilnahme zugewandt, so daß das Terenzische humani nil alienum im guten Sinne von ihm galt. Der harmonischen Ausbildung seiner Anlagen verdankte er das innere Gleichgewicht und die heitere Stetigkeit seiner Stimmung: somit ist nicht zu verwundern, daß man seinem Verlangen nach Gedankenaustausch gern entgegenkam und daß er bei seiner wahrhaftigen und zugleich billigen Denkweise selbst sehr verschiedenartige Naturen dauernd anzog. Es war nicht nur vornehme Gesinnung, welche das unebene übersieht; es war vielmehr die Güte und das Bedürfnis eines reichen Gemüts, welches die abweichenden Anschauungen und gelegentlichen Schärfen anderer nicht nur trug, sondern zur Vertiefung der Gemeinschaft zu verarbeiten wußte. Die Genossen der Studienzeit und der ersten Amtsjahre, unter denen zunächst sein Schwager, der nachmalige Unterrichtsminister Heinrich von Mühler, und der spätere Oberpräsident von Horn hervortraten, sind ihm über räumliche und zeitliche Trennung hinaus bis ins Alter treu geblieben: nach dreißig Jahren schreibt einer von ihnen mit ungeminderter Vertraulichkeit, lediglich um dem Freunde wider freund=

liches zu sagen. Besonders erquicklich ist das Bild seines durch das junge Eheglück verklärten Lebens in Naumburg, Weißenfels, Merseburg; in jener Zeit, welche noch nicht durch politische Parteisucht zerstreut und verzerrt war, sammelte sich ein Kreis von Freunden um ideale Zwecke, alle getrieben sich selbst und einander an den Schöpfungen heimischer und fremder Kunst zu erheben, alle geneigt und befähigt, was sie eigends gedacht und empfunden, auch dem Freunde zu gönnen und von ihm bereichert zurückzunehmen. Neben den Werken der großen Dichter war es, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, besonders die Musik, welche die Freunde vereinte: eine glückliche Fügung gestattete ihnen die Meisterwerke unserer großen Tondichter mit lebendigem Verständnis, in künstlerischer Abrundung und zu gegenseitiger Förderung auszuführen. Auch das schon im väterlichen Hause geübte Schachspiel versammelte gelegentlich die Genossen; ohne eigentliche Pflege der Theorie war von Goßler doch den meisten Empirikern durch Sicherheit der Berechnung und Raschheit des Angriffs überlegen.

Es würde sich nicht ziemen, hier alle Freunde jener Lebenszeit zu nennen; aber neben dem Hause des Oberlandesgerichtsrats Pinder darf vor allen dessen Schwiegersohn Gustav Krug, später gleichfalls daselbst Oberlandesgerichtsrat, nicht übergangen werden, welcher nicht nur durch die Pflege der Kunst sondern auch durch gleichartige Auffassung der ernsteren Lebensaufgaben dem Freunde besonders nahe getreten war. Dies auch in der äußeren Lebensgestaltung, insofern er in gleich junger und gleich harmonischer Ehe lebte und beide Frauen sich ebenso rasch und innig zu einander fanden wie die Männer. Zur Zeichnung dieses bedeutenden Mannes dient der Zug, daß er alle Aussicht auf Versetzung und Beförderung abwies, lediglich um das stille und doch bewegte

Glück nicht zu gefährden, welches ihm in Naumburg Amt und Familie, Kunst und Freundschaft boten.

Unser Bild würde lückenhaft sein, wollten wir ein ganz anders geartetes Glied jenes Bundes übergehen. Zwar für das nationale Schriftentum, insbesondere für unsere Dichtungen hatte auch Ludwig von Mühlenfels Sinn und Urteil; allein nach seiner Herkunft und Lebensfügung war er, der ältere, weit mehr auf die teilnehmende Betrachtung der vaterländischen Entwickelung hingewendet*). Aus Schwedisch-Pommern stammend wurde er 1813 von dem allgemeinen Aufschwung ergriffen und hatte den ersten Teil der Freiheitskriege als Lützower Reiter mitgefochten. Seine mehrfache schwere Verwundung in dem schmählichen Überfall bei Kitzen hatte ihn nicht gehindert, sich aus der nachfolgenden Gefangenschaft zu befreien und, auf Umwegen zu dem Nordheer entkommen, in der Schlacht bei Dennewitz mit anerkannter Tapferkeit und Erfolg mitzukämpfen. Nach dem Frieden als Substitut des Staatsprokurators in Köln beschäftigt und 1817 daselbst fest angestellt, war er in die erste Demagogenuntersuchung hineingezogen, ohne sein Verschulden, wie später anerkannt wurde, aber durch Rechtsverweigerung zeitweilig ins Ausland getrieben. Seine Herkunft und seine verwandtschaftlichen Beziehungen hatten ihn zuerst nach Schweden geführt; von 1828—1830 war er Professor der deutschen und der nordischen Litteratur an der neugegründeten Universität in London. Nachdem indes über ihn in Preußen 1830 ein zwar spätes aber völlig freisprechendes Erkenntnis gefällt war, hielt es ihn nicht in der Fremde und er erlangte, wenn auch nicht ohne gehässige Erschwerung durch seine Widersacher, die Wideranstellung im preußischen Justizdienst, welche ihm auf sein Ansuchen sofort

*) Anhang Nr. 26.

von der Gerechtigkeit des Königs zugesichert worden war. Seine Natur war keineswegs zur Schmiegsamkeit geneigt; um so bedeutsamer ist für unsere Darstellung, daß er sich mit voller Hingabe dem weit jüngeren Freunde anschloß und dessen Vertrauen auch in schwierigen Verwickelungen beanspruchte. Noch 1847 erbat er von dem schon nach Potsdam übersiedelten Freunde die Patenschaft für seine jüngst geborene Tochter; die zusagende Antwort Goßlers zeugt von der ungeminderten Wärme ihrer gegenseitigen Zuneigung.

In Potsdam wurde das Leben neben der Kunst auch von ernsteren Erscheinungen durchzogen. Mit dem Beginn des fünften Jahrzehnts kündigten sich neue Entwickelungen unseres Volkstums an; ohne Befriedigung auf kirchlichem wie auf staatlichem Gebiete war das Erkennen und Wollen zwar heftig bewegt, aber unklar und unstet und eben deshalb Besorgnis erweckend. Gegen das Andringen eines von oben begünstigten Hochkirchentums trat in der Provinz Sachsen der lichtfreundliche Rationalismus zu lärmendem Kampf zusammen, unfähig die eigene Schwäche und das religiöse Bedürfnis anderer zu erkennen und eben deshalb nicht geneigt die bisherige Herrschaft über Kanzel und Lehrstuhl aufzugeben. Anders in den hauptstädtischen Kreisen, welche zwar auch nach christlicher Freiheit rangen, aber aus der Lehre Schleiermachers und Nitzschs einen reicheren Inhalt und ein tieferes Sehnen mitgenommen hatten. Diese Richtung wurde in Potsdam durch den Prediger Eltester in evangelischem Geist und mit evangelischer Wärme, zugleich mit vollem Bewußtsein seiner Pflichten gegen die Kirche und gegen das eigne Gewissen vertreten; sein Wort und seine Persönlichkeit fanden bei Goßler, dem Schüler Schleiermachers, und in seiner Familie volles Verständnis und warme Anhänglichkeit.

In solcher Gestalt muste die religiöse Bewegung freilich wolthätig und befruchtend auf die Herzen wirken; schlimmer stand es auf staatlichem Gebiete, für welches die von oben mit halbem Sinn gebotenen Gaben nicht Befriedigung sondern Mismut und Begehrlichkeit schufen. Dies war um so bedenklicher, als die wachsende Unzufriedenheit zwar das Vertrauen in die Staatsregierung erschütterte, aber ein festes und sicher erkennbares Ziel, welches die staatserhaltenden Kräfte zu bewustem und einmütigem Streben sammeln konnte, aus dieser allgemeinen Gährung nicht auftauchte. So erklärt sich, daß gerade die aufrichtigen Anhänger der Monarchie um so ernster besorgt wurden, je näher sie den leitenden Mächten standen. Zu diesen gehörte an hervorragender Stelle der geheime Kabinetsrat Illaire, ein neben seiner reichen Bildung durch Wärme des Herzens und Klarheit des Blicks ausgezeichneter Mann und hiernach zu ernster Betrachtung der schwankenden Maßnahmen besonders befähigt. Mit ihm trat G. von Goßler in das Verhältnis inniger Freundschaft, welche neben sonstiger Gemeinsamkeit auch durch die Übereinstimmung der religiösen Überzeugung genährt wurde und welche, ähnlich wie früher in Naumburg, ihren festen Kitt in der gegenseitigen Neigung beider Frauen fand. In diesem Verkehr, der auch hier durch Kunst und Litteratur belebt wurde, ließ sich die sturmbewegte Zeit trotz der drohenden Nähe der Berliner Vorgänge eher überwinden. Auch spätere Briefe bezeugen die gleiche Auffassung der staatlichen Entwickelung und bekunden, wie tiefgehend und erquicklich für beide Teile der Gedankenaustausch, wie schmerzlich die Lücke war, welche durch die Versetzung Goßlers nach dem fernen Norden geschaffen wurde.

In Königsberg erhielt die angeborene Neigung v. Goßlers zu edler Geselligkeit durch seine Stellung, durch die Bedeutung der Stadt und durch die Manigfaltigkeit ihres geistigen Lebens,

endlich durch den gastfreien Sinn, welcher die Bewohner unserer Ostmarken in eigentümlicher Weise auszeichnet, besondere Nahrung. Durch die schon erwähnte Wahl zum Vorsteher des Kunstvereins und durch seine wenn gleich hier in minderer Ausdehnung fortgesetzten musikalischen Studien sah G. von Goßler sich bald in den Mittelpunkt der dortigen künstlerischen Bestrebungen gestellt; welche Tiefe und welchen Einfluß dieselben besaßen, ist früher geschildert. Nachdem er dazu in Insterburg und später in Königsberg an die Spitze eines großen Rechtsgebiets getreten und überdies mit dem in dem preußischen Richterstande einzigen Amte des Kanzlers beliehen war, verstand sich der belebende Einfluß, welchen er fortan auf weitere Kreise ausüben sollte, bei seiner Geistesart und bei der glücklichen Harmonie seiner Häuslichkeit von selbst. Die durch sein Amt geschaffene Steigerung seiner geselligen Aufgabe erkannte er nicht als eine Last sondern als einen Schmuck: das bin ich dem Kanzler schuldig, pflegte er wol mit innerer Befriedigung zu sagen. Dazu kam, daß die Stadt allezeit über ihre Größe hinaus ein reiches und selbständiges Leben entfaltet hat. Sitz der höchsten Behörden für die gröste Provinz des Staates, Standort eines Korps, dessen Regimenter die ruhmreichen Anfänge des preußischen Heeres in sich bergen und schon seit den Türkenkriegen, mehr noch seit den Tagen Yorks von besonderem Stolze erfüllt sind, Mittelpunkt eines stetig wachsenden See- und Landhandels, endlich im Besitz einer Universität, welche, eine unmittelbare Frucht der Reformation, für die Provinz das wissenschaftliche Leben schlechthin bedeutet, seit Kant und Bessel aber eines weithinleuchtenden Glanzes genoß, dazu alle diese Lebensmächte in lebendiger Berührung und trotz sonstiger Spaltungen leicht und in gegenseitiger Anerkennung mit einander verkehrend —, wie sollte sich nicht solchen Anregungen die empfängliche Natur des Kanzlers

gern geöffnet haben, zumal er hiermit der Neigung und Gewohnheit der dortigen Bevölkerung gerade entsprach? Denn die Sinnesart des Ostpreußen ist zwar spröde und oft herbe; er trägt noch die Züge des erobernden Kolonisten und ist stolz auf die Geschichte seiner Provinz und auf ihre Bedeutung für das preußische Königtum, stolz selbst auf ihre schweren Leiden, dazu in dem Trotz seiner früheren Abgeschiedenheit, zum Teil auch unter der Nachwirkung Kants zu kritischer Betrachtung und zum Widerspruch geneigt, auch empfindlich gegen raschen Tadel der Einwandernden. Hiermit streitet aber nicht, daß sein warmes Gemüt sich aufrichtiger Freundlichkeit und mehr noch wirklicher Zuneigung willig erschließt: obschon von starkem Selbstgefühl schenkt er doch den Ankömmlingen, welche im Amt und auf dem Lehrstuhl ihrer Aufgabe unbefangen und gewissenhaft warten, Zutrauen und dauernde Anhänglichkeit, am liebsten dann, wenn er auf deren Treue gegen die Provinz rechnen darf. Vornehmlich ist er — auch dieses ein Charakterzug des Kolonisten — zu gastfreier Aufnahme und freundlichem Verkehr gern bereit ebensowol in der Provinz als in Königsberg, welches mehr als anderswo den Heerd und die Sammelstätte für das provinzielle Leben abgiebt.

Diese provinzielle Eigenart hat von Goßler bald verstanden und gewürdigt, zumal ihn sein Amt und seine kirchliche Thätigkeit mit den bedeutendsten Lebenskreisen Ostpreußens in Beziehung setzte. Dazu kam, daß sein freundliches Wesen bei aller Wahrung der eigenen Würde persönlichen Streit oder gar Entzweiung nicht aufkommen ließ, sondern jede Mishelligkeit entweder rasch ausglättete oder vornehm übersah. Erwägen wir endlich die besondere Gunst, daß er bei seiner Übersiedelung dorthin in dem Oberpräsidenten Eichmann einem früheren Gönner begegnete, für welchen er bald aufrichtige Hochachtung und warme Zuneigung faßte, und

daß er in dessen Nachfolger, Herrn von Horn, seinen bewährten Jugendfreund widerfand, so ist leicht erklärt, daß sein Verhalten zu der Gesellschaft Ostpreußens diejenige Wärme gewann, welche als die Folge gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamen Umgangsbedürfnisses anzusehen ist.

Dies gab sich sowol in seiner häuslichen Geselligkeit als widerholt bei öffentlichen Anlässen kund. Ist es die beste Frucht der Gesellschaft, daß jeder Gast sich zum Mitteilen und Empfangen gleich angeregt, sich anderen genähert und doch seine eigene Natur gefestigt fühlt, so durfte man eben diese Frucht aus den Kreisen mitnehmen, zu welchen sich das Goßlersche Haus öffnete. Ohne sich zu verleugnen ließ der Wirt jeden zur Geltung kommen und liebte es, den Gast zur Entfaltung seiner Eigenart anzuregen; wie wertvoll in einer Zeit, welche eher bestrebt ist, die geistigen Besonderheiten überall, auch in der Gesellschaft, zu verwischen und zu einem anstoßfreien Mittelmaß auszugleichen! In engstem Verkehr, namentlich aber im Zwiegespräch scheute sich der Kanzler keineswegs, die tiefsten Fragen des Menschenlebens zu erörtern; ihn verlangte dann wirklich, in ihrer Lösung weiter zu kommen.

Als weitere Probe seiner geselligen Anlagen sind die manigfachen Reden und Trinksprüche zu erwähnen, durch welche er in weiteren Kreisen, namentlich bei Festen von vaterländischer Bedeutung seine und seiner Zuhörer Empfindungen zu glücklichem Ausdruck brachte. In besonders ergreifender und erhebender Weise geschah dies am 22. März 1871, als er das Offizierkorps des Königsberger Gardelandwehrbataillons, der ersten aus dem großen Kriege heimkehrenden Truppe, beim Festmahl in unvorbereiteter Rede begrüßte.

Verwandter Art ist, daß er noch in späteren Jahren die Familien des Königsberger Richter- und Beamtenstandes zu geselliger

Vereinigung anregte und die hieraus erwachsenden Tanzkränzchen mit persönlicher Teilnahme begleitete. Das Bild der fröhlichen Jugend erfüllte ihn mit aufrichtiger Freude, und wenn er dieser Empfindung zum Schluß des Winters in freundlichen und beredten Worten bei Tafel Ausdruck verlieh, so konnte er aus dem Gegengruße und den heiteren Gesichtern der Festversammlung leicht entnehmen, daß ihm neben der schuldigen Ehrerbietung auch herzliche und dankbare Anhänglichkeit lohnte. In Wahrheit, nach allen Mühen des Lebens, nach großen Erfolgen und schweren Prüfungen hatte er sein Herz jung erhalten; es schien, daß mit den Jahren sein Gefühl nicht abstarb noch zurückwich, sondern weicher, reger, tiefer wurde, daß das Verlangen Liebe zu geben und zu empfangen in ihm stetig wuchs. Die herzliche Offenheit, mit welcher er in der Familie eines spät gewordenen Freundes verkehrte, wurde von derselben als eine wahre Erquickung empfunden und wird allezeit in dankbarem Gedächtnis gehegt werden.

8.

Sein Gemüt blieb jung, sein Geist frisch und auch sein Körper schien nach der jährlichen Sommererholung noch lange Jahre gleichen Wirkens zu versprechen. Allein ein lange getragenes und beschwichtigtes Leiden brach plötzlich mit großer Heftigkeit hervor und zerschnitt im Verein mit rasch zunehmender Herzensschwäche nach Tagen voll Qual, aber auch voll wahrer Erhebung ein Leben, welches für Amt und Haus, für nahe und ferne Freunde noch reiche Frucht und Freude versprach; er schied in der Frühe des 12. Mai 1885. In seinen letzten Stunden entfaltete sich mit der rührendsten Liebe zu seinen Kindern eine Reinheit der Empfindung und eine Klarheit des religiösen Schauens, wie sie nur dem geläuterten Gemüte eines Christen entstammt, welcher die Gewißheit seines Heils in der persönlichen Liebe zu seinem Erlöser gewonnen hat. Ein Trauergefolge von einer Größe und Bewegung, wie Königsberg noch nicht gesehen, begleitete ihn zur letzten Ruhestatt. Die Zahl und der Ton der Briefe, welche bei seinem Tode von den höchsten Stellen und aus den weitesten Kreisen eingiengen und die Teilnahme der Absender stets in warmer, oft in ergreifender Weise aussprachen, bieten den leuchtenden Beweis, welcher Achtung der Verewigte bei den erlauchten Gliedern unsers Kaiserhauses genoß,

welche Verehrung und Liebe er seinen Zeitgenossen abgewonnen hat*). So verstummt die Klage über seinen Heimgang vor der Erwägung, welch ein reiches und friedevolles Leben ihm selbst, welch freundliches und erweckendes Bild uns in ihm von Gott geschenkt worden ist.

---

*) Anhang Nr. 27.

Anhang.

1. Zu Seite 10. Vergleiche Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrg. X, 1886 Heft 1, Die politische Verwaltung des Herzogtums Magdeburg in den ersten hundert Jahren der preußischen Herrschaft von G. Schmoller, S. 38: „Der Stammvater der heutigen Goßlerschen Familie hatte sich als hervorragender Kaufmann und Industrieller so um Magdeburg verdient gemacht, war von der Kammer wie vom Könige selbst in allen wichtigen Fragen der Handelspolitik als maßgebende Autorität um Rath gefragt worden, daß es nur der Sache entsprach, wenn er 1756 zum Kriegs- und Domänenrath cum sessione et voto, wenn bei den Kammersessionen Kommerz- und Zollsachen vorkommen, ernannt wurde."

2. Zu Seite 12. Vgl. Ad. Stölzel Carl Gottlieb Svarez, Berlin, 1885 S. 279: „In diesem Sinne eröffnete — vermuthlich auf Svarez' Anrathen — während des Winters 1791 (Christoph) Goßler die ersten Vorlesungen über das Gesetzbuch und zwar für Laien. Sie fanden in einem Saale des Palais des Prinzen Heinrich zu Berlin, also im jetzigen Universitätsgebäude statt. Gleichzeitig las Goßlers Bruder über denselben Gegenstand in Königsberg, wo er Tribunalrath war. Der Grund-

riß zu den in Berlin gehaltenen Vorlesungen erschien noch 1791 im Drucke. Das Jahr darauf folgte Goßlers Handbuch gemeinnütziger Wahrheiten zum Gebrauche bei Vorlesungen über das Allgemeine Gesetzbuch." Christoph Goßler, 1752 zu Magdeburg geboren und 1787 daselbst zum Kriegs- und Domänenrat ernannt (Schmoller a. a. O.), war Amtsgenosse und genauer Freund von Svarez, welchen er in den Juridischen Miscellen Heft 1 geschildert hat; er wurde 1798 von der juristischen Fakultät der Universität Halle zum Doctor juris honoris caussa ernannt. Dieselbe Ehre war gleichzeitig Svarez zugedacht, der indes kurz zuvor starb. Vgl. Stölzel a. a. O. S. 45. 62, insbesondere 172 u. 176.

3. Zu Seite 18. Über die Entstehung und Bedeutung des Kanzleramts, sowie über die Art, in welcher von Goßler dieser Würde gerecht zu werden verstand, vergleiche Abschnitt 4 dieser Schrift und Anhang Nr. 6. Hier möge nur die Allerhöchste Verleihungsurkunde und die über den Antritt des Amts aufgenommene Verhandlung ihre Stelle finden.

A. **Wir Wilhelm**

von Gottes Gnaden

König von Preußen u. s. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir das erledigte Ehren-Amt eines Kanzlers in Unserem Erb-Königreich Preußen Unserem Ersten Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in Preußen Dr. von Goßler in Betracht seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit, erlangten Erfahrung und Uns bisher geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste, auch wegen seiner bei allen Gelegenheiten bewiesenen Ergebenheit gegen Uns und Unser Königliches Haus verliehen und ihn zum Kanzler Unseres Erb-Königreichs Preußen in Gnaden ernannt, bestellt und angenommen haben.

Wir thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns derselbe, wie bisher, getreu, gehorsam und gewärtig sein; Unseren Nutzen und höchstes Interesse suchen und nach allem seinem Vermögen befördern; Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, warnen, verhüten und abwenden helfen; insbesondere die von Uns ihm verliehene Kanzler-Würde Unserer Intention gemäß gebührend wahrnehmen; wenn Wir seinen Rath erfordern, Uns solchen jederzeit mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit eröffnen, dabei Unsere und Unseres Königlichen Hauses, als des Königreichs Preußen einzigen und wahren Erbherrn, Oberhoheit, Würde, Glanz, Wachsthum und Interesse, wie nicht weniger das Aufnehmen und die Wohlfahrt Unserer Königlichen Länder und Unterthanen zum unverbrüchlichen Augenmerk haben und, so viel an ihm, zu befördern suchen; was ihm in Haus- und Hoheitssachen aufgetragen wird, willig befolgen; bei Feierlichkeiten seine Amtsobliegenheiten treulich erfüllen; was zum Glanz und zur Pracht Unseres Königlichen Hauses beitragen kann, sich empfohlen sein lassen; Alles, was dem zuwider oder gegen Unsere Königliche Würde und höchsten Respect bisher etwa geschehen sein möchte, sorgfältig abstellen; was er von Unseren oder Unseres Königlichen Hauses geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringen möchte, Niemandem, dem es zu wissen nicht gebührt, offenbaren, sondern unverbrüchlich verschwiegen halten; und auch sonst in allem seinem Thun und Lassen sich dergestalt erweisen und betragen soll, wie es einem getreuen Kanzler Unseres Erb-Königreichs Preußen wohl ansteht, eignet und gebührt und Unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihm gerichtet ist.

Dahingegen und für solche seine, Uns zu leistenden Dienste soll Er, Unser Kanzler des Königreichs Preußen von Goßler, sich, nebst dem Excellenz-Prädikat, des Ranges mit dem Ober-Burggrafen

und dem Ober=Marschall des Königreichs Preußen nach der Anciennetät, sowie des überhaupt mit seiner Charge verknüpften Ranges, Prärogative und Gerechtigkeiten zu erfreuen haben, auch bei dieser Bestallung, so oft es dessen bedarf, Königlich geschützt werden.

Des zu Urkund haben wir diese Bestallung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Königsberg den dreizehnten Tag des Monats September nach Christi Unseres HErrn Geburt im Eintausend achthundert und neun und sechzigsten Jahre.

L. S. [gez.] Wilhelm.

[ggez.] Graf von Redern.

Bestallung
für den Ersten Präsidenten des Ostpreußischen
Tribunals zu Königsberg in Preußen
Dr. von Goßler
als Kanzler im Königreich Preußen.

B. Nachstehende Verhandlung

Königsberg, den 15. September 1869.

Seine Majestät der König hatten zugleich mit Ihren Königlichen Hoheiten dem **Kronprinzen** und der **Kronprinzessin**, den Prinzen **Carl**, **Albrecht**, **Albrecht Sohn** aus Anlaß der Königs=Revue während der Zeit vom 12ten bis 16ten September cr. in Königsberg Residenz genommen. Am 13. September Abends während des von der Provinz Seiner Majestät in den Logengärten dargebrachten Gartenfestes geruhten Allerhöchstdieselben unter huldvoller Darreichung der Hand den Chefpräsidenten des Ostpreußischen Tribunals, Herrn Dr. von Goßler mit den Worten anzureden:

„Ich habe Sie zum Kanzler mit dem Prädikat Excellenz ernannt; es wird Ihnen Freude machen, Ich habe Ihr Patent heute vollzogen."

Diese Allerhöchste Auszeichnung fand überall, insbesondere bei den Justizbeamten der Stadt und des Departements den freudigsten Anklang.

Nachdem am heutigen Morgen bereits sämmtliche hiesige Rechtsanwälte unter Führung des Justizraths Stolterfoth als Vorsitzenden des Ehrenraths, die sämmtlichen Mitglieder des Kreisgerichts unter Führung des Kreisgerichts-Direktors Goebel, auch Tags vorher der Stadtgerichts-Präsident Eltester und der Kommerz- und Admiralitäts-Direktor Walter Namens ihrer Collegien ihre Glückwünsche dargebracht hatten, gestattete Seine Excellenz der Herr Kanzler, nachdem Derselbe von dem Vice-Präsidenten in die Plenar-Sitzung des Collegii geleitet war, den Glückwunsch anzunehmen, den der Vicepräsident im Auftrage des Collegii und im eigenen Namen in nachstehenden Worten auszusprechen die Ehre hatte:

„Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, Eurer Excellenz eines der höchsten Kron-Ämter dieses alten preußischen Stammlandes zu verleihen. Im Namen des Collegii und im eigenen Namen erlaube ich mir feierlich den ebenso ehrerbietigen als herzlichsten und innigsten Glückwunsch zu dieser Allerhöchsten Auszeichnung auszusprechen.

Das Collegium erblickt darin die von Seiner Majestät ausgesprochene verdiente Anerkennung Ihrer langjährigen pflicht-getreuen Dienstführung, eine gerechte Würdigung Ihrer Verdienste um den Staat im Allgemeinen, insbesondere der hervorragenden Verdienste um die Justizverwaltung — und

zwar nicht bloß des Königsberger Departements, sondern von ganz Ostpreußen.

Das Collegium ist aber auch stolz darauf, an seiner Spitze einen Mann zu erblicken, dem so eben durch Verleihung eines der höchsten Kron-Ämter ein glänzender Beweis der Allerhöchsten Gnade zu Theil geworden ist.

Ich habe jetzt nur noch einen Wunsch aus der Tiefe meines Herzens auszusprechen: Gott der Herr, an dessen Segen Alles gelegen, und ohne dessen Gnade und Hülfe nichts Irdisches von Bestand ist, hat Sie bisher sichtbar in seinen Schutz genommen. Möge Seine Obhut Ihnen und Ihrem Hause auch ferner zu Theil werden und wolle Gott der Herr zulassen, daß Sie noch lange Jahre in frischer Geistes- und Körperkraft Ihrem wichtigen Amte zum Segen der Justizverwaltung und zur hohen Freude des alten Ostpreußischen Tribunals vorstehen.

Gott schütze und erhalte Sie, wie bisher, so zu den fernsten Zeiten!"

Seine Excellenz erwiderte diesen Glückwunsch durch folgende Ansprache:

„Hochverehrter Herr Präsident,
Hochverehrte Herren Collegen!

Mit lebhaftem Danke empfange ich den Ausdruck Ihrer Theilnahme zu der mir von des Königs Majestät verliehenen Auszeichnung. Dieselbe gilt, ich bin mir dessen wohl bewußt, viel mehr meinem Amte als meiner Person, aber um so mehr empfinde ich von Neuem das Glück und die Ehre, durch die Gnade Seiner Majestät an die Spitze dieses hohen

Gerichtshofs gestellt zu sein, dessen Geschichte als des zweitältesten der Monarchie mit der Geschichte derselben und unserer Provinz in so enger Verbindung steht. Am 9ten October 1857 haben wir in diesem Saale die zweihundertjährige Gründung des Königlich Ostpreußischen Tribunals gefeiert, nachdem demselben durch Allerhöchste Ordre des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. sein alter historischer Name wieder zurückgegeben war und stets wird uns und Denen, welche auf uns folgen, die Erinnerung eine geweihte bleiben, daß am 9. October 1657 der große Kurfürst im Ausflusse Seiner über das herzogliche Preußen erlangten Souverainität in diesem Schlosse das damalige Ober-Appellations-Gericht, dessen Erben wir sind, feierlichst selbst inaugurirt hat und daß durch das Landrecht von 1721 dem Tribunal auf immerwährende Zeiten der Justiz-Thron „als Symbol der Königlichen Souverainität auch in Justizsachen" mit dem Thronsessel, auf dem die ersten beiden Könige den Sitzungen des Ober-Apellationsgerichts angewohnt haben, so wie der Marmortisch, von dem König Friedrich I. am 18. Januar 1701 die Königliche Krone aufnahm und der bei der Krönung des jetzt regierenden Königs Majestät am 18. October 1861 gleichfalls die Kron-Insignien getragen, verliehen sind. Noch heute habe ich unerwartet das Glück gehabt, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen in diesen auf meine Veranlassung völlig restaurirten Saal zu geleiten und vor den Bildern Seiner Ahnen an jene geschichtlichen Momente erinnern zu dürfen.

An der Spitze des Tribunals haben stets die Kanzler des Königreichs Preußen gestanden mit dem Range und

Prädikate der wirklichen Geheimen Räthe, wie solches das Landrecht von 1721 ausdrücklich verbürgt, und daß nun auch mir durch die Gnade Seiner Majestät so früh diese Würde zu Theil geworden und mir, vielleicht dem ersten durch Geburt der Provinz nicht angehörenden Kanzler vergönnt ist, den alten historischen Faden fortzuführen, gereicht nicht allein mir zur Ehre und Freude, sondern gewährt auch dem Tribunal und dessen Departement die altgewohnte Spitze wieder. Durch diese Würde zugleich berufen, künftig an der Vertretung und Gesetzgebung des Landes im Herrenhause theilzunehmen, werde ich doch auch ferner bemüht sein, meine Kräfte vorzugsweise meinem mir sehr theuren Präsidial-Amte zu widmen. Vor Allem ist mir hierzu die Gnade und der Segen Gottes nöthig, wie Sie, mein hochverehrter Herr Präsident, so völlig aus meinem Herzen heraus hervorgehoben haben, demnächst aber Ihre stete Sympathie, Ihr collegialisches Wohlwollen und Ihre freundliche Ergebenheit, meine hochverehrten Herren Collegen, auf welche ich so hohen Werth lege, auf welche ich mich stützen muß und um deren Fortdauer ich bitte, jedem Einzelnen von Ihnen für die mannigfach mir zu Theil gewordenen Beweise derselben innigst dankend."

Zu Urkund dieses für den Herrn Chef-Präsidenten, welcher noch an demselben Tage zur engeren Tafel Seiner Majestät befohlen wurde, sowie für das Collegium des Ostpreußischen Tribunals denkwürdigen Ereignisses ist die gegenwärtige Verhandlung aufgenommen.

(gez.) von Stockhausen,
Vice-Präsident des Ostpreußischen Tribunals.

wird hierdurch
für Seine Excellenz den Kanzler des Königreichs Preußen,
Chefpräsidenten des Königlichen Ostpreußischen Tribunals,
Ritter hoher Orden,
Herrn Dr. von Goßler
ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.
Königsberg den 27. September 1869.
(L. S.) Königlich Ostpreußisches Tribunal.
(gez.) von Stockhausen.

4. Zu Seite 18. Das Diplom über die Ernennung des Präsidenten von Goßler zum Doctor juris lautet:

Quod Deus Optimus Maximus felix faustumque esse jubeat.
Auspiciis sapientissimis et felicissimis
Augustissimi Serenissimi ac Potentissimi Principis ac Domini
Guilielmi
Regis Borussiae
Marchionis Brandenburgici Supremi Silesiae Ducis cet.
Regis et Domini nostri longe Clementissimi
Rectore Academiae Albertinae Magnificentissimo
Friderico Guilielmo
Herede Monarchiae
Prorectore Academiae Magnifico
Carolo Rosenkranz
Philosophiae Doct. et Prof. P. O. Theologiae Doctore, Regis
a consiliis intimis, Aquilae rubrae equite,
ordinem Jurisconsultorum
Viro perillustri consultissimo doctissimo
Carolo Gustavo de Gossler
Borussiae orientalis tribunalis praesidi alteri regio ordinis

rubrae aquilae classis III cum taenia equiti ordinis S. Johannis equiti honorario

muneribus gravissimis in jure dicundo gestis meritissimo in sollemnibus ob dedicationem novarum aedium Albertinarum celebratis

Juris utriusque Doctoris
Dignitatem Honores Privilegia
Honoris causa
Contulisse ac solemni hoc diplomate confirmasse
testor

Carolus de Kaltenborn
Juris utriusque Doct. et Prof. P. O. hoc tempore Decanus.
In Academia Albertina die XXI. mens. Jul. a. d. MDCCCLXII.

5. Zu Seite 19. Von den zahlreichen Glückwünschen, welche der Kanzler zu seinem Ehrentage erhielt, mögen das Allergnädigste Handschreiben J. M. der Kaiserin, die Telegramme S. K. und K. H. des Kronprinzen und des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, und die Schreiben der nächstbeteiligten Minister Friedberg und von Puttkamer hier eine Stelle finden.

„Es gereicht Mir zur besonderen Freude Ihnen Glück zu wünschen an einem Lebens-Abschnitt, der Ihre treuen Dienste zur vollen Anerkennung bringt, und zur Dankbarkeit gegen Gott reiche Veranlassung giebt. Es hat Mich gefreut, Sie im vorigen Herbst in voller Thätigkeit auf dem Gebiete der Nächstenliebe zu sehen und Sie durch Dieselbe belohnt zu wissen.

Berlin, den 11. April 1880. Augusta.

„Ich sende Ihnen zu dem Tage, an welchem Sie eine ehrenvolle und erfolgreiche Amtsthätigkeit vollenden, meinen Gruß und aufrichtigen Glückwunsch.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz."

„Zu Ihrem heutigen Ehrentage erlaubt sich ein alter Bekannter, dem der Jubilar sich stets freundlich erwiesen, seine herzlichen Glückwünsche zu senden.

Großherzog
von Mecklenburg-Schwerin."

„Berlin, den 5. April 1880.

Ew. Excellenz feiern am 13. dieses Monats die Erinnerung an den Tag, an welchem Sie vor fünfzig Jahren in den Staatsdienst eingetreten sind. Träger eines Namens, welcher der Geschichte des preußischen Rechts rühmlichst angehört, ist es Ihnen vergönnt gewesen, die durch einen solchen Besitz auferlegte Pflicht in einer reich gesegneten Wirksamkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege mit immer neuen Erfolgen einzulösen. Früh schon wurden Sie, aus der Reihe Ihrer Altersgenossen hervortretend, zu leitenden Stellungen berufen, um, solchergestalt vorbereitet, im Jahre 1855 in jene hohen Aemter einzutreten, welche Sie seitdem fünf und zwanzig Jahre hindurch in der Provinz Preußen ruhmvoll bekleidet haben. Die neue Organisation der Gerichte, zu deren Vorbereitung und Ausführung in der Provinz Sie an leitender Stelle berufen waren, bot Ihnen willkommene Gelegenheit, den reichen Schatz Ihrer Erfahrungen nicht bloß im besonderen Interesse der Justiz und ihrer Beamten, sondern auch im gemeinsamen Interesse der Provinz Preußen und ihrer Bewohner zu verwerthen, und Ihrem hingebenden Eifer werden diese Landestheile das Gelingen des großen Reformwerkes, auf das wir mit Zuversicht hoffen, an erster Stelle beimessen dürfen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in huldvoller Anerkennung der Verdienste, auf welche Ew. Excellenz an Ihrem Ehrentage mit gerechter Genugthuung zurückblicken dürfen, Ihnen das

Kreuz und den Stern der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Indem ich bitte, Ihnen meinen aufrichtigen Glückwunsch zu diesem erneuerten Beweis Allerhöchster Huld aussprechen zu dürfen, verbinde ich damit den Ausdruck der Hoffnung, daß es Ihnen vergönnt sein möge, noch lange Jahre des hohen Amtes, in welchem Sie Ihren Jubiläumstag begehen, in ungeschwächter Frische zum Besten unserer Rechtspflege und so zum Wohle des Vaterlandes zu walten.

Der Justizminister.
Friedberg.

An den Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und Kanzler im Königreich Preußen, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus Herrn Dr. jur. von Goßler Excellenz in Königsberg i. Pr. — IIa 883b.

Berlin, den 13. April 1880.

An dem Tage, an welchem Ew. Excellenz das fünfzigste Jahr einer an Arbeit und Opfern wie an Erfolg und Ehren reichen, dem Wohle und Gedeihen unseres Staates gewidmeten Thätigkeit vollenden, kann ich mir nicht versagen, Ihnen auch meinerseits die wärmsten Glück- und Segenswünsche auszusprechen.

Ew. Excellenz haben neben der Erfüllung der schweren und verantwortlichen Pflichten Ihres Amtes von je die Zeit, die Kraft und die Freudigkeit gefunden, um auch anderen Gebieten der öffentlichen Interessen Ihre fruchtbare und förderliche Theilnahme zuzuwenden; insbesondere sind es die Interessen der Kirche und die Interessen der Kunst gewesen, für welche Ew. Excellenz, sei es auf den Ruf der Staatsregierung, sei es in freier, Ihrer eigenen

Initiative folgender Thätigkeit mit hingebender Aufopferung, mit erleuchteter Einsicht und mit reichem Erfolge thätig gewesen sind. Wenn daher Alle, welche an dem Wohl des Staates und der gedeihlichen Entwickelung und Wirkung seiner Institutionen Antheil nehmen, mit Dank und Freude den Tag Ihrer fünfzigjährigen öffentlichen Thätigkeit begrüßen, so darf ich mit besonderem Danke dessen gedenken, was Ew. Excellenz auch die meinem Ressort anvertrauten Interessen schulden, und gebe der frohen Hoffnung Ausdruck, daß auch diesen Interessen Ihre warme und einsichtsvolle Theilnahme zum Segen der Sache und zu Ihrer eigenen Befriedigung für und für erhalten bleiben möge.

In steter Verehrung

von Puttkamer.

An den Kanzler des Königreichs Preußen
und Oberlandesgerichtspräsidenten, Herrn
Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Goßler
Excellenz zu Königsberg i/Pr.

6. Zu Seite 38. Die im Text angegebene Rangordnung der Regimentsräte findet sich in den ältesten Zeugnissen, wie aus den nachstehenden Aktenstücken ersichtlich ist. Auch später galt der Landhofmeister als der vornehmste, während die drei übrigen einander im Range gleich stehen. Bürgerliche Inhaber finden sich ab und zu unter den Kanzlern, für deren Ernennung eine bestimmte Rechts- und Geschäftskenntnis die Voraussetzung war. Im übrigen vgl. die Regiments-Nottel des Markgraf Albrecht vom 18. November 1542: Wie es in Geistlichen und Weltlichen Regiment zu halten, in den Privilegien der Stände des Herzogthums Preußen (Braunsberg 1616) fol. 51—56, namentlich fol. 53.b: „Deswegen, dieweil wir bei unseren zeiten, mit Rahte

der Ehrenvesten Erbarn und Hochgelerten unsers geordneten Hoffmeisters, obersten Burggraffen zu Königßbergk, Cantzlers und Obermarschalcks, als unserer gewogensten und vornembsten Rähte geregieret und regieren, wollen wir auf untertheniges unserer getrewen Underthanen embsigs Bitten — neben den jetzt genandten vier vornembsten Rähten, die alle einzöglinge dieser Lande, teutscher Sprach, auch von der Herrschaft oder Adel sein sollen, ein sechs oder acht Personen — zu täglichen Hoff- und Gerichtsrähten bestettigen." Über den Kanzler insbesondere vgl. den in derselben Sammlung enthaltenen Receß von 1566 fol. 69.b: „Insonderheit auch wolle der Herr Cantzler in der Cantzeley die versehung thun bei dem Secretario, und allen anderen Cantzeleischreibern, daß nichtes gesigelt werde, es habe denn der Cantzler solches zuvor gesehen und gelesen, ob es zu versigeln sei oder nit, und beides der Herr Cantzler und der Secretarius dahin sehen, damit nichts in der Cantzeley außgehen möge, so dem Lande zu schaden oder nachtheil gereichte. Dann da dergleichen erfolgen solte, so sollen der Herr Cantzler sampt dem Secretario dafür zu antworten schuldig seyn." In Albrechts Testament von 1567 (fol. 81.b der genannten Sammlung) werden z. B. als Zeugen genannt: „unsere Rähte Hans Jacoben deß H. Römischen Reichs Erbtruchses Freiherrn zu Waldenburg und Hoffmeister, Christoff von Creutzen alten Burgraffen zu Königsberg, Hansen von Creutzen, beyder Rechte Doctor und Cantzler, Joachim Borcken, Obermarschalck." Und die Acta et Decreta Commissionis Sacrae Regiae Majestatis, Regiomonti habitae Anno Domini 1609 (fol. 98) sind unterschrieben fol. 108.b von Ludovico Rauter Landthoffmeister, Fabiano Burggrabio et Barone à Dhonau supremo, Christophoro Rappe Cancellario, Joanne Alberto Borck supremo Marschalco, Consiliariis supremis et Regentibus

Ducatus (und vielen anderen). Mit denselben Namen beginnen fol. 126 die literae Reuersales, Dominis Commissariis ab Ordinibus Ducatus Prussiae datae.

7. Zu Seite 51. Luther: „Die Musik ist eine herrliche Gabe Gottes und nahe der Theologie" (Aus den Briefen 4, 181). „Die Musik ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmüthiger, sittsamer und verständiger macht. Sie verjagt den Geist der Traurigkeit, wie man am König Saul sieht. Sie ist die beste Labsal einem betrübten Menschen, dadurch das Herz wieder zufrieden, erfrischt und erquickt wird" (Aus den Tischreden, von Förstemann Bd. 4 S. 564). Vgl. J. Köstlin Martin Luther Bd. 2, S. 510 ff.

8. Zu Seite 52. Was E. Wichert durch Widmung seines geschichtlichen Romans Heinrich von Plauen auch öffentlich bezeugt hat.

9. Zu Seite 58. Die Entwickelung des Königsberger Kunstvereins hat der Kanzler von Goßler selbst eingehend geschildert in der auf Veranlassung des Vorstandes verfaßten Schrift: Zum funfzigjährigen Jubiläum des Kunstvereins und des städtischen Museums in Königsberg, 1882.

10. Zu Seite 58. Genauere Nachricht über die Gründung dieses sogenannten Kunstfonds und über seine Verwaltung während der ersten vier Jahre findet sich in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1867 S. 9.

11. Zu Seite 63. Stenographische Berichte des pr. Herrenhauses, 1874 S. 429.

12. Zu Seite 77. Vgl. S. 26 der Protokolle über die außerordentliche Synode der Provinz Preußen von 1869.

13. Zu Seite 79. Stenographische Berichte des pr. Herrenhauses, 1872 S. 209.

14. Zu Seite 81. „Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbares Leben öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wider gehobenes Ärgernis gegeben haben.

Wahlbar zum Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats sind alle selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche die aktive Wahlberechtigung besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, insofern sie nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben."

15. Zu Seite 83. Auf der zweiten ordentlichen Generalsynode von 1885 sogar mit der Ausdehnung auf die weltlichen Kirchenämter in dem Oberkirchenrat und den Konsistorien.

16. Zu Seite 86. Es war dieses der Verein von Freunden der positiven Union in der Provinz Preußen, dessen Programm hier mitgeteilt werden muß:

1. Wir stehen auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Eckstein ist;
2. Wir halten dafür, daß es keinen andern Grund giebt, auf welchem die Kirche gebaut werden kann;
3. Die reformatorischen Bekenntnisschriften, das theure Erbe unserer Väter, halten wir aufrecht, weil sie diesen Grund der heiligen Schrift gemäß darlegen und bezeugen;
4. Da sowol die lutherischen als auch die reformierten Symbole denselben Einen Grund bezeugen, sind sie nicht kirchentrennend;
5. Insofern die reformatorischen Bekenntnisse unter sich abweichen, begründen sie berechtigte Eigentümlichkeiten beider

Kirchengemeinschaften, die bestimmt sind, einander in heilbringender Weise zu ergänzen;

6. In diesem Sinne bekennen wir uns als Freunde der positiven Union und fühlen uns berufen, die Einheit unserer evangelischen Landeskirche zu pflegen und zu fördern gegenüber den Gefahren, welche derselben drohen einerseits, wenn man die Sonderbekenntnisse zur Grundlage von Sonderkirchen macht, andererseits wenn man den Grund der reformatorischen Bekenntnisse verläßt.

17. Zu Seite 86. Vgl. hierzu die Erklärung des Kanzlers in der 23. Sitzung des Herrenhauses vom 16. Mai 1874, Sten. Ber. S. 343.

18. Zu Seite 88. Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode S. 575.

19. Zu Seite 88. Dies hat der Minister Falk Verh. S. 514 unumwunden eingeräumt.

20. Zu Seite 89. Verhandl. der außerordentl. Generalsynode S. 567 ff.

21. Zu Seite 89. Vgl. hierzu die schöne Rede Müllensiefens, Verhandl. der außerord. G.=S. S. 578 ff.

22. Zu Seite 89. Verhandl. der außerord. G.=S. S. 157 u. 180; vgl. dazu die vortreffliche rechtsgeschichtliche Begründung durch den Kanzler.

23. Zu Seite 90. Zehnte Kommission des Herrenhauses, Drucksache Nr. 67 vom Jahre 1876.

24. Zu Seite 90. Vergl. insbesondere den einleitenden Vortrag des Kanzlers, Stenogr. Ber. des Herrenhauses, 1876 S. 180, und seine zusammenfassende Erwiderung das. S. 195.

25. Zu Seite 93. Verh. der ersten ordentl. Generalsynode, 1879 S. 905. 914. 924; vgl. hierzu die Rede des Kanzlers auf

der ersten ordentlichen Synode der Provinz Preußen von 1875, Verh. S. 44.

26. Zu Seite 96. Ludwig von Mühlenfels starb im Oktober 1861 als Geheimer Justizrat in Greifswald. Über seine Teilnahme an den Freiheitskriegen vgl. den Aufsatz der Grenzboten, 1861 S. 481.

27. Zu Seite 104. Aus der überaus großen Zahl der Beileidsschreiben und Telegramme mögen hier nur diejenigen aufgeführt werden, welche von den Mitgliedern unseres erlauchten Herrscherhauses und von dem Fürsten Bismarck an den ältesten Sohn des Verstorbenen gerichtet wurden.

Berlin, 13. 5. 85.

Die Nachricht vom Ableben Ihres von mir hochgeschätzten Vaters hat mich tief betrübt; zu dem schmerzlichen Verluste, den Ihre Familie erlitten, spreche ich meine herzlichste Theilnahme aus.

Wilhelm.

Minister von Goßler.

Baden-Baden, 13. 5. 85.

Sie zweifeln gewiß nicht an meiner Theilnahme an Ihrem tiefem Schmerz! Möge der Segen Ihres trefflichen Vaters stets auf Ihnen ruhen!

Kaiserin-Königin.

An den Staatsminister von Goßler.

Baden-Baden, 13. Mai 1885.

Ich habe Ihnen telegraphisch ein Zeichen der Theilnahme gegeben, wünsche aber durch diese Zeilen Ihnen zu sagen, wie tief ich einen Verlust beklage, der zugleich Ihre Familie und das Vaterland betrifft. Meine letzten Beziehungen zu Ihrem Vater

galten dem Hause der Barmherzigkeit und dieses Wort bezeichnet am Besten die Richtung, die er vertrat.

Möge es Ihnen gelingen, in seinem Sinne ferner die ehrenvolle, aber schwierige Aufgabe zu lösen, welche den christlichen Pflichten und dem kirchlichen Frieden entspricht.

Gottes Segen wird Ihrer Arbeit nicht fehlen!

Ihre

Augusta.

Coblenz, 13./5. 85.

Meine liebe Excellenz!

J. M. die Kaiserin hat mich beauftragt, Ihnen die aufrichtige Theilnahme zu dem betrübenden Verlust auszusprechen, den Sie und die Ihrigen seit wenigen Tagen zu betrauern so schmerzlich Ursache haben. Die Kaiserin weiß es sehr wohl zu würdigen, daß gleichzeitig mit Ihnen und Ihrer Familie eine ganze Bevölkerung trauert; es ist in dem Verewigten nicht nur ein geliebtes Haupt der Familie, sondern auch ein hochgeehrter und viel geliebter Mann und Mensch aus diesem Leben geschieden, dem seine guten Werke einen würdigen Nachruhm bilden.

In dem Bewußtsein dieser allgemeinen in weiten Kreisen mitempfundenen Trauer liegt aber auch zugleich ein hoher Trost.

Ihro Majestät spricht die Hoffnung aus, daß dieser Trost Ihren Schmerz um den geliebten Vater mildern werde. —

Indem auch ich meine persönliche innige Theilnahme hinzufüge, bin ich in vorzüglicher Hochachtung

Ihre herzlich ergebene

Gräfin von Hacke.

Neu Palais, 14./5. 85.

Ich nehme aufrichtigen Antheil an dem schmerzlichen Verlust, der Sie getroffen hat, und werde Ihrem heimgegangenen Vater, der so viele Jahre seines Lebens in treuester Hingebung und Pflichterfüllung dem Staatsdienste widmete, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

Staats-Minister von Goßler.

Neu Palais, 12./5. 85.

Kronprinzessin beauftragt mich, Ew. Excellenz aufrichtige Theilnahme an dem schweren Verlust, der Sie und die Ihrigen getroffen hat, auszusprechen.

Graf Seckendorff.

Minister von Goßler.

Berlin, 16. Mai 1885.

Hochwohlgeborener
Hochgeehrter Herr Staatsminister!

Ew. Excellenz beehre ich mich, im Höchsten Auftrag Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Baden Höchstderselben herzliches Beileid zu dem schmerzlichen Verlust, den Ew. Excellenz durch das Ableben Ihres Herrn Vaters erlitten haben, zum Ausdruck zu bringen.

Ihre Königliche Hoheit nimmt innigen Antheil an Ihrer Trauer. Indem ich mich dieses höchsten Auftrags entledige, bitte ich die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung und Verehrung zu genehmigen, mit denen ich zu zeichnen die Ehre habe

Ew. Excellenz ergebenster Diener
Freiherr von Gemming
Oberst-Kammerherr Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden.

Potsdam, 14./5. 85.

Nehme innigst Theil an dem schweren Verlust, der Sie betroffen, spreche Ihnen herzlichstes Beileid und Dank für Mittheilung aus.

Wilhelm,
Prinz von Preußen.

Staatsminister von Goßler.

Berlin, 14. Mai 1885.

Ew. Excellenz bitte ich, den Ausdruck meiner herzlichen Theilnahme an dem schweren Verluste entgegenzunehmen, welcher Sie durch das Dahinscheiden Ihres Herrn Vaters betroffen hat.

von Bismarck.



Druck von G. Bernstein in Berlin.



